AUTHOR:

SCHLEGEL, OTTO

TITLE:

BEITRAGE ZUR UNTERSUCHUNG...

PLACE:

[WEIMAR]

DATE:

[1909]

Master Negative #

93-81409-4

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Schlegel, Otto, 1883-
Beiträge zur untersuchung über die quellen und die glaubwürdigkeit der beispielsammlung in den Pseudo-Aristotelischen Ökonomika. Inaugural-dissertation ... von Otto Schlegel ... [Weimar, Druck der Hof-buchdruckerei, 1909.]
87 p. 22½ cm.

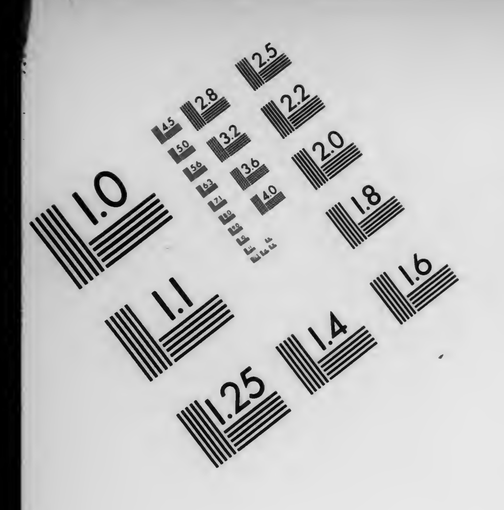
Thesis. Berlin. 1909

Vol. of theses.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 5-4-93 INITIALS: SSO
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

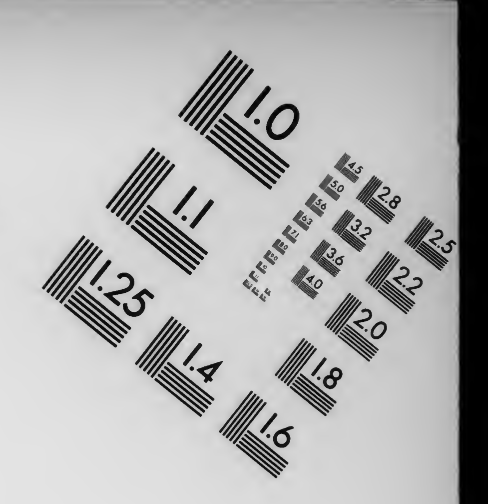



AIIM

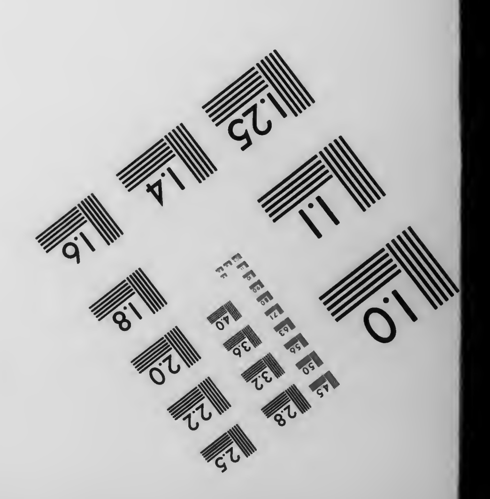
Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

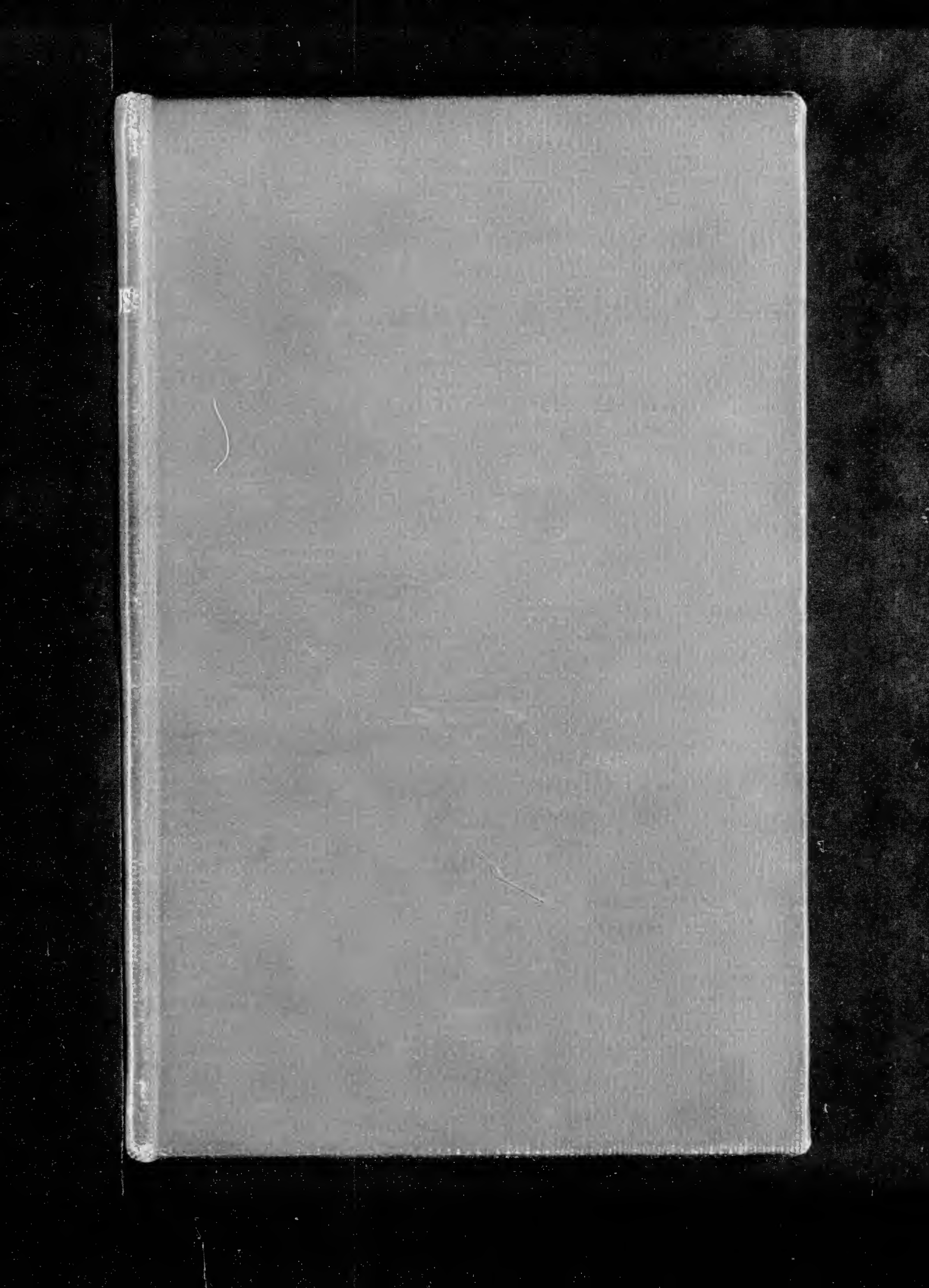
301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.




SIGILLUM · COLLEGII · COLUMBIAE · NOVI · EBORACI
IN LUMINE TUO VIDEBIMUS LUMEN



Beiträge zur Untersuchung über die Quellen und die Glaubwürdigkeit der Beispielsammlung in den Pseudo-Aristotelischen Ökonomika.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Von

Otto Schlegel

aus Weida.

Tag der Promotion: 13. April 1909.

Referenten:

Herr Professor Dr. Ed. Meyer.

Herr Geheimrat Prof. Dr. Diels.

Weimar
Druck der Hof-Buchdruckerei
1909.

Herrn Louis Rudo

gewidmet.

Von den drei ökonomischen Büchern, die unter den aristotelischen Schriften auf uns gekommen sind, ist das zweite literarisch zugleich und historisch wertvoll; literarisch, da es, schon längst dem Aristoteles abgesprochen, nach den bisherigen Datierungsversuchen in eine Zeit gehört, aus der wir nur wenig Schriften besitzen, historisch, weil es eine Beispielsammlung enthält, aus deren Material sich schon manches Stück als historisch verwertbar erwiesen hat.

Diese Sammlung, die den zweiten Teil des Buches ausmacht, schließt sich an einen Traktat an, in welchem die verschiedenen Wirtschaften ganz kurz charakterisiert sind. Die Sammlung ist mit ihm durch einen kurzen Übergang verbunden. Sie enthält eine Zusammenstellung von Beispielen der *χρηματιστική*, eine Reihe von außerordentlichen Geldmaßregeln und Finanzkniffen, die sich von der Zeit der älteren Tyrannis bis in die Alexanderzeit hinein erstreckt.

Die große Verschiedenheit der beiden Teile des Buches und die nur geringen Beziehungen, die man zwischen den beiden Teilen herzustellen vermochte, haben schon früh zu der Annahme geführt, daß hier eine künstliche Vereinigung von zwei Schriften stattgefunden habe, die, mögen sie zu derselben oder zu verschiedenen Zeiten entstanden sein, ursprünglich nichts miteinander zu tun hätten.

Nachdem hierauf die Ansicht Niebuhrs die herrschende geworden war, daß das ganze Buch von demselben Verfasser in nachtheophrastischer Zeit für Satrapen geschrieben worden sei, ist in neuerer Zeit die Verschiedenheit der Teile des Buches wieder von Wilcken[1] hervorgehoben worden. Er wandte sich der Sammlung zu und zeigte, daß die letzten Beispiele aus der Zeit Alexanders den Sammler als sehr gut unterrichtet und historisch benutzbar erwiesen und

---

[1]) im Hermes 36. S. 187 ff.

fand, daß die Zeit des jüngsten Beispiels der Sammlung nicht allzuweit unter das Todesjahr Alexanders zu setzen sei.

Daraus folgerte er, daß die Sammlung kurz nach Alexanders Tode entstanden sei. In der Überleitung standen aber die Worte: *ὅσα δέ τινες τῶν πρότερον πεπράγασιν εἰς πόρον χρημάτων* ... Aus diesen hatte Niebuhr seine Ansicht über die Datierung abgeleitet, daß hieraus nämlich hervorgehe, daß alle in der Sammlung angeführten Männer für den Autor schon gestorben seien.

Der Verfasser der Sammlung, den Wilcken, nach der Datierung des letzten Beispiels, in die Alexanderzeit setzte, konnte die Worte *τινὲς τῶν πρότερον* nicht geschrieben haben. Deshalb nahm Wilcken diese Worte als einen Beweis dafür, daß die beiden ganz verschiedenen Teile des Buches ursprünglich nicht zusammen gehörten, sondern daß der Verfasser des ersten Teils viel später gelebt habe als der Sammler (so daß er eben schreiben konnte *τινὲς τῶν πρότερον*) und sein Buch mit einem Auszug der Sammlung durch jene Überleitung erst verbunden habe; denn die Idee, ökonomische Beispiele zu sammeln, führte er auf Aristoteles zurück (Pol. A. 1259. a. 3) *ἔτι δὲ καὶ τὰ λεγόμενα σποράδην δι' ὧν ἐπιτετυχήκασιν ἔνιοι χρηματιζόμενοι δεῖ συλλέγειν· πάντα γὰρ ὠφέλιμα ταῦτ' ἐστὶ τοῖς τιμῶσι χρηματιστικήν*[1].

Nun hat Riezler[2] gezeigt, daß die gleichen Einkünfte, die in § 7 des ersten Teils der Ökonomik stehen, in Aristot. rhet. p. 1359 b. 23 erwähnt werden, und daß sich an diese Worte gerade wie bei Ps. Aristot. § 8 die gleiche Idee anschließt, Beispiele zu sammeln.

Aristot. rhet.	Ps. Aristot.
δέοι ἂν τὰς προσόδους τῆς πόλεως εἰδέναι τίνες καὶ πόσαι, ὅπως εἴτε τις παραλείπεται προστεθῇ καὶ εἴτις ἐλάττων ἀυξηθῇ, ἔτι δὲ τὰς δαπάνας, ὅπως εἴτις περίεργον ἀφαιρεθῇ καὶ εἴτις μείζων ἐλάττων γένηται.	*ποῖαι τῶν προσόδων ἢ τὸ παράπαν οὐκ εἰσί, δυναταί δ' εἶσι γενέσθαι ἢ μικραὶ νῦν οὖσαι μείζους οἷαί τινες κατασκευασθῆναι ἢ τῶν ἀναλωμάτων τίνα τε καὶ πόσα περιαιρεθέντα (τὰ) ὅλα μηθὲν βλάψει.*

[1]) Diese Worte beziehen sich nur auf die Privatwirtschaft, die Wirtschaft eines Gemeinwesens betreffen erst die folgenden: *χρήσιμον δὲ γνωρίζειν ταῦτα καὶ τοῖς πολιτικοῖς· πολλαῖς γὰρ πόλεσιν δεῖ χρηματισμοῦ καὶ τοιούτων πόρων ὥσπερ οἰκίᾳ, μᾶλλον δὲ διόπερ τινὲς καὶ πολιτεύονται τῶν πεπολιτευομένων ταῦτα μόνον.* (Riezler, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland. S. 40.)

[2]) Riezler, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland. Berlin 1907. S. 37 ff.

Daran schließt sich die gleiche Sammelidee:

Aristot. rhet.	Ps. Aristot.
ἀναγκαῖον καὶ τῶν παρὰ τοῖς ἄλλοις εὑρημένων ἱστορικὸν εἶναι πρὸς τὴν περὶ τούτων συμβουλήν (man muß sich die Kenntnis der bei den anderen erfundenen Mittel aneignen).	§ 8. *ὅσα δέ τινες τῶν πρότερον πεπράγασιν εἰς πόρον χρημάτων ἢ τεχνικῶς τι διῴκησαν.*

Damit wies Riezler die Zusammengehörigkeit der beiden Teile der Schrift nach. In der Datierung folgte er Wilckens Meinung und setzte nunmehr das ganze Buch in die Zeit Alexanders. Das *τινὲς τῶν πρότερον* hielt er für einen Zusatz des Epitomators, der in späterer Zeit dem Buche die Form gegeben habe, in der es auf uns gekommen sei.

Kurz nach Riezler hat P. Schneider[1] die beiden Teile wiederum zu scheiden versucht. Er räumte Riezler ein, daß der erste Teil des Buches wohl eine Epitome sei, die Sammlung aber faßte er als ein Notizbuch aus erster Hand, zusammengeschrieben, um später als eine stilistisch ausgearbeitete und wohlgeordnete Sammlung herausgegeben zu werden. Er setzte die Entstehung der Sammlung in die Wende des vierten und dritten Jahrhunderts. Der theoretische Teil des Buches aber kann nach seiner Meinung unmöglich mit der Sammlung in natürlichen Zusammenhang gebracht werden, wo doch „eine große Anzahl von Beispielen der Sammlung ein Hohn auf die vernünftigen und sachlichen Grundsätze des ersten Teiles seien und blieben". Er hält daher die Verbindung der beiden Teile für das Werk eines späteren Redaktors, der eine Epitome eines Buches über die Arten der Ökonomik entweder fand oder selbst anfertigte und sie mit Ein- und Überleitung versehen vor die Sammlung setzte.

Die Auffassung der Sammlung als eines Notizbuches aus erster Hand begründete Schneider damit, daß die Beispiele trotz

[1]) Schneider, Das zweite Buch der Pseudo-Aristotelischen Ökonomika. Bamberg 1907. S. 7 ff.

ihrer oft sehr knappen Darstellung für den Fachmann durchaus verständlich seien; der Sammler habe eben für sich diese Notizen zusammengeschrieben.

Das ist an sich nicht so unwahrscheinlich, aber damit ist noch nicht bewiesen, daß die Beispiele nicht aus einer Sammlung exzerpiert sind, sondern unmittelbar aus den Quellen. Es käme also darauf an, zu untersuchen, ob sich Spuren dafür finden, daß eine ausführlicher gehaltene Sammlung vorhanden war, deren Auszug hier vorliegt, oder ob solche Beziehungen überhaupt nicht in Betracht kommen.

Man muß fragen, was der Autor mit anderen Sammlern gemeinsam hat, wie er sich zu den Fassungen seiner Beispiele bei anderen Sammlern verhält, welchen Wert seine Sammlung hat, wo Dubletten in Frage kommen. Das hängt zusammen mit den Fragen über die Herkunft seines Materials überhaupt und über die ganze Arbeitsweise des Sammlers und begegnet sich mit der Anregung Wilckens, der in seiner Untersuchung über die Beispiele aus der Alexanderzeit dazu aufforderte, auch die übrige Sammlung auf Quellen und Glaubwürdigkeit zu prüfen.

Die Frage nach den Quellen, die hier eine sehr verwickelte ist, da wegen des Fehlens geeigneter Überlieferung mit Namen nicht durchzukommen sein dürfte, ist durch Charakterisierung der einzelnen in Betracht kommenden Überlieferungen zu lösen. Sie geht also Hand in Hand mit der Frage nach Glaubwürdigkeit und historischer Benutzbarkeit der Einzelheiten. Unter Entfernung der schematischen Einkleidung muß in jedem Beispiel der zugrunde liegende Sachverhalt gewonnen und zu unserer entsprechenden übrigen Überlieferung in Beziehung gesetzt werden. Dadurch wird sich eine Trennung des Historischen und Anekdotischen in dem Material der Sammlung herausstellen. Auch die Datierung der einzelnen Finanzmaßregeln wird gefördert, was für die Feststellung der Anordnung und so für Konstatierung von Quellenzusammenhängen unentbehrlich ist.

Diesen Fragen nach Glaubwürdigkeit, Quellen und Anordnung der Beispiele und somit nach der Arbeitsweise des Sammlers sollen sich die folgenden Beiträge zuwenden.

Die Ausführungen setzen den Text der Susemihlschen Ausgabe voraus (Teubner 1897).

Die Beispiele der Sammlung, in der eine allgemeine chronologische Ordnung, wenn auch nicht ohne Abweichungen durchgeführt scheint, erstrecken sich, wie schon erwähnt, von der Tyrannis des siebenten Jahrhunderts bis auf die Zeit kurz nach Alexanders Tode. Die Ursache der Abweichungen von der allgemeinen chronologischen Reihe hat Spengel[1] in der Rücksicht des Sammlers auf die Schauplätze gesucht. Ein Plan der Anordnung hat sich aber nicht feststellen lassen. Ob hier nach einer Methode angeordnet ist, wird die folgende Untersuchung lehren.

Von den Finanzmaßregeln der Sammlung werden die meisten einzelnen Personen: Tyrannen, Feldherrn, Söldnerführern, Satrapen zugeschrieben, die übrigen sind Stadtgeschichten und tragen die Namen ganzer Gemeinden. Daß nicht ohne Grund die persönlichen Maßregeln der Sammlung überwiegen, wird am Schluß mit anderen Gesichtspunkten über die ganze Schrift dargelegt werden.

Unter den ältesten Beispielen gehören die Maßregeln Einzelner den Namen nach (§ 1. Kypselos, § 2. Lygdamis, § 4. Hippias) in die Zeit der älteren Tyrannis. Es dürfte zweckmäßig sein, sie im Zusammenhang zu untersuchen.

§ 1. **Kypselos.**

Kypselos, der gelobt hatte, wenn er zur Herrschaft käme, die ganze Habe der Korinther dem Zeus zu weihen, nahm zehn Jahre lang von jedem den Zehnten und ließ sie mit dem übrigen arbeiten.

Die Geschichte entstammt der Periegetenüberlieferung und bezieht sich auf den berühmten goldgetriebenen Zeuskoloß, der im Heraion zu Olympia stand. Dies zeigt ein Fragment aus dem Buche eines sonst unbekannten Periegeten, namens Agaklytos, der über Olympia schrieb und die Anekdote aus der gleichen Quelle erzählt. Er wird in dem Stück eines Platoglossars zitiert bei Photius s. v. *Κυψελιδῶν ἀνάθημα ἐν Ὀλυμπίᾳ. Πλάτων ἐν Φαίδρῳ*[2]. (aus derselben Quelle Suidas s. v.) Das geht auf die

[1]) Spengel: Aristot. Stud. III. S. 65 ff. = Comm. phil. acad. Mon. XI. p. 117.

[2]) Das Zitat lautet: *ὥς Ἀγάκλυτος ἐν τῷ περὶ Ὀλυμπίας φησὶν οὕτως· Ναὸς τῆς Ἥρας παλαιός, ἀνάθημα Σκιλλουντίων· οὗτοι δὲ εἰσὶν Ἠλείων. Ἔνεστι δὲ ἐν αὐτῷ χρυσοῦς κολοσσός, ἀνάθημα Κυψέλου τοῦ Κορινθίου· φασὶ γὰρ τὸν Κ. εὐξάμενον* — es folgt die Anekdote, die in der Ökonomik wiederkehrt.

Worte im Phaedrus p. 236 b: *τῶν δὲ λοιπῶν ἕτερα πλείω καὶ πλείονος ἄξια εἰπὼν τῶν Λυσίου παρὰ τὸ Κυψελιδῶν ἀνάθημα σφυρήλατος ἐν Ὀλυμπίᾳ στάθητι*, eine scherzhafte Verheißung des Phaedrus für die zu erwartenden Ausführungen des Sokrates: „trägst du aber im Vergleich zu der übrigen Rede des Lysias eine andere reichere und bessere vor, dann werde neben dem Weihgeschenk der Kypseliden in getriebener Arbeit in Olympia aufgestellt“; d. h. neben jener prächtigen Lade, welche die Nachkommen des Kypselos gestiftet hatten zum Gedenken an die einstige wunderbare Rettung des Kypselos; wie Pausanias sagt in seiner Beschreibung des Heraions zu Olympia V. 175. 5. *τῆς μὲν σωτηρίας ἕνεκα τοῦ Κυψέλου τὸ ἀπ' αὐτοῦ γένος οἱ ὀνομαζόμενοι Κυψελίδαι τὴν λάρνακα ἐς Ὀλυμπίαν ἀνέθεσαν.*

Neben dieser Lade stand also der getriebene Zeuskoloß, und nach der Phraedusstelle redete man davon ebenso sprichwörtlich wie von der Lade; bei Theophrast (s. u.) lesen wir nur '*ὁ κολοσσός*', ohne weiteren Zusatz, daher auch die Erklärungen in den Lexika. Der Glossograph bei Photius bemerkt: *παρὰ τὸ Κυψελιδῶν ἀνάθημα σφυρήλατος ἐν Ὀλυμπίᾳ ἐστάθη κολοσσός, ἀλλ' οὐ τῶν Κυψελιδῶν, Κυψέλου δέ φασι τὸ ἀνάθημα.* Es gab also eine Tradition, die auch die Stiftung dieses Weihgeschenks den Nachkommen des Kypselos zuschrieb, während eine andere den Kypselos selbst als den Stifter bezeichnete. Diese ist in dem Glossar durch den erwähnten Agaklytos vertreten, jene durch Didymos, der sich auf Theophrast stützt. Didymos steht im Mittelpunkt des ganzen Stückes. Wie die Fassung zeigt, hat der Glossograph dieses ganze Material einer Schrift des Didymos entnommen.

Aber auch darüber, aus welchem Anlaß der Koloß gestiftet wurde und aus welchen Mitteln, gab es ganz verschiedene Traditionen. Der wahre Tatbestand war also wohl frühzeitig in Vergessenheit gekommen, so daß allen möglichen Kombinationen Raum gegeben war. Es fehlte ja auch jede Aufschrift auf dem Weihgeschenk, wie aus einer Anekdote bei Pausanias V. 2. 3 zu schließen ist, wo erzählt wird: *Κύψελον τὸν τυραννήσαντα Κορινθίων ἄγαλμα ἀναθεῖναι τῷ Διὶ χρυσοῦν ἐς Ὀλυμπίαν. προαποθανόντος δὲ τοῦ Κυψέλου, πρὶν ἐπὶ τῷ ἀναθήματι τὸ ὄνομα ἐπιγράψαι τὸ αὐτοῦ, τοὺς Κορινθίους παρὰ Ἠλείων αἰτεῖν δοῦναί σφισιν ἐπιγράψαι δημοσίᾳ τὴν πόλιν ἐπὶ τῷ ἀναθήματι, οὐ τυχόντας δὲ — κτλ.*

Auf die Periegetenüberlieferung kommt es hier an. Sie charakterisiert sich durch die Zuweisung des Weihgeschenks an die Person des Kypselos selbst. Hierher gehören auch die Notizen bei Strabo VIII. 3. 30 *ὧν (ἀναθημάτων) ἦν καὶ ὁ χρυσοῦς σφυρήλατος Ζεύς, ἀνάθημα Κυψέλου τῶν Κορινθίων τυράννου.* vgl. VIII. 6. 20 und Pausanias V. 2. 3 (s. o.) Aus dieser Tradition erzählen, wie gesagt, Agaklytos und Ps. Aristoteles die vorliegende Anekdote, an vielen Punkten ziemlich genau übereinstimmend.

Es ist die Rede von einem Gelübde des Kypselos vor seiner Usurpation.

Ps. Aristot. oec. II. 1.	Agakl. (Phot.)
K. ὁ Κορ. εὐξάμενος τῷ Διί, ἐὰν κύριος γένηται τῆς πόλεως τὰ ὄντα Κορινθίοις πάντα ἀναθήσειν.	*φασὶ γὰρ τὸν Κύψελον εὐξάμενον, εἰ Κορινθίων τυραννεύσειε, τὰς οὐσίας πάντων ἀνιερώσειν.*

Den gleichen Gedanken enthält ein Scholion zu der erwähnten Phaedrusstelle p. 236 b:

Κύψελος Περιάνδρου πατὴρ ἦν, οὗπερ οἱ υἱεῖς Κορίνθου τύραννοι γεγονότες ὑπὸ Κορινθίων κατελύθησαν· ηὔξαντο οὖν οὗτοι, εἰ πάλιν τὴν ἀρχὴν ἀνακτήσαιντο, χρυσοῦν ἀνδριάντα τῷ θεῷ ἀναθήσειν ὁλόσφυρον.

Der Scholiast ist aber von der anderen Überlieferung beeinflußt und schreibt die Stiftung den Söhnen des Kypselos zu. Das erfordert, daß sie als vertrieben gedacht werden, wofür ihm tatsächlich ein Moment vorlag in der Erzählung von der gewaltsamen Rückkehr des Periander aus Korcyra nach der Ermordung jenes von ihm zurückgelassenen Nikolaos durch die Korinther (vgl. Nik. Dam. Fr. 60 bei Müller. F. H. G. III. S. 393).

Von einem Gelübde ist auch bei Ephorus die Rede (Diog. Laert. I. 96 = Müller. F. H. G. I. S. 262. Fr. 106), der das Weihgeschenk zu einem olympischen Sieg des Periander in Beziehung bringt:

Ἀλλὰ καὶ Ἔφορος ἱστορεῖ, ὡς εὔξαιτο (scil. *Περίανδρος) εἰ νικήσειεν Ὀλύμπια τεθρίππῳ, χρυσοῦν ἀνδριάντα ἀναθεῖναι.*

Zur Ausführung seines Gelübdes soll er an einem Feste die Frauen ihres ganzen Schmuckes beraubt haben: *Νικήσας δὲ καὶ ἀπορῶν χρυσίου κατά τινα ἑορτὴν ἐπιχώριον κεκοσμημένας ἰδὼν τὰς γυναῖκας, πάντα ἀφείλετο τὸν κόσμον, καὶ ἔπεμψε τὸ ἀνάθημα.*

Diese Kombination rationalisiert eine der Periandernovellen bei Herodot V. 92 *η* (in der haßerfüllten Rede des Korinthers Sokles gegen die Tyrannen); hier wird eine dunkle Geschichte erzählt, daß Periander, um von dem Schattenbild seines von ihm getöteten Weibes ein Totenorakel zu bekommen, den Frauen Gewänder und Schmuck raubt, das er der Toten opfert:

κήρυγμα ἐποιήσατο ἐς τὸ Ἥραιον ἐξιέναι πάσας τὰς Κορινθίων γυναῖκας· αἱ μὲν δὴ ὡς ἐς ὁρτὴν ἤισαν κόσμῳ τῷ καλλίστῳ χρεώμεναι, ὁ δ᾽ ὑποστήσας τοὺς δορυφόρους ἀπέδυσέ σφεας πάσας ὁμοίως, τάς τε ἐλευθέρας καὶ τὰς ἀμφιπόλους, συμφορήσας δὲ ἐς ὄρυγμα Μελίσσῃ ἐπευχόμενος κατέκαιε.

Diese Geschichte von der Beraubung der Frauen durch Periander hat, wie sie wenigstens Ephorus erzählt, mit der Anekdote der Ökonomik das Moment gemeinsam, daß ein Gelübde der Anlaß ist, eine außerordentliche Abgabe einzutreiben. Derartige Maßnahmen sind jedoch mit den Verhältnissen der älteren Tyrannis durchaus unvereinbar. Eine alte Überlieferung vom Steuerdruck der Kypseliden gibt es nicht, schon die lange Dauer ihres Regimentes macht eine Überlieferung vom finanziellen Druck ganz unglaubwürdig.

Daß bei Ephorus spätere Kombination vorliegt, beweist die Stelle bei Herodot, wo freilich durch die Erbitterung eines Tyrannenfeindes der Sachverhalt bereits entstellt vorliegt. Was hier als Raub dargestellt ist, verbunden mit dunkeln Gerüchten und Verleumdungen über den Tyrannen, erscheint im Lichte einer anderen Tradition als eine rein soziale Maßregel, um dem übertriebenen Luxus zu steuern.

Die Steuer in der Anekdote der Ökonomik ist übertrieben und enthält die Pointe der Anekdote.

Ps. Aristot.	Agaklyt.
τὸ δέκατον μέρος παρ᾽ ἑκάστου ἔλαβε, τοῖς δὲ λοιποῖς ἐκέλευσεν ἐργάζεσθαι, περιελθόντος δὲ τοῦ ἐνιαυτοῦ τὸ αὐτὸ τοῦτο ἐποίησε, ὥστε συνέβαινεν ἐν δέκα ἔτεσιν κεῖνόν τε ἅπαντα ἔχειν ἅπερ ἀνιέρωσεν.	*τὰς οὐσίας πάντων εἰς δέκατον ἔτος ἀνιερώσειν, τὰς δεκάτας τῶν τιμημάτων εἰσπραξάμενον κατασκευάσαι τὸν σφυρήλατον κολοσσόν.*

Wie Schneider ganz richtig vermutet, mag hier zugrunde liegen, daß die Kypseliden einmal eine mäßige Abgabe erhoben

haben, und zwar eine *δεκάτη*, wie es von Pisistratus überliefert wird (bei Aristot. *πολ. Ἀθ.* XVI. 4. *ἐπράττετο γὰρ ἀπὸ τῶν γιγνομένων δεκάτην;* nach Thukydides Aussage haben die Pisistratiden nur eine *εἰκοστὴ* genommen (VI. 54): *καὶ Ἀθηναίους εἰκοστὴν μόνον πρασσόμενον τῶν γιγνομένων . . .*). Allein die Mittel, ein so kostbares Weihgeschenk zu stiften, müssen dem Stifter von anderer Seite zugeflossen sein. Die Usurpation des Tyrannen bedeutet den Sieg über die herrschenden Adelsgeschlechter; sie sind geächtet und ihre reichen Güter sind die Beute des Siegers, sie bilden die Grundlage der persönlichen Macht des neuen Herrschers.

Damit geht Hand in Hand, daß die Tyrannen der alten Zeit sich die Zustimmung der Gottheit sichern, sie halten es mit den großen Nationalheiligtümern, die Orakel verkünden ihre große Laufbahn. Eine Geschichte von einem Gelübde des Kypselos vor seiner Usurpation ist daher nicht unglaubhaft, etwa, daß er den Zehnten der Beute gelobte, wie es schließlich jeder Heerführer tat. Das wäre eine Erklärung dafür, woher die Anekdote der Ökonomik die Zehnzahl hat und zugleich dafür, wie mit dem Gelübde die Steuer in Zusammenhang gebracht werden konnte, die vielleicht in Wirklichkeit eine *δεκάτη* gewesen ist.

Also auch hier liegt eine Kombination vor wie bei Ephorus in der Geschichte von Periander. Der innere Anlaß dazu ist in der Tendenz späterer Zeit zu suchen, wo ein anderer Tyrannentypus aufkommt, vor allem des 4. Jahrhunderts. Es werden hier, wie so oft, Anschauungen der Gegenwart in die Auffassung der alten Zeit hineingetragen, man kennt nur einen Tyrannentypus, den der eigenen Zeit, und dem des 7. und 6. Jahrhunderts gibt man dieselben Züge; so überträgt man in dieser Zeit in die alte Überlieferung auch Momente wie finanzielles Aussaugen der Untertanen, Grausamkeit in der Eintreibung von Steuern, Beraubung, kurz, man denkt sich die Dauer auch der alten Tyrannis nur durch derartige Maßnahmen möglich.

Ausgebildet ist diese Anschauung des 4. Jahrhunderts, die finanziellen Druck als Existenzbedingung jeder Tyrannis lehrt, vornehmlich in der Akademie. Als Vorbild dient der ältere Dionys. Dieser Theorie entstammen die Erklärungen des Didymus und Theophrast in dem Platoglossar bei Photius. Sie gehen auf Plato und Aristoteles zurück.

Aristoteles erwähnt die *Κυψελιδῶν ἀναθήματα* an einer Stelle

des Buches E der Politik, wo er Maßregeln für die lange Dauer einer Tyrannis aufzählt; E. 1313 b. 18:

καὶ τὸ πένητας ποιεῖν τοὺς ἀρχομένους τυραννικόν . . . παράδειγμα δὲ τούτου αἵτε πυραμίδες αἱ περὶ Αἴγυπτον καὶ τὰ ἀναθήματα τῶν Κυψελιδῶν καὶ τοῦ Ὀλυμπίου ἡ οἰκοδόμησις ὑπὸ τῶν Πεισιστρατιδῶν καὶ τῶν περὶ Σάμον ἔργα Πολυκράτεια.

Hier ist das notorische arm machen betont. Für die Anekdote der Ökonomik und den Koloß ist das Folgende entscheidend:

καὶ ἡ εἰσφορὰ οἷον ἐν Συρακούσαις (ἐν πέντε γὰρ ἔτεσιν ἐπὶ Διονυσίου τὴν οὐσίαν ἅπασαν εἰρενηνοχέναι συνέβαινεν). Ob diese Anekdote von Dionys mit der in der Ökonomik in irgend einem Zusammenhange steht, ist nicht zu erweisen, sie zeigt aber, in welchem Sinne Aristoteles oben die *ἀναθήματα Κυψελιδῶν* anführt.

Noch deutlicher wird das bei Theophrast (im Platoglossar bei Photius), der dasselbe Material verwendet:

ἕτεροι δὲ εἰς ἀνδρωδέστερα καταδαπανῶντες, οἷον στρατιὰς ἐξάγοντες καὶ πολέμους ἐπαναιρούμενοι, καθάπερ καὶ Διονύσιος ὁ τύραννος. ἐκεῖνος γὰρ οὐ μόνον ᾤετο δεῖν τὰ τῶν ἄλλων καταναλίσκειν, ἀλλὰ καὶ τὰ αὑτοῦ, πρὸς τὸ μὴ ὑπάρχειν ἐφόδια τοῖς ἐπιβουλεύουσιν· ἐοίκασι δὲ καὶ αἱ πυραμίδες ἐν Αἰγύπτῳ καὶ ὁ κολοσσὸς καὶ πάντα τὰ τοιαῦτα τὴν αὐτὴν καὶ παραπλησίαν ἔχειν διάνοιαν. er präzisiert: *ὁ κολοσσός*, er kannte also die in der Ökonomik vorliegende periegetische Tradition, und so wird sie Aristoteles auch gekannt haben. Die Anekdote wird sich also im peripatetischen Material erhalten haben, woher sie der Sammler der Beispiele in der Ökonomik haben wird.

Auf die Worte des Theophrast stützt sich die Ansicht des Didymus (bei Photius): *Δίδυμος δὲ κατασκευάσαι τὸν κολοσσόν φησι Περίανδρον, ὑπὲρ τοῦ τῆς τρυφῆς καὶ τοῦ θράσους ἐπισχεῖν τοὺς Κορινθίους, καὶ γὰρ Θεόφραστος ἐν τῷ περὶ καιρῶν β′ λέγει οὕτως.* es folgt die oben behandelte Theophraststelle. Didymus ist wie Ephorus (vgl. o.) von der Auffassung beeinflußt, die den Koloß für ein *ἀνάθημα Κυψελιδῶν* hält; auch er setzt den Namen Perianders[1] ein und verwendet eine Tradition von den Maßregeln Perianders gegen Luxus und Übermut gemäß der Theorie bei Theophrast, auf den er sich ohne weiteres berufen konnte, da bei ihm kein Name genannt war.

[1]) des einzigen echten Kypselossohnes auf dem Thron.

Es handelt sich also in den verschiedenen Nachrichten über den Zeuskoloß im Grunde um dieselbe Tradition aus dem 4. Jahrhundert.

Die Variationen in den Einzelheiten gehen Hand in Hand mit der Auffassung, welcher die Nachkommen des Kypselos als Stifter des Weihgeschenks galten; denn diese Auffassung führte wohl auch dazu, daß der Name Perianders hier Eingang fand, dessen Maßregeln gegen *σχολή* und *τρυφή* sich hier passend verwerten ließen und eine solche Übertragung begünstigten.

Die Zuweisung der Stiftung an die Kypseliden allgemein ist aber wohl nur dadurch entstanden, daß der Koloß, der zu Kypselos in Beziehung gebracht wurde, von dem aber eine feste Tradition nicht bestand, neben dem *ἀνάθημα Κυψελιδῶν*, der Lade, aufgestellt war.

Auch sprach man zusammenfassend von den '*ἀναθήματα Κυψελιδῶν*', worunter auch die Weihgeschenke des Kypselos selbst mit einbegriffen sind, der nach dem Eponymen seines Geschlechts auch als Kypselide gelten kann. Auch das konnte dazu führen, den Koloß als *ἀνάθημα Κυψελιδῶν* (statt *Κυψέλου*) aufzufassen.

So bliebe nur übrig, sich an die Periegetenüberlieferung zu halten. Kypselos selbst ist der Stifter des Zeuskolosses gewesen. Auch das ist nicht unglaubwürdig, daß der Anlaß der Stiftung ein Gelübde des Kypselos war vor seiner Usurpation. Sehr wahrscheinlich liegt auch der Steuer in der Anekdote eine alte Überlieferung zu Grunde, nach der Kypselos einmal eine mäßige Abgabe erhoben hat.

Die Verarbeitung der Stücke zu der vorliegenden Anekdote d. h. die Verknüpfung der Steuer mit dem Weihgeschenk und somit ihre Übertreibung ins Unwahrscheinliche gehört dem 4. Jahrhundert.

Die Anekdote ist in der Ökonomik ausführlicher erzählt als bei Agaklytos. Das erklärt sich aus der Herausarbeitung der Pointe bei dem Sammler. Ihm kommt es darauf an zu erzählen, wie Kypselos die ganze Habe der Korinther einzog, ohne sie dabei ganz zu Grunde zu richten. Deshalb liegt auch der Ton auf den von ihm zugesetzten Worten: *τοῖς δὲ λοιποῖς ἐκέλευσεν ἐργάζεσθαι.* (Riezler. S. 13.) Riezler faßt den Zusatz dieser Worte als für alte Zeit charakteristisch auf. Dagegen möchte ich mich der Ansicht Schneiders anschließen, daß sie der Pointe halber notwendig

waren, und daß hier also auch keine Überlieferung von den Arbeitszwangsgesetzen der Kypseliden vorliegt[1].

§ 2. Lygdamis.

Lygdamis verkaufte die Güter der Verbannten an diese selbst, da andere zu wenig boten.

Ihre halbfertigen Weihgeschenke verkaufte er an sie und an andere in der Weise, daß er den Namen des Käufers darauf setzen ließ.

Auch hier könnte man vermuten, daß Verhältnisse späterer Zeit eine alte Überlieferung beeinflußt haben: es ist von unbedingtem Geldbedarf eines Tyrannen der alten Zeit die Rede; was an der Geschichte wahr ist, läßt sich nicht erweisen. Daß er die *κτήματα* an die Verbannten selbst verkauft, scheint jedenfalls fast unmöglich. Er hätte ja mit ihnen in Unterhandlung treten oder sie wieder zurückrufen müssen. Vielleicht haben wir es hier mit einer Pointe zu tun, die der Sammler hineingebracht hat, bei dem sich an anderen Stellen ähnliches findet: vgl. § 23. *αὐτοῖς τοῖς Σαμίοις*, § 4. 1. *ὠνοῦντο ὧν ἦν τὰ κτήματα.*

Auch die Art des Verkaufs der Weihgeschenke hat eine Parallele in der Sammlung: so verkaufen die Ephesier (§ 19) die Säulen ihres Tempels. Sehr wahrscheinlich rührt auch diese Pointe von

[1]) Für eine Überlieferung von Arbeitszwangsgesetzen käme in Betracht Nikol. Dam. F. H. G. III. S. 393 *Περίανδρος ἐκώλυε τοὺς πολίτας δούλους κτᾶσθαι καὶ σχολὴν ἄγειν ἀεί τινα αὐτοῖς ἔργα ἐξευρίσκων.* Dazu bemerkt Schneider: „Periander will den Großgrundbesitz der reichen Adligen, im Zustand einer gewissen Schwäche erhalten, ist aber die Sklavenwirtschaft im Schwung, so haben die Reichen jene berühmte, von philosophischen Kreisen für jeden Griechen geforderte *σχολή*, die Muße zur Betätigung politischer Geschäfte, die naturgemäß dem Tyrannen ein Dorn im Auge sein muß; deshalb will er die *δούλων κτῆσις* beschneiden". (Schneider. S. 40.)

Ich halte dies nicht für eine richtige Ausdeutung der Stelle. Vor allem ist nicht einzusehen, wie sich diese rein sozialen Maßregeln nur auf den reichen Adel beziehen sollen.

Die Maßregeln richten sich im Grunde gegen Müßiggang und Uberfluß, die Untertanen werden zur Arbeit angehalten. Diese Politik eines alten Demagogen wird doch hier am reinsten wiedergegeben, und es ist kein Grund, eine Auffassung im Sinne späterer Zeit hier hineinzutragen. Die Worte *ἀεί τινα αὐτοῖς ἔργα ἐξευρίσκων* können also wohl bezeichnen, daß der Tyrann Arbeitsgelegenheit gab. Sollten die großen baulichen Unternehmungen der Tyrannen nicht auch zugleich eine solche Absicht verraten?

dem Sammler her; sie steht im Widerspruch zu der vorigen Pointe *αὐτοῖς τοῖς φυγάσιν*, und der Sammler muß hinzusetzen *καὶ τῶν ἄλλων τῷ βουλομένῳ*, obgleich er vorher gesagt hat, daß die andern zu wenig boten. Der Sammler, dem es vor allem darauf ankommt, recht viele Beispiele zu bekommen, wird wohl aus einer Nachricht seiner Quelle zwei Maßregeln gemacht haben.

§ 4. Hippias.

Von einer härteren Tyrannis der Pisistratiden weiß die Überlieferung für die letzten Jahre des Hippias zu berichten, nach der Ermordung des Hipparch (518—510). Für diese Zeit wären zwar drückende Steuern und andere tyrannische Maßregeln glaubhaft, doch die Untersuchung der folgenden 4 Geschichten wird zeigen, daß es sich hier um wirkliche Maßregeln des Hippias gar nicht handelt.

1. H. verkaufte die auf die Straße vorspringenden Teile der Häuser: die überragenden Stockwerke, die Vorplätze, die sich nach außen öffnenden Türen, so daß die Besitzer genötigt waren, sie selbst zu kaufen.

Dieser Anekdote wird eine Bestimmung einer Polizeiordnung zugrunde liegen, wie sie in ältester Zeit schon bestanden haben.

In einer Inschrift von Paros heißt es: *ὃς ἂν βάλλῃ τὰ ἐκ(κ)αθάρματα ἄνωθεν τῆς ὁδοῦ, μίαν καὶ πεντήκοντα δραχμὰς ὀφειλέτω τῷ θέλοντι πρῆχσαι.* I. G. XII. 5. 1. 107.

Vgl. Plato Kap. VI. 779c. *(περὶ ἀστυνόμων) καὶ ὅπως ἰδιώτης μηδεὶς μηδὲν τῶν τῆς πόλεως μήτε οἰκοδομήμασι μήτε οὖν ὀρύγμασιν ἐπιλήψεται.* Dazu Ps. Xen. *Ἀθ. πολ.* III. 3. *Δεῖ δὲ καὶ τάδε διαδικάζειν, εἴτις . . . κατοικοδομεῖ τι δημόσιον.*

Auch im Solonischen Recht wird derartiges gestanden haben, wenigstens herrscht eine ähnliche strenge Auffassung in Solons Bestimmungen über benachbarte Grundstücke. Plut. Sol. XXIII. 10. *ὥρισε δὲ καὶ φυτειῶν μέτρα μαλ' ἐμπείρως, τοὺς μὲν ἄλλοτι φυτεύοντας ἐν ἀγρῷ πέντε πόδας ἀπέχειν τοῦ γείτονος κελεύσας, τοὺς δὲ συκὴν ἢ ἐλαίαν ἐννέα. Πορρωτέρα γὰρ ἐξικνεῖται ταῦτα ταῖς ῥίζαις καὶ οὐ πᾶσι γειτνιᾷ ἀσινῶς, ἀλλὰ καὶ τροφὴν παραιρεῖται καὶ βλάπτουσαν ἐνίοις ἀπορροὴν ἀφίησι.*

Zeugnisse für solche Bestimmungen sind auch die zahlreichen Inschriften unter den termini mit: *ὅρος ὁδοῦ.* I. G. I. 527 und auch in pars V dieses Bandes (vgl. hierzu die Stellen bei

Hermann, Rechtsaltert. II. 1. Anm. 3). Bull. de Corr. Hell. III. 437: *μὴ τοιχοδομεῖν ἐντὸς τῶν ὅρων ἰδιώτην*. Die Bestimmungen, die in der Ökonomik verwendet sind, gehen auf gleiche Quelle zurück mit Aristot. *Ἀθ. πολ.* 50. 2: *καὶ τὰς ὁδοὺς κωλύουσι κατοικοδομεῖν (ἀστυνόμοι), καὶ δρυφάκτους ὑπὲρ τῶν ὁδῶν ὑπερτείνειν, καὶ ὀχετοὺς μετεώρους εἰς τὴν ὁδὸν ἔκρουν ἔχοντας ποιεῖν, καὶ τὰς θυρίδας εἰς τὴν ὁδὸν ἀνοίγειν κτλ.* Auch den Römern ist eine solche Auffassung geläufig, es bedeutet eine Ehrung für Markus Poplikola, daß er nach außen sich öffnende Haustüren haben darf (Plut. Popl. 20. Dion. Hal. V. 39; vgl. Schneider S. 55 f.).

In der Ökonomik ist diese Verordnung an den Namen des Hippias gebunden. Es ist die Erscheinung, daß eine Einrichtung, die auf eine längere sehr natürliche Entwicklung zurückgeht, als einmalige Handlung eines Einzelnen hingestellt wird.

Die Strenge in der Durchführung der Straßengesetze mag veranlaßt haben, sie auf den Hippias zurückzuführen, dessen letzte Regierungszeit in Athen in verhaßter Erinnerung war.

Der Sammler macht daraus eine Geldmaßregel des Hippias, kann aber auch in seiner Quelle die Sache schon so gewendet vorgefunden haben. Sicher ist die Verarbeitung dieser Tradition zu einem Finanzkniff in einer Zeit geschehen, wo solche Maßnahmen tatsächlich vorkommen; man vergleiche nur die Geschichte von Kondalos, dem *ὕπαρχος* des Maussollos (in § 14. 2 der Sammlung), der in gleicher Weise die Bäume an den Straßen in Beschlag nahm. Die ganze wirtschaftliche Lage im 4. Jahrhundert macht ein solches Vorgehen des Kondalos glaubhaft. Dieselben Momente, dringender Geldbedarf und deshalb Gewaltmaßregeln, werden in der Ökonomik in eine auf Hippias bezogene alte Tradition hineingetragen.

Diese selbe Anekdote, die in der Ökonomik von Hippias erzählt wird, erscheint nun in den *στρατηγήματα* des Polyaen unter dem Namen des Iphikrates. Polyän III. 9. 30: *Ἰφικράτης ἐν ἀπορίᾳ χρημάτων ἔπεισεν Ἀθηναίους τὰ ὑπερέχοντα τῶν οἰκοδομημάτων ἐς τὰς δημοσίας ὁδοὺς ἀποκόπτειν ἢ*[1] *πιπράσκειν, ὥστε οἱ δεσπόται τῶν οἰκιῶν πολλὰ εἰσήνεγκαν χρήματα ὑπὲρ τοῦ μὴ περικοπῆναι καὶ σαθρὰ γενέσθαι τὰ οἰκοδομήματα.*

[1]) Besser *καὶ* (mit Melber).

Die Anekdote steht bei Polyän unter einer Menge kleiner Geschichten, die eine Zusammengehörigkeit nicht aufweisen. Als Maßregel des Iphikrates ist die Sache nicht recht denkbar, man müßte sie denn mit Rehdantz auf die Rüstungen des Iphikrates vor seiner Fahrt um den Peloponnes (373) beziehen. Aber, wenn man in Betracht zieht, wie die Anekdote in der Ökonomik entstanden ist, wird man hier wohl eine Übertragung annehmen müssen, die auf der Arbeitsweise der Sammler beruht, von denen ja Polyän des öftern abhängig ist[1].

2. H. kaufte unter dem Vorwande einer neuen Münzprägung die laufende Münze zu einem billigen Preise ein, gab aber dann dieselbe Münze wieder aus.

Auch das ist eine Maßregel, die eher auf einen Tyrannen des 4. Jahrhunderts bezogen werden könnte als auf Hippias. Die Numismatiker quälen sich vergeblich damit, die Anekdote aus den Verhältnissen alter Zeit zu erklären. Sie weist vielmehr auf Geschichten wie die Polyäns VI. 9. 1 über Leukon von Bosporos: *Λεύκων χρημάτων δεόμενος ἐκήρυξεν, ὅτι μέλλοι κόπτειν ἄλλο νόμισμα καὶ δέοι προσφέρειν αὐτῷ τὸ ὑπάρχον ἑκάστῳ, ὅπως μετακοπὲν δόκιμον γένοιτο. οἱ μὲν προσήνεγκαν, ὅσον εἶχον, ὁ δὲ ἄλλον χαρακτῆρα ἐπιβαλὼν ἐπέγραψε τὸ τίμημα διπλάσιον ἑκάστῳ νομίσματι, ὥστε τοῦ συλλεγέντος τὸ ἥμισυ κερδάνας οὐδένα τῶν πολιτῶν ἐζημίωσεν* (vgl. oec. 1349^{b}. 27. Dionys). Seine Maßnahme unterscheidet sich von der dem Hippias zugeschriebenen nur dadurch, daß er die Bürger nicht täuscht, er begeht dafür eine Münzverschlechterung und gewinnt so die Hälfte der eingezogenen Münze. Hippias gewinnt die Differenz von Nominal- und Metallwert, da er die Münze erst ungültig macht, das Metall aufkauft und dann die Münze zu dem früheren Werte wieder ausgibt. Die Durchführung von Leukons Maßregel kann man sich ohne weiteres vorstellen, dagegen läßt die Fassung der Anekdote in der Ökonomik zu wünschen übrig. Schneider stellt mit Recht die Frage, ob man annehmen solle, Hippias habe alles Münzgeld eingefordert; bei Leukon war das möglich, er ließ eine Neuprägung vornehmen; die alte Münze wurde ungültig. Hippias gab dieselbe Münze

[1]) So auch Melber (Über die Quellen und den Wert der Strategemensammlung Polyäns, Jahrb. Suppl. XIV (Fleckeisen) S. 569), der aber die Wertlosigkeit der Anekdote Polyäns aus der Übereinstimmung mit Ps. Aristot. erklärt; vgl. S. 85 dieser Beiträge.

wieder aus, er mußte also erst die ganze kursierende Münze einziehen; alles Münzgeld auf einmal einzuziehen war doch ganz unmöglich. Die Sache ist nur erklärlich, wenn H. nur eine bestimmte Münze einforderte. Gegen Six (Num. chron. 1895 p. 178), der die Anekdote auf die Einführung einer neuen Währung bezieht, betont Hill (a handbook of Greec and Roman coins p. 40), daß H. die Münze nur anders nennen wollte. Ob hier überhaupt Verarbeitung alten Materials vorliegt, ist nicht nachzuweisen. In der Form, wie die Anekdote in der Ökonomik sich erhalten hat, kann sie erst nach 400 erzählt worden sein.

3. Denen, die an der Reihe waren, eine Liturgie zu übernehmen, stellte es H. frei, für einen nicht zu hohen Preis sich loszukaufen.

Auch diese Maßregel enthält Spuren späterer Bearbeitung, wie aus den aufgezählten Liturgien hervorgeht.

1347 a. 11. *τριηραρχεῖν ἢ φυλαρχεῖν ἢ χορηγεῖν* . . . Trierarchen gibt es zur Zeit des Hippias nicht, erst zur Zeit des Themistokles wird die erste Triere gebaut. Dagegen bedeutet *φυλαρχεῖν* für die Zeiten, wo es Trierarchen gibt, nur „Reiterführer sein" und das gilt nicht als Liturgie.

v. Wilamowitz folgert deshalb, daß hier *φυλαρχεῖν* seine alte Grundbedeutung hat, daß es nämlich der Ausdruck ist für die ältesten und einfachsten Leistungen der *ἑστιάσεις*[1]. *φυλαρχεῖν* in dieser Bedeutung ist also auch älter als *χορηγεῖν*.

Für primitive Verhältnisse ist aber auch die Einrichtung bezeichnend, daß man sich loskaufen konnte, wenn man glaubte, man könnte die Liturgie mit seinem Vermögen nicht leisten. Denselben Zweck haben die späteren demokratischen Bestimmungen vom Vermögenstausch.

Demnach sind *τριηραρχεῖν* und *χορηγεῖν* Zusätze späterer Bearbeitung. Der Geschichte in der Ökonomik nach soll sich Hippias dieser Einrichtung bedient haben, und es ist nicht unglaubwürdig, daß die Pisistratiden, die auch sonst die Ordnung der Polis beibehielten, diese zweckmäßige Einrichtung weiter beobachteten.

Wie kommt aber diese Tradition in eine Sammlung von Finanzkniffen, wo liegt der Grund für den Sammler, die Sache als eine Geldmaßregel des Hippias aufzufassen?

---

[1]) v. Wilamowitz, Philol. Unters. I. S. 223.

Das folgt aus § 31 der Sammlung.

Φιλόξενός τις Μακεδὼν Καρίας σατραπεύων δεηθεὶς χρημάτων Διονύσια ἔφασκε μέλλειν ἄγειν καὶ χορηγοὺς προέγραψε τῶν Καρῶν τοὺς εὐπορωτάτους. . . . ὁρῶν δ' αὐτοὺς δυσχεραίνοντας ὑποπέμπων τινὰς ἠρώτα, τί βούλονται δόντες ἀπαλλαγῆναι τῆς λειτουργίας.

Wilcken hat nachgewiesen, daß dieses Beispiel von Philoxenos aus bester Quelle stammt. (Hermes 36. S. 192.)

Von Philoxenos also wurde dieser Brauch, daß man sich loskaufen konnte, bei den Karern angewandt und als Geldquelle ausgebeutet; denn er wußte, daß ihnen die Choregie unbequem sein, und daß jeder sie möglichst auf einen andern abwälzen würde; es heißt dann in §31: *ὃ δὲ παρὰ τούτων λαβών, ὃ ἐδίδοσαν, ἑτέρους κατέγραψεν, ἕως ἔλαβε παρὰ τούτων ἃ ἐβούλετο καὶ προσῆν παρ' ἑκάστοις.*

Diese Geschichte hat den Sammler veranlaßt, eine ähnliche Auffassung auch der Tradition von den Liturgien unter Hippias unterzulegen und sie als Finanzmaßregel des Hippias zu betrachten.

4. H. ließ bei Geburten und Todesfällen je ein Maß Gerste und Weizen und einen Obolos an das Heiligtum der Athena entrichten.

Dem Hippias wird hier die Einführung einer Spende an die Athena bei Geburt und Todesfall zugeschriebeu. Solche Spenden sind aber sehr alt, auch in Rom wurden sie der Eileithyia und Libitina dargebracht, sie wurden hier auf Servius Tullius zurückgeführt. Wir wissen es aus der Chronik des Kalpurnius Piso bei Dion. Hal. IV. 15. *ὡς δὲ Πείσων Λούκιος ἐν τῇ πρώτῃ τῶν ἐνιαυσίων ἀναγραφῶν ἱστορεῖ βουλόμενος καὶ τῶν ἐν ἄστει διατριβόντων τὸ πλῆθος εἰδέναι, τῶν τε γεννωμένων καὶ τῶν ἀπογίγνομένων καὶ τῶν εἰς ἄνδρας ἐγγραφομένων, ἔταξεν* (Servius Tullius), *ὅσον ἔδει νόμισμα καταφέρειν ὑπὲρ ἑκάστου τοὺς προσήκοντας εἰς μὲν τὸν τῆς Εἰλειθυίας θησαυρόν, ἣν Ρωμαῖοι καλοῦσιν Ἥραν φώσφορον, ὑπὲρ τῶν γεγεννημένων, εἰς δὲ τὸν τῆς Ἀφροδίτης τῆς ἐν ἄλσει καθιδρυμένης, ἣν προσαγορεύουσιν Λιβιτίνην, ὑπὲρ τῶν ἀπογιγνομένων, εἰς δὲ τὸν τῆς Νεότητος ὑπὲρ τῶν εἰς ἄνδρας ἀρχομένων συντελεῖν.*

Auch in Rom wird diese Spende an die Gottheit ursprünglich in Naturalabgaben bestanden haben.

In beiden Überlieferungen erscheint eine Sitte ältester Zeit als Verordnung eines Einzelnen. Ist in Rom die Überlieferung solchen Brauches von Piso rationalisiert, und diese Einrichtung wegen der Schlüsse, die man später daraus auf die Volkszahl gemacht haben

mag, als Kontrollmaßregel des Servius Tullius dargestellt[1], so folgte Pseudoaristoteles in der Ökonomik einer Vorlage, die als ihren Urheber den Hippias nennt. Wahrscheinlich hat man in Athen die Abgabe als lästig empfunden und ihre Einführung deshalb dem Tyrannen zugeschrieben. Das konnte nur in einer Zeit geschehen, die Tempelsteuern und Weihungen als rein egoistische Maßregeln eines Tyrannen ansehen mußte; die spätere Tyrannis scheut sich nicht, die Tempelschätze anzugreifen, um die Forderungen ihrer Söldner zu beschwichtigen, es muß ihr deshalb daran liegen, den Schatz der Gottheit möglichst zu vermehren, damit ihr hier ein möglichst großes Kapital bereit liegt (vgl. § 20. 1 und 9, § 24, § 41 der Sammlung).

Wir haben also gesehen, daß die 4 Anekdoten von Hippias ihm von einer späteren Überlieferung nur untergeschoben sind. Alle Anzeichen weisen darauf hin, daß der Sammler eine Quelle des 4. Jahrhunderts ausgeschrieben hat. Eine Parallele in der ersten Geschichte mit der Aristotelischen *Ἀθ. πολιτεία* weist auf die Atthidenüberlieferung hin, auf die Riezler (S. 16) und Schneider (S. 58) ebenfalls geschlossen haben.

Eine reinere Überlieferung scheinen die Stadtgeschichten zu enthalten, die zwischen den behandelten Paragraphen stehen. Dazu ist für uns auch die Maßregel eines Antissäers § 6 zu rechnen, dessen Name verloren ist; denn die Ergänzung *Σωσίπολις* aus der alten lateinischen Übertragung *Γ* ist eine Bildung aus den letzten Worten des vorhergehenden § 5: *σῷον τῇ πόλει*.

§ 3. Die Byzantier.

Wie viele verschiedene Maßregeln dieser ganze Passus enthält, muß die Interpretation des sehr verderbten Textes ergeben.

Meines Erachtens werden zuerst folgende 4 Maßregeln, durch *τε* verbunden, aufgezählt:

1. *Βυζάντιοι δὲ δεηθέντες χρημάτων τὰ τεμένη τὰ δημόσια ἀπέδοντο, τὰ μὲν κάρπιμα χρόνον τινά, τὰ δὲ ἄκαρπα ἀενάως, τά τε θιασωτικὰ καὶ τὰ πατριωτικὰ ὡσαύτως, καὶ ὅσα ἐνχωρίοις ἰδιωτικοῖς ἦν· ὠνοῦντο γὰρ πολλοῦ ὧν ἦν καὶ τὸ ἄλλο κτῆμα. τοῖς δὲ θιασώταις ἕτερα χωρία τὰ δημόσια, ὅσα ἦν περὶ τὸ γυμνάσιον ἢ τὴν ἀγορὰν ἢ τὸν λιμένα.*

[1]) Festgestellt von Levison: Beurkundung des Zivilstandes im Altert. S. 9.

2. *τούς τε τόπους τοὺς ἀγοραίους, ἐν οἷς ἐπώλει τίς τι· καὶ τῆς θαλάττης τὴν ἁλιείαν, καὶ τὴν τῶν ἁλῶν ἁλοπωλίαν.*
3. *τῶν τ' ἐργαζομένων θαυματοποιῶν καὶ μάντεων καὶ φαρμακοπωλῶν καὶ τῶν ἄλλων τῶν τοιουτοτρόπων (τὰ τέλη)· τὸ τρίτον δὲ μέρος τοῦ ἐργαζομένου ἀποτελεῖν ἔταξαν.*
4. *τῶν τε νομισμάτων τὴν καταλλαγὴν ἀπέδοντο μιᾷ τραπέζῃ· ἑτέρῳ δὲ οὐκ ἦν οὐθενὶ οὔτε ἀποδόσθαι ἑτέρῳ οὔτε πρίασθαι παρ' ἑτέρου· εἰ δὲ μὴ στέρησις ἦν.*

1. Die Byzantier gaben in einer Geldnot ihr staatliches Grundeigentum ab, das ertragfähige auf gewisse Zeit, das unfruchtbare dauernd; dazu die Grundstücke der *θίασοι* und *πάτραι*: *τὰ θιασωτικὰ καὶ τὰ πατριωτικά* scil. *τεμένη*. Die Wiederholung des Artikels *τὰ* läßt erkennen, daß es sich hier um Besitzungen ganz verschiedener Gemeinschaften handelt. *θιασῶται* sind Mitglieder von Vereinen (*θίασοι*), die zum Zweck eines Kultes gegründet sind: *θυσίας ἕνεκα καὶ συνουσίας* (Arist. Nikom. Ethik. VIII. 1160 a. 19). Die Entstehung der *θίασοι*[1], die später als rein religiöse Gemeinschaften allmählich den Phratrien gleichgestellt werden, hat ihren ganz natürlichen Anlaß in dem Bedürfnis der Fremden und Zugewanderten, deren Rechte in der neuen Heimat beschränkt waren und die deshalb nicht in eine Phratrie aufgenommen wurden, sich ähnlich wie die Phratriengenossen zusammenzuschließen. In besuchten Hafenstädten wie Byzanz wird sich dieses Bedürfnis zuerst mit geltend gemacht haben. Den *θίασοι* gegenüber stehen die Gemeinschaften der vollberechtigten eingesessenen Bürger, die Phratrien, die ältesten Gemeinschaften, die älter sind als Phylen und Geschlechter. Die Grundstücke solcher Blutsbrüderschaften sind mit *τὰ πατριωτικὰ* gemeint; denn auch innerhalb der Phratrie werden Kulte, Opfer und Feste gepflegt, ihr gehören also auch Besitzungen, wo die Phrateres zusammenkommen und ihre besonderen Veranstaltungen abhalten. Das dorische *πάτρα* ist also hier gleich dem attischen *φρατρία* (so auch in Inschriften von Ägina und Korinth).

Gerade wie die *θίασοι* haben auch die *πάτραι* ursprünglich vorwiegend politische Bedeutung. Das scheint der Zusammenhang der Stelle in der Ökonomik recht einleuchtend zu erweisen, es werden nämlich nur die *θιασῶται* entschädigt, die *πατριῶται* nicht; und ich glaube nicht, daß nach *τοῖς δὲ θιασῶταις* ausgefallen ist *καὶ πα-*

[1]) Ziebarth, Att. Vereinswesen. S. 166 f. Schneider. S. 44.

τριώταις oder „als selbstverständlich zu ergänzen ist“. Die *πατριῶται* haben die größte Teilnahme am Staatsleben, sie müssen in der Not des Staates leiden, auf ihren Gemeinbesitz für eine Zeit verzichten und den Staat darüber verfügen lassen. Die Maßregel enthält also Hinweise auf älteste Zeit, und damit stimmt ihre ganze wirtschaftliche Einfachheit.

Die Thiasoten werden durch andere öffentliche Grundstücke entschädigt, durch Plätze am Gymnasion, am Markt und beim Hafen; es werden die einzigen gewesen sein, die noch zur Verfügung waren.

Im Text fehlt hier ein entsprechendes Verbum, Susemihl hat das *τὰ* vor *δημόσια* (1346 b. 18) für einen Rest des Verbums gehalten und *(ἔδον)το* konjiziert. Der Sinn muß sein: sie gaben als Entschädigung.

2. Die folgenden Worte *τούς τε τόπους τοὺς ἀγοραίους ἐν οἷς ἐπώλει τίς τι· καὶ τῆς θαλάττης τὴν ἁλιείαν καὶ τὴν τῶν ἁλῶν ἁλοπωλίαν* enthalten nach Riezler weitere Entschädigungen der Thiasoten, er macht sie also von dem zu ergänzenden Verbum noch abhängig, dessen Sinn war „sie gaben dafür“ — und (sie gaben den Thiasoten dafür) die Stände auf dem Markte, wo man zu verkaufen pflegte; und den Fisch- und Salzverkauf. Würden das wirklich für die Thiasoten die rechten Entschädigungen sein? es mußte doch in ihrem Interesse liegen, mit Grundstücken entschädigt zu werden; dürfte ihnen nicht Genüge geschehen sein mit den Grundstücken am Gymnasion, Markt und Hafen? Zu ausgedehnt wird man sich die *θιασωτικὰ τεμένη* nicht vorstellen dürfen.

Mit *τούς τε τόπους* ... beginnt vielmehr eine neue Finanzmaßregel, die mit der ersten gar nichts zu tun hat, wohl auch zeitlich von ihr zu trennen ist, nur grammatisch von ihrem regierenden Verbum abhängt, nämlich dem *ἀπέδοντο*: sie gaben ab — und sie gaben die Plätze auf dem Markte ab, wo man gewöhnlich verkaufte und den Fisch- und Salzverkauf, d. h. sie gaben die Vermietung der Verkaufsstände auf dem Markte ab, Fisch- und Salzhandel monopolisierten sie. Von Monopolen steht nichts da, aber für die Wirksamkeit dieser Maßregel ist diese Annahme unentbehrlich. (Nach *ἐπώλει τίς τι·* 1346 b. 20 wird dann besser nur ein Komma stehen.)

3. *τῶν τ᾽ ἐργαζομένων θαυματοποιῶν καὶ μάντεων καὶ φαρμακοπωλῶν καὶ τῶν ἄλλων τῶν τοιουτοτρόπων* .... Zu diesen

mit *τε* angeschlossenen Worten ist notwendig ein Akkusativ zu ergänzen, etwa *τὰ τέλη* wie Riezler vorschlägt. Riezler hat aber auch dieses Objekt, wie *τούς τε τόπους* ..., von dem oben ergänzten Verbum abhängig gemacht, dessen Sinn war: sie gaben als Entschädigung. Er faßt also auch diese Einkünfte einer Gewerbesteuer als Entschädigung der Thiasoten. Dagegen möchte ich behaupten, daß hier abermals eine neue Maßregel beginnt wie bei *τούς τε τόπους* ...; das Objekt *τὰ τέλη* oder was sonst hier ausgefallen ist gehört zu dem *ἀπέδοντο* 1346 b. 14. Es wird eine Gewerbesteuer, der dritte Teil des Verdienstes, an einen Steuerpächter abgegeben.

Es handelt sich also meiner Meinung nach in den bis jetzt behandelten Worten um 3 verschiedene Geldmaßregeln der Byzantier, die vielleicht auch zeitlich auseinander liegen. Daß sie durch *τε* verbunden sind, darin liegt nicht, daß sie zeitlich derselben Situation gehören, das kommt vielmehr von der zusammenfassenden Arbeitsweise des Sammlers, der nur ein Hauptverbum hat, dem er die verschiedenen Objekte alle unterordnet. Dieselbe zusammenfassende Form ist in § 4 der Sammlung, wo in der zweiten, dritten und vierten Maßnahme des Hippias die Infinitive von *ἐκέλευσε* abhängig sind, ebenso sind in § 25 die Infinitive alle dem *συνεβούλευε (κελεῦσαι)* unterworfen. Dieses zusammenfassende regierende Verbum wird zuweilen wiederholt, wenn es die Klarheit erfordert oder wenn die Entfernung davon dem Sammler zu groß wird; so das *ἀπέδοντο* in der folgenden ebenfalls mit *τε* angefügten Maßregel:

4. *τῶν τε νομισμάτων τὴν καταλλαγὴν ἀπέδοντο μιᾷ τραπέζῃ κτλ.*: ein Bankmonopol. Trieb ein anderer Wechselgeschäfte, so wurde das als Raub angesehen.

Ich glaube nicht, daß die *καταλλαγή* mit Riezel ins 6. Jahrhundert zu setzen ist; wir haben darüber keine Belege. Unsere älteste Erwähnung derartiger Einrichtungen ist wohl in einer Inschrift von Olbia am Borysthenes, die von Dittenberger dem Anfang des 4. Jahrhunderts beigelegt ist (Syll. II. 546); auch hier monopolisiert sich der Staat die Wechselgeschäfte, sie sollen nur stattfinden *ἐπὶ τοῦ λίθου ἐν τῷ ἐκκλησιαστηρίῳ*.

Sicher ist auch dies Bankmonopol der Byzantier viel später zu setzen als die Maßregel von den Grundstücken, die in alte Zeit gehört. Auch die dazwischen erzählten Maßnahmen scheinen eine etwas höhere wirtschaftliche Entwicklung zu verraten als die erste;

die Rechte des Staates werden hier an Mittelspersonen abgegeben. Mir scheint in diesem Abschnitt chronologische Ordnung vorzuliegen.

5. 1346 b. 26. *ὄντος δὲ νόμου αὐτοῖς* . . . Da das Gesetz nur denen das Bürgerrecht zuerkannte, deren Eltern beide eingesessene Byzantier wären, gaben die Byzantier in einer Geldnot für 30 Minen auch denen das Bürgerrecht, deren Vater oder Mutter aus Byzanz stammten.

Hierzu Schneider: „die für die damalige Zeit sehr hohe Summe beweist, wie ungern man sich zu diesem Finanzaufbesserungsmittel entschloß". Ein solches Gesetz ist aber nicht bloß ein Zeichen von dorischem Konservativismus, auch in Athen war man in der Erteilung des Bürgerrechtes sehr karg, auch hier bestanden Gesetze wie in Byzanz, so das Bastardgesetz des Perikles (Plut. Perikl. Kap. 37) im Jahre 451. Für die Strenge der Bürgerrechtsbestimmungen im 4. Jahrhundert vgl. Aristot. Pol. A. 1275 b. und 1278 a.

6. 1346 b. 29. *ἐν σιτοδείᾳ δὲ γενόμενοι καὶ ἀποροῦντες χρημάτων κατήγαγον τὰ πλοῖα τὰ ἐκ τοῦ Πόντου* . . .; es ist das *συλᾶν* gemeint, was auch die Kalchedonier nach unserer Schrift unternommen haben, die Geld brauchten, um ihre Söldner auszuzahlen. § 10. *τὰ πλοῖα τὰ πλέοντα εἰς τὸν Πόντον ἐσύλων*; sie haben Kaperrechte von Bürgern übernommen und üben sie aus, die unrechtmäßig Beraubten entschädigen sie dann. Bei den Byzantiern scheint es sich um eine unmittelbar staatliche Unternehmung zu handeln. Sie befinden sich in Getreidenot und haben kein Geld. Sie nötigen daher die Getreideschiffe aus dem Pontus, in ihren Hafen einzulaufen und dem Staate ihre Ladung zu veräußern.

Da ist das einzig Gewaltsame an ihrem Vorgehen, daß sie die Kauffahrer hindern, zu den Plätzen zu fahren, wohin sie die Ladung zu liefern beabsichtigten.

Da sie aber auch zugleich in Geldnot sind, können sie die Summe nicht aufbringen für das Getreide, über die sie mit den Kaufleuten übereingekommen sein werden; wir lesen nämlich *χρόνου δὲ γενομένου τῶν ἐμπόρων ἀγανακτούντων ἐτέλουν αὐτοῖς τόκους ἐπιδεκάτους*. Sie werden also die Kaufleute eine Zeit lang hingehalten haben, bis diese unwillig wurden, so daß die Byzantier genötigt waren, ihre Geldverlegenheit einzugestehen und Zinsen zu bewilligen, die sie auf den Kaufpreis im Einzelverkauf darauf

schlugen. Man muß wohl annehmen, daß der Staat den Einzelverkauf selbst übernahm. Die Maßregel erscheint erst als Handelsunternehmen des Staates aufgefaßt recht wirksam; denn so ist der Getreidenot abgeholfen, aber zugleich hat der Staat vorläufige Geldmittel aus dem Einzelverkauf des Getreides und vorläufig auch die auf die Einzelpreise daraufgeschlagenen Zinsen für die Kaufleute.

Die Kapereien der Byzantier und Kalchedonier scheinen in dieselbe Zeit zu gehören; unter dem Archon Molo a. 362/1 kam eine dementsprechende Nachricht nach Athen: Ps. Demosth. 50. 4 ff. *ἔτι δὲ τῶν ἐμπόρων καὶ τῶν ναυκλήρων περὶ ἔκπλουν ὄντων, καὶ Βυζαντίων καὶ Καλχηδονίων καὶ Κυζικηνῶν καταγόντων τὰ πλοῖα ἕνεκα τῆς ἰδίας χρείας τοῦ σίτου κτλ.* Für die Byzantier stimmt diese Nachricht mit den Angaben der Ökonomik, von Getreidemangel der Kalchedonier aber wird in der Ökonomik nichts erwähnt; auch spricht der Sammler nur von den *πλοῖα τὰ πλέοντα εἰς τὸν Πόντον*, während bei Ps. Demosth. davon die Rede ist, daß für Athen bestimmte Frachtschiffe der Kaperei wegen aus dem Pontus nicht nach Athen gelangen können.

Eine ähnliche Nachricht traf etwas später ein, nach der Trierarchie des Apollodor, Ps. Demosth. 50. 14, also etwa ein Jahr nach der ersten Nachricht (361/0) Ps. Demosth. 50. 17. *εἰσαγγελθέντων δὲ ὅτι Βυζάντιοι καὶ Καλχηδόνιοι πάλιν κατάγουσι τὰ πλοῖα καὶ ἀναγκάζουσι τὸν σῖτον ἐξαιρεῖσθαι κτλ.*; es sind hier ebenfalls aus dem Pontus ausfahrende Getreideschiffe gemeint, kurz zuvor ist von der *παραπομπὴ τοῦ σίτου* zu lesen. Wieder sind die Kalchedonier genannt bei den *πλοῖα τὰ ἐκ τοῦ Πόντου πλέοντα*, nicht *τὰ εἰς τὸν Πόντον*, wie in der Ökonomik steht.

Dieser Widerspruch ist aber wohl nur ein scheinbarer, und es besteht sehr wohl die Möglichkeit, daß die Stellen der Ökonomik zu der Nachricht bei Ps. Demosthenes in Beziehung stehen.

Sollte sich dieser Widerspruch nicht aus der Verschiedenheit der Quellen erklären lassen, die von diesen Vorgängen erzählen? Die Kalchedonier haben aus Geldbedarf sich Kaperrechte verschafft, sie halten also alle möglichen Schiffe an, die ihre Gewässer passieren, ob sie nun Getreide oder andere Waren führen, ob sie in den Pontus oder aus dem Pontus fahren. So kapern sie auch Schiffe, die zu nehmen sie kein Recht haben und für welche sie dann eine Entschädigung zahlen. Unter den mit Recht und unrechtmäßig ge-

kaperten Schiffen können sich für Athen bestimmte Getreideschiffe befunden haben. Die Athener erzählen natürlich nur von diesen Schiffen, die aus dem Pontus nicht an den Piräus gelangen können, andere Geschädigte haben nur von ihrem Verlust erzählt, wenn also die Quelle des Sammlers in der Ökonomik berichtet, daß die Kalchedonier die *πλοῖα τὰ πλέοντα εἰς τὸν Πόντον* wegnahmen, so wird das in jener Gegend erzählt worden sein, die an den in den Pontus einlaufenden Schiffen ein größeres Interesse hatte. Auf diese Weise lassen sich also Ps. Aristot. und Ps. Demosth. Nachrichten über die Kapereien der Kalchedonier sehr wohl auf dieselben Ereignisse zurückführen.

Die Maßregel der Byzantier stimmt genau zu Ps. Demosthenes. Sie haben es nur auf Getreidefrachten abgesehen; denn sie sind in Getreidenot und haben außerdem kein Geld, Getreide einzukaufen. Trotz dieser Notlage hat doch das ganze Unterfangen einen athenerfeindlichen Anstrich. Die Byzantier erlauben sich einen Eingriff in die Handelspolitik Athens, das immer mehr danach strebt, den Verkauf der pontischen Erzeugnisse für seinen Markt zu monopolisieren. Zu einem ähnlichen Schritt sehen sich die Byzantier auch später einmal genötigt; es ist im Grunde dieselbe Sache wie hier. In der Galliernot (a. 220) zwingt Geldmangel die Byzantier, die den Bosporos passierenden Schiffe aufzuhalten und ihnen ein *παραγώγιον* abzufordern, eine Maßregel, die ebenfalls einen Übergriff in die verschiedensten Handelsinteressen bedeutet. Damals wandten sich alle Geschädigten an die Rhodier, die deshalb mit den Byzantiern Krieg begannen, da jene das *παραγώγιον* nicht gutwillig aufheben wollten (Polybios IV. 38 ff.).

Dieses Eingreifen der Byzantier in die athenischen Handelsbeziehungen wird zugleich durch die politische Lage erklärlich. Byzanz gehört nicht mehr dem Seebunde an, es ist bereits zu Theben übergetreten, schon seit 364, in welchem Jahre Epaminondas mit der Flotte nach Byzanz kam (für dieses Jahr nachgewiesen von Koehler, Hermes 24. S. 638 zu I. G. VII. 2407/08). Die uns erhaltenen Autoren sprechen von einem Abfall der Byzantier von Athen zwar erst unter dem Jahre 357, wo der Bundesgenossenkrieg beginnt; sie folgern das aus dem offenen Ausbruch der Feindseligkeiten. In Wirklichkeit beginnen die Byzantier sich schon 364 und noch vorher Theben zu nähern und sind bis zum heiligen Kriege und weiterhin in seinem Bündnis (I. G. VII. 2418).

Daß die Byzantier schon vor 364 sich von Athen allmählich zurückziehen und nach Theben schauen, scheint auch durch eine Stelle bei Cornel. Nepos bezeugt zu werden: Timoth. I. Timotheus Olynthios et Byzantios bello subegit. Mit der Expedition gegen Olynth ist also auch ein Zug gegen Byzanz verbunden gewesen. Damals erlitt der Unterfeldherr des Timotheos bei Amphipolis jene Niederlage, die den Rückzug des Timotheos veranlaßte. Das dürfte ein Zeugnis sein, daß Timotheos eine Zeitlang von Mazedonien abwesend war. Die Niederlage geschah unter dem Archon Timokrates 364/3 (Schol. Aesch. II. 31). Es würde also diese Nachricht ganz gut in den Zusammenhang passen, daß Timotheos Ursache hatte, im Jahre 364 nach Byzanz zu fahren, also wohl kurz vor Epaminondas, um das wankende Bundesglied noch einmal unter Athens Führung zu zwingen. Die Maßregel fällt in die Jahre 362—360, ein Datum, das sich der chronologischen Ordnung der vorhergehenden Beispiele zu fügen scheint.

6. 1347 a. 2. Die letzte Finanzmaßnahme der Byzantier wendet sich wie die von der Erteilung des Bürgerrechts an die reichen Metöken und setzt voraus, daß ihnen die *ἔγκτησις* das Grundbesitzrecht auf byzantischem Gebiet gesetzlich versagt war. Sie hatten nun Geld auf Hypothek ausgeliehen, konnten aber im Nichtzahlungsfalle ihr Recht auf die Hypothek nicht geltend machen. So ein Fall, wo die Metöken geradezu auf die *ἔγκτησις* angewiesen sind, muß hier vorliegen. Die Durchbrechung des Gesetzes wird ihnen für 1/3 der ihnen nun zugänglichen Hypothek verkauft.

Die chronologische Ordnung, die man für den ganzen § 3 annehmen kann, läßt auf ein und dieselbe Quelle schließen und zwar eine, die sich mit den Lokalangelegenheiten der Stadt beschäftigte. Der Sammler hat wohl eine Stadtchronik der Byzantier auf Finanzmaßregeln hin durchgelesen und das Passende ausgeschrieben und zusammengestellt. Die ersten 4 Maßregeln bis 1346 b. 26 sind durch *τε* verbunden, weil sie unter einem gemeinsamen Verbum *ἀπέδοντο* zusammengefaßt sind; das braucht aber nicht zu bedeuten, daß sie zu derselben Geldverlegenheit gehören, die übrigen sind mit *δὲ* angefügt *ὄντος δὲ νόμου, ἐνσιτοδείᾳ δὲ γενόμενοι, μετοίκων δέ.* Jedes *δέ* beginnt eine neue Situation; das zeigen auch Zusätze wie *χρημάτων δεηθέντες* und *ἐν σιτοδείᾳ δὲ γενόμενοι καὶ ἀποροῦντες χρημάτων,* die der Sammler wohl nicht selbst setzte, um eine neue Situation anzudeuten, sondern in seiner Quelle

vorfand; denn 1347 a. 1 f. *μετοίκων δὲ* ... hat er einen derartigen Zusatz nicht, und doch muß man einen neuen Anlaß des Beispiels annehmen.

Dem Sammler kommt es eben auf die Maßregeln selbst an, nähere Umstände erwähnt er, wenn sie für die Maßregel selbst oder für eine Pointe notwendig sind, im ganzen freilich übernimmt er, was ihm seine Quelle an den Stellen, die er ausschreibt, gerade bietet. Wie er hier seine Quelle wiedergibt, kurz und ohne Pointe, damit läßt er erkennen, daß er eine gute Quelle möglichst unberührt übermittelt.

Sicher liegen von den 4 ersten Beispielen das von der Abgabe der Grundstücke und das Bankmonopol (s. o. Nr. 1 und 4) zeitlich weit auseinander. Das erste gehört in wirtschaftlich primitive Zeit, dessen Ursache vielleicht in einer Geldverlegenheit der Byzantier in den ewigen Thrakerkämpfen zu suchen ist, wie eine spätere (a. 220) durch die Galliernot veranlaßt wurde. Das Bankmonopol gehört in wirtschaftlich entwickeltere Zeit, wohl erst ins 4. Jahrhundert. Die Getreidenot gehörte ins Jahr 362. Die Quelle, die der Sammler hier ausschrieb, wird also vom 6. bis weit ins 4. Jahrhundert gereicht haben.

§ 5. Die Athener in Potidana.

Die in Potidäa angesiedelten Athener ließen die Besitzer in dem Gau steuern, wo jedes Grundstück lag, nicht für alle zusammen in dem, wo jeder eingeschrieben war. Wer keinen Grundbesitz hatte, den traf eine Kopfsteuer von 2 Minen.

Der Ausdruck *οἰκοῦντες* bezeichnet Kleruchen, vgl. die Stellen bei Schäfer: Demosth. u. s. Zeit. I. S. 102[2]. Die Athener haben zweimal nach Potidäa Kleruchen gesandt, zuerst im Jahre 429, nach der langen Belagerung der Stadt im Anfang des peloponnesischen Krieges; dann gewann Timotheos die Stadt auf seiner olynthischen Expedition im Jahre 364 mit Pydna, Methone und Torone.

Alle, die eine Datierung dieser Maßregel versucht haben, setzten als oberste Grenze das Jahr 430 und verstanden unter dem hier erwähnten Kriege *(εἰς τὸν πόλεμον)* den peloponnesischen.

Aber die wirksame Art einer Steuererhebung, wie sie hier stattfindet, läßt sich mit jener Zeitlage doch schlecht in Einklang bringen. Das mag auch Göttling veranlaßt haben, eine umständliche

Erklärung dieses Verfahrens zu geben unter Berücksichtigung der alten Klassenordnung nach dem Einkommen des Besitzes. Diese Auffassung muß aber die Worte *ἵνα οἱ πένητες δύνωνται ὑποτιμᾶσθαι* so verstehen, als ob es sich vor allem um eine Abschätzung des Besitzes der Armen gehandelt habe[1].

ὑποτιμᾶσθαι kann aber hier nur Medium sein, es heißt eigentlich eine Gegenschätzung machen und ist in dieser Bedeutung technischer Ausdruck in der Gerichtssprache von der Gegenschätzung, die der Angeklagte nach Verkündigung des Urteils machen darf, es heißt also nachprüfen, inwieweit etwas gerecht erscheint, und zwar handelt es sich stets um das persönliche Interesse des Nachprüfenden. Den gleichen Sinn hat *ὑποτιμᾶσθαι* in der Ökonomik bei der Besteuerung: beurteilen, ob die Besitzenden gebührlich besteuert sind. Schneider faßt die Präposition *ὑπό* nur als Verstärkung und erklärt *ὑποτιμᾶσθαι* als „vorausschätzen". Ich kann das nicht einsehen; das *ὑπό* bedeutet, daß schon eine Schätzung vorausgegangen ist und nun die Gegenschätzung nachfolgt[2]. Auch in § 35 (Ophellas) bedeutet das *ὅσους (φόρους) ὑπετιμήσαντο* 1353 a. 12: wie hoch sie den Tribut dagegen angegeben hatten; die Nomarchen hatten nämlich versprochen, viel mehr zu zahlen, wenn Ophellas nur den Statthalter wieder wegnähme: 1353 a. 6 also muß ihnen doch schon die Summe der *φόροι* auferlegt gewesen sein, damit sie sie überbieten konnten.

So ist wohl die bei Boeckh-Fränkel Staatsh. d. Ath. I. 4. S. 620 ausgesprochene Ansicht die einzig richtige: Ebenso mußte in Potidäa von jedem Grundstück der Besitzer in dem Gau steuern, worin das Grundstück lag, nicht für alle zusammen in dem, wo jeder eingeschrieben war, weil nur so die Ärmeren mit Sicherheit nachschätzen konnten, ob einer richtig eingeschätzt sei.

Eine so wirksame Durchführung der *εἰσφορά* kann nur ins 4. Jahrhundert gehören, und die Jahre 364 und 356 als Grenzen erweisen sich als recht wahrscheinlich. Es ist die Zeit der dauernden Finanzkalamitäten der Athener. Eine wirksamere Steuererhebung bezweckt schon die Einrichtung der Symmorien unter Nausinikos 371. Die immer dringenderen Geldbedürfnisse für den Augenblick führen dann zur *προεισφορά* der Reichsten, sie wird

---

[1]) Dann wäre die Maßregel recht wenig im Sinne einer Demokratie.
[2]) Also eigentlich „darunter schätzen".

als Liturgie angesehen. Dafür erscheint ein Beispiel in der Rede Apollodors gegen Polykles (Ps. Demosth. 50. 8)[1]: Apollodor hatte in 3 Gauen Besitzungen und war in allen dreien zur *προεισφορά* vorgeschlagen worden. Daraus ist zu folgern, daß man zur *προεισφορά* auch nach Gauen vorschlug, in denen die Einzelbesitzungen des Vorgeschlagenen lagen, aber nicht nach dem Gau, in dem er eingeschrieben war; wer in mehreren Gauen Besitzungen hatte, dem konnte es geschehen, daß er in einigen zugleich vorgeschlagen wurde. Man schlug also ein besonderes Verfahren ein, wahrscheinlich um eine genauere Beurteilung des Einzelbesitzes zu ermöglichen, wenn einer in mehreren Gauen Grundbesitz hatte, nicht zuletzt im Interesse der Ärmeren, von denen die Reichen das für sie mit Geleistete später einzogen. Ein ähnliches Verfahren wählen hier die Athener in Potidäa; um eine *προεισφορά* handelt es sich zwar nicht, aber die Besteuerung geschieht auch nach den Gauen, wo jedesmal die Besitzungen liegen, nicht, wo der Bürger mit seinem ganzen Besitz eingeschrieben ist. Es wird also vorgekommen sein, daß einer, dessen Besitzungen in verschiedenen Demen verstreut lagen, manche davon in dem Demos, wo er eingeschrieben war, nicht deklarierte. Das machte eine gebührende Besteuerung zum Teil unmöglich und mußte die Ärmeren erbittern. Geschieht aber die Besteuerung nach den Gauen, wo jedes Grundstück gelegen ist, dann ist kein Entrinnen möglich, und die Ärmeren können die Besitzungen kontrollieren und nachschätzen, ob einer richtig eingeschätzt ist. Dementsprechend ist am Schluß das *σῷον τῇ πόλει* zu erklären: „die Stadt büßt nichts von der schuldigen Steuer ein". Schneider. S. 61.

Die Kopfsteuer ist für Griechen etwas ganz Außerordentliches, als regelrechte Abgabe erscheint sie im Orient und bei den Römern, die sie in den Provinzen erheben. Cic. Att. V. 16. Hier wird sie in Zeiten der Not von den Besitzlosen entrichtet; die Notlage ist eine dringende, mit *εἰς τὸν πόλεμον* kann nur der Krieg gegen Philipp und Olynth gemeint sein, mir scheint die Maßregel in das Jahr 357/6 zu gehören, in die Zeit der kurzen Belagerung Potidäas, dessen Fall ein athenisches Geschwader nicht mehr verhindern konnte. (Dem. IV. 35 für die Zeit vgl. Schäfer, Dem. u. s. Z.

[1]) *δόξαν γὰρ ὑμῖν ὑπὲρ τῶν δημοτῶν τοὺς βουλευτὰς ἀπενεγκεῖν τοὺς προεισοίσοντας τῶν τε δημοτῶν καὶ τῶν ἐγκεκτημένων προσαπηνέχθη μου τὄνομα ἐν τριττοῖς δήμοις διὰ τὸ φανερὰν εἶναί μου τὴν οὐσίαν.*

Bd. II. S. 24.) Ob für diese Lage eine Kopfsteuer von 2 Minen zu hoch erscheint? Die Möglichkeit ihrer allseitigen Durchführung ist allerdings fraglich.

Das Beispiel folgt auf die Geschichten von Hippias, die aus der Atthidenüberlieferung stammen; wahrscheinlich ist es von dem Sammler derselben Atthis entnommen. Die Verschiedenheit des Materials in den §§ 4 und 5 würde dem Charakter solcher Chroniken nicht widersprechen, die für alte Zeit viel Sagenhaftes und Anekdotisches, nach der Gegenwart zu aber immer breiter und ausführlicher werdend recht spezielles und zuverlässiges Material bieten.

§ 6. **Die Antissäer.**

Der Name ist verderbt; aus der Namensform *Σωσίπολις,* die in der lateinischen Übersetzung *Γ* sich findet (aus *σῷον τῇ πόλει* in § 5) hat Göttling mit großer Wahrscheinlichkeit den Namen Pollis konjiziert, vgl. Schneider. S. 62.

Über einen Antissäer Pollis weiß freilich unsere Überlieferung nichts zu berichten.

Für eine Datierung der Maßregel in die Zeit des Abfalls von Antissa und Mytilene im peloponnesischen Kriege, führt Riezler nur den Grund an, „daß hier die chronologische Ordnung gut eingehalten wäre". (Riezler S. 17.)

Dagegen ist einzuwenden, daß die Anordnung der Beispiele erst festgestellt werden soll.

§ 7. **Die Lampsakener.**

Auch in diesem Stück fehlen fast alle Anhaltspunkte, nur die Angaben über die Preise von *μέδιμνος* und *χοῦς* bezeichnen die in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts üblichen. Das wird von Schneider eingehend erörtert. S. 63 f.

§ 8. **Die Herakleoten.**

Die Herakleoten, die ein Geschwader gegen die Tyrannen in Bosporos schicken wollten, aber nicht genug Mittel hatten, es zu unterhalten, kauften von den Kaufleuten große Vorräte auf, die sie nach einer bestimmten Zeit zu bezahlen versprachen, gaben dann den Sold nur für 2 Monate und hielten den Soldaten zugleich den Markt frei, so daß sie immer erst Geld gesammelt hatten, ehe sie wieder Sold zahlten.

πέμποντες ναῦς τεσσεράκοντα ἐπὶ τοὺς ἐν Βοσπόρῳ τυράννους, eine Expedition Herakleas gegen die Herrscher von Bosporos (Pantikapaeum); es ist das pontische Heraklea gemeint. Schon in Göttlings Ausgabe findet sich die Notiz, daß unter den *ἐν Βοσπόρῳ τύραννοι* Leukon und die Spartokiden zu verstehen seien. Es wird sich in dieser Expedition der Herakleoten um den Schutz ihrer Kolonie Chersonesos handeln gegen die wachsende Macht der bosporanischen Herrschaft. Leukon eroberte Theodosia, das er den Skythen nahm (vgl. die Ausführungen von Brandis bei Pauly-Wiss. unter „Bosporos"). Die Belagerung von Theodosia durch die Spartokiden ist bei Hargokration bezeugt unter ‚*Θευδοσία*‘: *χωρίον κείμενον ἐγγὺς τῶν Σκυθῶν, ὃ Σάτυρος πολιορκῶν ἐτελεύτησε.* Erst Leukon hat es erorbert, wenigstens heißen Leukon und seine Söhne auf den Inschriften *ἄρχοντες Βοσπόρου καὶ Θευδοσίας* (z. B. bei Dittb. I. 127. 6. 128. 3). Schon damals scheinen sich die Herakleoten in die bosporanischen Angelegenheiten eingemischt zu haben. Brandis (s. o.) bezieht hierher ganz richtig eine Entsetzung Theodosias von Heraklea aus durch Tynnichos (Polyän. V. 23), ein Stück aus guter Quelle mit ausführlichen Einzelheiten. Es würde wirklich in das letzte Jahr des Satyros gesetzt werden können, der ja bei der Belagerung Theodosias zu Grunde ging, in das Jahr 394.

Die Expedition der Herakleoten in der Ökonomik ist eine Fortsetzung dieser Gegensätze in späterer Zeit, eine große Unternehmung mit 40 Schiffen. Was in der Ökonomik erzählt wird, läßt sich mit einem Stück bei Polyän vereinigen:

Polyän VI. 9. 4. *Λεύκων ἐπιστρατευσάντων Ἡρακλεωτῶν ναυσὶ πολλαῖς καὶ ἀποβαινόντων, ὅποι τῆς χώρας ἐβούλοντο . . .* (vgl. auch VI. 9. 3).

Damit könnte die Expedition der Herakleoten mit 40 Schiffen gemeint sein, die Ps. Aristot. erwähnt. Nach Polyän versuchen die Herakleoten mehrfach zu landen. Damit würde stimmen, daß sich die Herakleoten länger in Feindesland aufhielten. Sie gaben Sold für 2 Monate: *διμήνου* (so Kirchhoff, siehe Riezler S. 17)[1]

[1]) Gegen Kirchhoffs Änderung *διδόντες διμήνου μισθὸν* verteidigt Schneider eine neue: *δίαιταν οὐ μισθὸν* (S. 65). Schneider meint, daß die Herakleoten auch für 2 Monate das Geld nicht hätten aufbringen können, es steht aber im Anfang von § 8 *οὐκ εὐπορούμενοι!* ferner, daß die Fehde innerhalb 2 Monaten längst hätte zu Ende sein können. Dazu scheint mir die Expedition zu groß angelegt.

und haben dann noch öfter Sold gezahlt, so oft ihnen der Verkauf der Lebensmittel wieder etwas eingebracht hat.

Nach Polyän scheint sich Leukon doch behauptet zu haben, am Schluß von VI. 9. 4 heißt es: *οἱ ὁπλῖται εὐρώστως τοὺς πολεμίους ἀποβαίνειν ἐκώλυον;* von dem Ausgang des ganzen Kampfes ist nichts bekannt; die weitere Macht der Söhne Leukons lehrt, daß ihn die Spartokiden gut überstanden haben.

Auf diesen Kampf wird sich auch ein anderes Strategem Polyäns beziehen: V. 44. 1 eine Anekdote, aber doch in gutem Zusammenhang erzählt. Memnon hat einen Zug gegen Leukon unternommen: *Μέμνων ἐπιτιθέμενος Λεύκωνι τῷ Βοσπόρου τυράννῳ . . .* Dieselbe Situation ist in § 2, der von einem Erfolg des Memnon berichtet.

Alle diese pontischen Begebenheiten scheinen aus derselben Quelle zu stammen. Die Zeit ist durch die Regierungsjahre des Leukon bestimmt 393—349 (nach Brandis bei Pauly-Wiss. unter Bosporos; nach Diodor —354). Es ist aber noch eine engere Grenze nach unten gegeben. Bei Ps. Arist. wird die ganze Maßregel unter dem Namen der Herakleoten erzählt, also als Unternehmung eines Stadtstaates. Die Tyrannis des Klearch kann demnach noch nicht begonnen haben. Folglich muß die Sache vor das Jahr 363 fallen, wo Klearch Tyrann wird. In diese Zeit, vor 363, würde auch die Mitwirkung des Memnon gesetzt werden können, es wäre die Zeit des großen Satrapenaufstandes gemeint. Im Jahre 363/2 wird Artabazos von Autophradates gefangen genommen, Mentor und Memnon werben ein Heer unter Charidemos (Demosth. XXIII. 154. Diod. XV. 90), kurz vorher zur Zeit des Abfalls des Artabazos und seiner Schwäger kann dieser eigenmächtige Zug des Memnon gegen Leukon stattgefunden haben, vielleicht liegt das Bestreben der Abtrünnigen vor, an Heraklea einen Stützpunkt zu haben.

§ 9. Die Lakedämonier.

Als die Lakedämonier von den Samiern gebeten wurden, ihnen Geld zur Rückkehr zu geben, beschlossen sie mit Sklaven und Zugtieren einen Tag zu hungern und den Samiern zu geben, was jeder aufzuwenden pflegte.

Alle Früheren, die der Anekdote eine historische Grundlage zu geben suchten, haben geglaubt, sie auf die Rückführung der samischen Aristokratie durch Lysander beziehen zu müssen (im Jahre 404).

Aber bei der glänzenden Stellung der Spartaner nach der Schlacht von Ägospotomoi, nach Einnahme von Athen und Samos, als ihnen ganz Griechenland zu Füßen lag, und sie Herren des Meeres waren, ist doch eine solche Maßregel ganz undenkbar, daß sie einen Tag hungerten, um für die Samier Geld zur Rückkehr aufzutreiben, nicht einmal eine Kombination solchen Inhalts kann möglich sein.

Das vorliegende Strategem ist ein sehr altes und wird von den Lakedämoniern öfter erprobt worden sein. Polyän I. 46 erzählt es von Agis: *Ἆγις Πελοποννησίων Λακεδαιμονίοις πολεμούντων ἐν λιμῷ γνώμην ἠγόρευσε παρὰ μίαν ἡμέραν ἀσιτεῖν.* Die Maßregel gilt hier einer Hungersnot im Kriege. Es wird der alte Agis gemeint sein, der Stammvater der Agiaden in Sparta; zu seinen Kämpfen im Peloponnes vgl. Strabo VIII. 365. Ferner wird dasselbe, was Ps. Aristot. von den Lakedämoniern und Samiern erzählt, auch auf die Lakedämonier und Smyrnäer bezogen, bei Plutarch: de discrim. adul. et. am. 64. A.

Ὃ δὴ καὶ Λακεδαιμόνιοι Σμυρναίοις δεομένοις σῖτον πέμψαντες, ὡς ἐθαύμαζον ἐκεῖνοι τὴν χάριν. Οὐδὲν, ἔφασαν, μέγα· μίαν γὰρ ἡμέραν ψηφισάμενοι τὸ ἄριστον ἀφελεῖν ἑαυτῶν καὶ τῶν ὑποζυγίων, ταῦτα ἠθροίσαμεν.

Es wird sich wohl hier um eine Übertragung der Geschichte auf die Smyrnäer handeln, eine Beziehung Spartas zu Smyrna kann gar nicht vorliegen, Smyrna wird 575 zerstört und wird erst unter Lysimachus wieder namhaft, der in der Nähe der alten Stadt das neue Smyrna gründet. Vielleicht haben spätere Sammler die Verwechselung verschuldet, Plutarch benutzt viele Sammlungen, oder sollte Verschreibung von *Σαμίοις* in *Σμυρναίοις* die Verwirrung bewirkt haben?

Die Form der Anekdote ist bei Plutarch schlechter, sie kann tatsächlich durch die mechanische Arbeitsweise der Sammler verdorben sein; wir haben in der Plutarchischen Fassung auch die Form direkter Rede, was bei Polyän regelmäßig ein Zeichen für Verschlechterung durch Sammler ist. Für den Anlaß muß man sich mit ‚*δεομένοις*‘ begnügen. Wichtig ist nur, daß hier *σῖτον* steht, entsprechend dem *χρήματα* bei Ps. Aristot. Daraus wäre zu schließen, daß die Anekdote in der Ökonomik auf wirtschaftlich primitivere Zeit geht, und nur durch eine spätere Darstellung *χρήματα* für *σῖτον* geschrieben ist.

Die Lakedämonier haben ja auch in alter Zeit die samischen Aristokraten einmal unterstützt, die von Polykrates vertrieben waren. Herodot erzählt es III. 46 ff. Die erste Gesandtschaft der Samier war in Sparta abgewiesen worden: *μετὰ δὲ ταῦτα δεύτερα καταστάντες ἄλλο μὲν εἶπον οὐδὲν, θύλακον δὲ φέροντες ἔφασαν τὸν θύλακον ἀλφίτων δέεσθαι . . . βοηθεῖν ἔδοξεν αὐτοῖς.*

In diesen Zusammenhang könnte eine Nachricht ganz gut passen, daß die Lakedämonier einen Tag hungerten, um den Samiern *σῖτον*, wie die ältere Fassung hatte, zu geben. Das *χρήματα* wäre dann ein Zeichen einer Darstellung späterer Zeit, wo die Lakedämonier wahrscheinlich nur Geldbeiträge zu den Syssitien lieferten. Schon früher wurden außer den Naturalien kleine Geldbeiträge gegeben: *εἰς ὀψωνίαν περὶ δέκα τινὰς αἰγιναίους ὀβολοὺς* (Dikäarch b. Athen IV. p. 141. B.).

Allein die Maßregel der Lakedämonier steht in der Sammlung inmitten von Beispielen aus dem 4. Jahrhundert. Die Samier wurden auch im 4. Jahrhundert einmal von Haus und Hof vertrieben, als Timotheos[1] den Kyprothemis zur Kapitulation zwang. An ihre Stelle kamen athenische Kleruchen. Daß die Samier sich damals nach Sparta gewandt haben, ist nicht unglaubhaft, zumal wir aus Xenophon wissen, daß Sparta es mit den aufständischen Satrapen hielt, in der Hoffnung, von ihnen mit Geld unterstützt zu werden. Xenoph. Agesil. II. 27: *Ταχώς γε μὴν καὶ Μαύσωλος διὰ τὴν πρόσθεν Ἀγησιλάου ξενίαν συμβαλόμενος καὶ οὗτος χρήματα τῇ Λακεδαίμονι, ἀπέπεμψαν αὐτόν . . .*; vgl. Nepos Ages. 7 cum praecipue Lacedaemonii indigerent pecunia, ille omnibus qui a rege defecerant praesidio fuit . . .; vgl. Isokr. Archid. VI. 63.

Diese Politik Spartas scheint mir auch aus ihrem Verhalten gegen die Samier zu sprechen. Ihre große Notlage in jener Zeit[2] macht die außerordentliche Maßregel begreiflich. Durch die Unterstützung der bisherigen Untertanen des Tigranes, der wohl damals Lydien unter sich hatte, versichern sie sich der Hilfe der Aufständischen in eigenen Nöten.

Denn, um gegen Athen Front zu machen, haben die Spartaner die von jenen vertriebenen Samier nicht unterstützt; vgl. Isokr. Archid. VI. 62: *ἐπίσταμαι γὰρ . . . Ἀθηναίους, εἰ καὶ μὴ πάντα μεθ᾽ ἡμῶν εἰσιν, ἀλλ᾽ ὑπέρ γε τῆς σωτηρίας τῆς ἡμετέρας ὁτιοῦν ἂν ποιήσοντας.*

---

[1]) Vgl. S. 64. [2]) Vgl. Xen. Agesil. II. 25.

Die Maßregel würde dann kurz nach 365 fallen; es wird also auch von Anfang an *χρήματα* geschrieben sein, und so wäre das *σῖτον* bei Plutarch (s. o.) nicht besser, das auf eine gleiche Maßregel in älterer Zeit zurückzuführen ist.

Die folgenden Beispiele §§ 10—19 bilden im großen und ganzen den Ausdruck derselben Zeitlage. Das zeigen schon die vielfach sich entsprechenden Angaben über den Anlaß jeder Maßnahme, auch ist es kein Zufall, daß in dieser Gruppe die Stadtgeschichten überwiegen. Zur Erläuterung der Verhältnisse in den Stadtstaaten dient auch die Situation in § 15 (Phokäa), nur macht sich hier ein Einzelner die Lage zu nutze. Dazu kommt, daß sich alles an der Küste Kleinasiens abspielt.

Einen rein despotischen Charakter tragen nur die Beispiele von Maussollos, dem mächtigen Satrapen von Karien, auch König genannt, und seinem Hyparchen Kondalos. Durch diese Namen wird der andere Faktor vertreten, der für diese Verhältnisse in Asien maßgebend ist, der große Aufstand der persischen Küstensatrapen.

Für die Lage in den Stadtstaaten sind folgende Einzelheiten bezeichnend:

§ 10. *Χαλκηδόνιοι ξένων ἐν τῇ πόλει συχνῶν παρ' αὐτοῖς γενομένων, ὀφείλοντες αὐτοῖς μισθὸν οὐκ ἠδύναντο καταλῦσαι . . .*

§ 16. 2. *Κλαζομένιοι ὀφείλοντες στρατιώταις μισθὸν εἴκοσι τάλαντα καὶ οὐ δοῦναι δυνάμενοι. . . .*

Das sind Folgen wirtschaftlicher Not, entstanden durch innere oder äußere Fehde; das Söldnerwesen ist in Blüte, die Städte sind darauf angewiesen und sind am Schluß des Krieges nicht im stande, die gemieteten Truppen zu löhnen.

Genauer geht die Sachlage aus § 11 hervor:

Κυζικηνοὶ στασιάσαντες πρὸς ἀλλήλους . . . ὀφείλοντες χρήματα τοῖς στρατιώταις . . .

Hier werden im Parteihader Söldner gemietet; der Demos hat sie gerufen und mit ihrer Hilfe über die Reichen gesiegt.

Auch in Phokäa und Abydos haben Aufstände stattgefunden:

§ 15. *Ἀριστοτέλης Ῥόδιος ἄρχων Φωκαίας ἀπορῶν χρημάτων ὁρῶν στάσεις οὔσας δύο τῶν Φωκαίων . . .*

§ 18. *Ἀβυδηνοὶ δὲ διὰ στασιασμὸν τῆς χώρας ἀργοῦ γενομένης.*

Überall liegen die außerordentlichen Maßregeln in den äußeren oder inneren Kämpfen begründet. Hierdurch ist in Phokäa § 15 Stillstand der Gerichte eingetreten, was sich jener Aristoteles zu nutze macht, ebenso ist ihm hierdurch die Möglichkeit geworden, die Parteien gegeneinander auszuspielen; dasselbe hat bei den Abydenern § 18 verschuldet, daß die Felder brach liegen, und die Bauern von den reichen Metöken nichts mehr geliehen bekommen.

Derartiges scheint auch bei den Klazomeniern § 16. 1 das *ἐν σιτοδείᾳ ὄντες* auszudrücken, so daß beide Beispiele in § 16 derselben Sachlage zukommen würden (Riezler S. 90).

In den §§ 12 und 17 dagegen stehen nur die schematischen Zusätze *δεηθέντες χρημάτων*, aber auch hier kann man an gleiche Anlässe denken, wie sie in den spezielleren Angaben der anderen Beispiele angedeutet sind. Auch bei den Ephesiern (§ 19) wird als Motiv nur angegeben: *δεηθέντες χρημάτων*, auch hier wird die Ursache der Geldverlegenheit auf ähnlichen inneren Wirren beruhen, wenn auch der direkte Anlaß ihres Geldbedarfs die Wiederherstellung ihres zerstörten Tempels ist (s. u.).

Es handelt sich also um die Zustände in den Griechenstädten, wie sie recht anschaulich im achten Buche der platonischen Politeia geschildert werden; vgl. Isokrates IV. 116 über die Wirkung des Antalkidischen Friedens: *ἀντὶ δὲ τοῦ πρὸς ἑτέρους περὶ τῆς χώρας πολεμεῖν ἐντὸς τείχους οἱ πολῖται πρὸς ἀλλήλους μάχονται, πλείους δὲ πόλεις αἰχμάλωτοι γεγόνασιν ἢ πρὶν τὴν εἰρήνην ἡμᾶς ποιήσασθαι, διὰ δὲ τὴν πυκνότητα τῶν μεταβολῶν ἀθυμοτέρως διάγουσιν οἱ τὰς πόλεις οἰκοῦντες τῶν ταῖς φυγαῖς ἐζημιωμένων· οἱ μὲν γὰρ τὸ μέλλον δεδίασιν, οἱ δ' ἀεὶ κατιέναι προσδοκῶσιν* und weiter § 117:

τοσοῦτον δ' ἀπέχουσι τῆς ἐλευθερίας καὶ τῆς αὐτονομίας, ὥσθ' αἱ μὲν ὑπὸ τυράννοις εἰσί, τὰς δ' ἁρμοσταὶ κατέχουσιν, ἔνιαι δ' ἀνάστατοι γεγόνασι, τῶν δ' οἱ βάρβαροι δεσπόται καθεστήκασιν.

Dasselbe ist in der Ökonomik von den Klein-Asiatischen Küstenstädten gesagt, die doch nach den Forderungen des Antalkidischen Friedens mit den Inseln Cypern und Klazomenä dem Großkönig zufallen sollen. Man muß also schließen, daß hier eine Zeit in Betracht kommt, wo diese Städte auch autonom sind oder, wenn sie noch unter persischer Herrschaft stehen, sich doch unabhängig und selbständig fühlen, wo eben Persien nicht im Stande ist, den von ihm selbst diktierten Frieden fernerhin aufrecht zu erhalten. Das

wird von der Zeit zu verstehen sein, als Persien durch den Aufstand der Küstensatrapen und die Erhebung Ägyptens gebunden und geschwächt ist, ungefähr vom Jahre 366 an. Die Küstensatrapen haben immer, auch wenn sie sich dem Könige botmäßig zeigten, eine eigene Politik getrieben, jetzt, wo der König durch den Abfall Ägyptens beschäftigt ist, bricht der Aufstand an der Küste offen los. Die Rivalität der herrschsüchtigen Satrapen aber nimmt der Bewegung jeden Halt, Verrat ist überall, die Aufständischen sind auf die Küstenstädte angewiesen, um sich in diesen Kämpfen gegen Verräter und andere Nebenbuhler zu behaupten, kein Wunder, wenn die Küstenstädte sich ihrer Bedeutung bewußt nach Unabhängigkeit streben, und in ihnen die Parteien um die Herrschaft kämpfen wie auf dem griechischen Festlande und den Inseln. Auch hier hat es die politische Entwicklung dahin gebracht, daß politische und wirtschaftliche Gegensätze sich decken, Gegensätze, noch verschärft durch die Schäden von den dauernden inneren und äußeren Kämpfen, nicht nur gegen Rückkehrversuche vertriebener Parteien, sondern auch gegen persische Macht, gegen die tyrannischen Tendenzen von Söldnerführern und abtrünnigen Satrapen.

§ 10. **Die Kalchedonier.**

Zu den obigen Auseinandersetzungen stimmt das Jahr 362, das sich in § 3 (Byzantier) über die Kapereien der Kalchedonier ergab.

Derselbe Krieg, für den die Kalchedonier ihre Söldner gemietet haben, scheint bei Aeneas dem Taktiker gemeint zu sein. XII. 3: *οἷον Χαλκηδονίοις πολιορκουμένοις οἱ Κυζικηνοὶ ὄντες σύμμαχοι ἔπεμψαν φρουράν, αὐτῶν δὲ βουλομένων τὰ αὑτοῖς συμφέροντα οὐκ ἔφασαν οἱ φρουροὶ ἐπιτρέψειν, ἐὰν μὴ καὶ Κυζικηνοῖς δοκῇ εἶναι συμφέροντα, ὥστε τοῖς Χαλκηδονίοις τὴν φρουρὰν ἐφέδραν πολὺ φοβερωτέραν εἶναι τῶν προσκαθημένων πολεμίων*, ein Beispiel dafür, was eine Stadt durch die Aufnahme von Hilfsvölkern in ihre Mauern zu gewärtigen hat. Dann hätte es sich also um eine Belagerung gehandelt, in der den Kalchedoniern Hilfe von Kyzikos kam außer den Söldnern, die sie gemietet hatten. Das Moment einer Belagerung würde ganz gut in die Situation passen, man könnte an den gewaltsamen Rückkehrversuch einer vertriebenen Partei denken. Der Hilfszug der Kyzikener und ihr eigenmächtiges Auftreten nach errungenem Siege paßt in die Zeitverhältnisse;

sie haben 362 auch Prokonnesos belagert. Ps. Demosth. 50. 5. *Προκοννήσιοι δὲ σύμμαχοι ὄντες ἱκέτευον ὑμᾶς ἐν τῷ δήμῳ βοηθῆσαι αὑτοῖς, λέγοντες ὅτι ὑπὸ τῶν Κυζικηνῶν κατέχονται τῷ πολέμῳ καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν.*

An der gleichen Stelle wird, wie schon oben besprochen neben der Kaperei der Byzantier und Kalchedonier auch die der Kyzikener erwähnt: *ἕνεκα τῆς ἰδίας χρείας τοῦ σίτου.* Es ist ja nach Ps. Aristot. oec. § 18 (Abydos) die Folge der Aufstände und Kämpfe in den Städten, daß die Felder brach liegen, und Getreidenot eintritt.

Also auch bei den Kalchedoniern wird nicht nur Geldverlegenheit, sondern auch Getreidemangel die Ursache ihrer Kapereien sein, wenn es auch die Quelle der Ökonomik weiter nicht interessiert, und es nur aus einer athenischen Quelle hervorgeht und aus der Tatsache der Parteikämpfe zu schließen ist.

Umgekehrt kann von dem Getreidemangel der Kyzikener auf innere und äußere Kämpfe geschlossen werden, und es liegt nahe dieser Getreidenot das in § 11 der Sammlung Erzählte zu Grunde zu legen. Daraus würde folgen, daß in den §§ 10 und 11 (Kalchedonier und Kyzikener) nicht nur ähnliche, sondern durchaus zusammenhängende und ineinandergreifende Verhältnisse vorliegen, die denselben Quellenzusammenhang vermuten lassen.

§ 11. **Die Kyzikener.**

1347 b. 32. *τῶν δὲ πλουσίων συνειλημμένων . . . ἐπικρατήσαντος τοῦ δήμου . . .*

Bei den Kyzikenern siegte der Demos gegen die Reichen. In Kalchedon wird, da die Kyzikener zu Hilfe kommen, der Erfolg wohl derselben Partei gehören. Aber auch äußere Kämpfe haben die Kyzikener in jener Zeit durchgemacht, wahrscheinlich gegen persische Feinde. So hat sie Timotheos zwei Jahre vorher einmal von einer Belagerung befreit. Nepos: Timoth. I. Cyciсum obsidione liberavit; das wird in den Jahren der trakischen Expedition geschehen sein, im Jahre 364, als er auch Byzanz wieder nahm.

§ 12. **Die Chier.**

Der Zusammenhang, in den diese Maßregel gehört, läßt sich nicht vermuten. Sofern man annimmt, daß hier, was sehr wahrscheinlich ist, dieselbe Situation zu Grunde liegt, die aus den Angaben der anderen Beispiele dieser Gruppe hervorgeht, dann könnten

hier entweder die thebanische Bewegung oder die Einführung einer Oligarchie nach dem Bundesgenossenkriege genannt werden. Bei dieser spielte ohne Zweifel der Einfluß des Maussollos eine Rolle[1]. 346 wird Chios als zum karischen Reiche gehörig erwähnt (Demosth. V. 25).

§ 15. Aristoteles von Rhodos.

Zu den Stadtgeschichten muß auch § 15 gerechnet werden, wenn er auch nicht unter dem Titel *Φωκαῖοι* erscheint. Die Maßregel unternimmt hier Aristoteles von Rhodos, der Praefekt von Phokäa, wahrscheinlich auch von dem Hyparchen Tigranes von Lydien eingesetzt wie Kyprothemis in Samos. Sein Verhalten ist für die Zeit bezeichnend, in der die Bedingungen für die neuere Tyrannis geschaffen werden. Es gelingt ihm die Parteien gegen einander auszuspielen und sie so zu beherrschen. Dem Sammler war am wichtigsten, daß er sich abwechselnd von den Parteien Geld zahlen ließ; das hebt er hervor und malt es breit aus. Bezeichnend ist der Schlußsatz *λαβὼν δὲ παρ' ἀμφοτέρων κατήλλαξεν αὐτοὺς πρὸς ἀλλήλους*, als wäre es ihm mehr auf den Geldgewinn angekommen als darauf, die Ruhe in seinem Interesse wiederherzustellen.

Für die vielen Prozesse, die während des Krieges nicht zur Entscheidung kommen konnten, setzte er einen Termin fest, bis zu welchem sie verhandelt sein mußten. Dabei gewann er die Kautionen, nahm die Appellationen mit den Geldstrafen in Anspruch und außerdem nahm er Bestechungsgelder von den Parteien.

Auch die endliche Ordnung der Prozesse und die Austragung der rückständigen Streitigkeiten bis zu einem Termin ist für die Herstellung der Ordnung und für die Stellung der Praefekten wichtiger, als der sich ergebende Geldgewinn, den der Sammler wohl erst in den Vordergrund gerückt hat.

1348 b. 10. *καὶ μεγάλας ἐκ πολλοῦ χρόνου ἀδικίας τούτοις διὰ πολέμου. . . .*

ἀδικία kann hier nur Stillstand der Gerichte bedeuten; die Bürger hatten viele Prozesse, konnten aber während des Krieges dieselben nicht austragen; es war eben während der Feindseligkeiten *μεγάλη ἀδικία*: eine große Gerichtspause. Das ist die einzige Stelle unserer griechischen Überlieferung, wo *ἀδικία* diese Bedeutung hat.

[1]) Demosth. XV. 3. 27. 19. XXIV. 12. Schäfer, Demosth. und seine Zeit. I. S. 472 ff. und A.

1348 b. 14. ‚*ἔκκλητος δίκη* ist immer = *ἐφέσιμος δίκη*‘. Schneider. S. 77 nach Pollux. VIII. 62 unter *ἔφεσις*.

Es bedeutet die Appellation an eine höhere Gerichtsinstanz. An derselben Polluxstelle wird auch *παραβόλιον* erklärt, es steht in Zusammenhang mit der *ἔκκλητος δίκη: τὸ δὲ παρακαταβαλλόμενον ἐπί τῶν ἐφέσεων, ὅπερ οἱ νῦν παραβόλιον καλοῦσι, παράβολον Ἀριστοτέλης λέγει.* Es sind also damit die Sukkumbenzgelder oder Kautionen bei der Appellation gemeint, die der Appellierende hinterlegte.

Die *ἐπιτίμια* werden von Riezler ganz richtig als die Geldstrafen bei den Appellationen erklärt.

Es war ja ganz natürlich, daß die Sukkumbenzgelder von den Appellationen, die innerhalb des Termins nicht mehr zur Verhandlung kommen konnten, und ebenso die Geldstrafen von den noch verhandelten Appellationsprozessen in die Kasse der Präfekten flossen. Dieser Geldgewinn wird auch hier von dem Sammler zum Zweck des ganzen Verfahrens gemacht; es scheint, als ob aus einer Notiz seiner Quelle von ihm eine zweite Maßregel zurecht gemacht wäre, wenigstens bringt er hier auch wieder das heimliche Verhandeln des Aristoteles mit jeder einzelnen Partei an: *καὶ παρ' ἑκατέρων ἀργύριον δι' ἑτέρων λαμβάνων . . .*

§ 16. Die Klazomenier.

Für die Datierung laßt sich nichts Näheres feststellen. Oben ist die Vermutung ausgesprochen, daß die beiden Maßregeln in § 16 derselben Notlage entsprechen, nämlich, daß sie Folgen desselben Aufstandes sind. Hierauf dürfte zu beziehen sein, was Aristoteles Politik. 1303 b. erwähnt: *στασιάζουσι δὲ ἐνίοτε αἱ πόλεις καὶ διὰ τοὺς τόπους . . . οἷον ἐν Κλαζομεναῖς οἱ ἐπὶ Χύτρῳ πρὸς τοὺς ἐν νήσῳ.* Hierher gehört vielleicht auch Aeneas Takt. XXVIII. 5.

§ 17. Die Selymbrianer.

Auch über Selymbria läßt sich nichts feststellen. Man könnte vermuten, daß es sich hier um Zustände handelt, die es dann den Byzantiern nach dem Bundesgenossenkriege ermöglichten, in die Verhältnisse von Selymbria einzugreifen. Demosth. XV. 26: *τί*

δήποτ' ἐν Βυζαντίῳ οὐδεὶς ἔσθ' ὁ διδάξων ἐκείνους μὴ καταλαμ-βάνειν Χαλκηδόνα, ἣ βασιλέως μέν ἐστιν, εἴχετε δ' αὐτὴν ὑμεῖς, ἐκείνοις δ' οὐδαμόθεν προσῆκε· μὴ δὲ Σηλυμβρίαν, πόλιν ὑμε-τέραν ποτὲ σύμμαχον οὖσαν, ὡς αὐτοὺς συντελῆ ποιεῖν καὶ Βυζαν-τίων ὁρίζειν τὴν τούτων χώραν παρὰ τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συν-θήκας, ἐν αἷς αὐτονόμους εἶναι γέγραπται. Das gilt für die Ereignisse kurz vor 351.

§ 18. Die Abydener.

Abydos ist 360 in der Gewalt des Thrakerkönigs Kotys. Demosth. XXIII. 158: *ἐκ γὰρ Ἀβύδου τῆς τὸν ἅπαντα χρόνον ὑμῖν ἐχθρᾶς καὶ ὅθεν ἦσαν οἱ Σηστὸν καταλαβόντες, εἰς Σηστὸν διέβαινεν (Χαριδῆμος), ὃν εἶχε Κότυς.* Abydos ist also damals von Sestos aus erobert worden und zwar, ehe sich Charidemos in den Dienst des Kotys begab, also ungefähr 360; es ist das zweite Mal, daß sich Charidemos dem Kotys verdingt. Demosth. XXIII. 157. Mit dieser Eroberung von Sestos würde auch stimmen, daß damals der athenische Admiral Timomachos die Trieren nach Hause zurückschickte. Das geschieht alles zur Zeit der Epitrierarchie des Apollodor Ps. Demosth. 50. 53. Wegen des Falles von Sestos wird dann wohl Timomachos (abwesend) verurteilt worden sein. Die direkte Schuld an dem Verlust der Stadt schoben die Athener einem gewissen Theotimos zu. (Hyperid. pro Euxenippo III. 1; vgl. Schol. Aesch. I. 56 s. v. *τῆς συμφορᾶς.*)

Daß auch hier innere Wirren zu dem Handstreich gegen Sestos den Anlaß gaben, dürfte aus Aristot. Pol. H. 1306 a 26 zu schließen sein: *ἐν δὲ τῇ εἰρήνῃ διὰ τὴν ἀπιστίαν τὴν πρὸς ἀλλήλους ἐγχειρί-ζουσι τὴν φυλακὴν στρατιώταις καὶ ἄρχοντι μεσιδίῳ, ὃς ἐνίοτε γίνεται κύριος ἀμφοτέρων, ὅπερ συνέβη . . . καὶ ἐν Ἀβύδῳ ἐπὶ τῶν ἑταιριῶν, ὧν ἦν μία ἡ Ἰφιάδου* (über die *ἑταιρεῖαι* früher und jetzt Isokr. IV. 79).

Es ist also eine Tyrannis in Abydos entstanden; ein gewisser Iphiades hat sich aus einer diktatorischen Stellung mit Hilfe seiner Hetärie zum Alleinherrscher aufgeschwungen. Ihm hat Judeich (Kleinasiat. Studien S. 278) mit großer Wahrscheinlichkeit die Überrumpelung von Sestos zugeschrieben; denn nach Äneas Takt. 28. 6 nahm er auch Parion und zwar mit List; ähnlich wird es mit Sestos gegangen sein, Polyän I. 37 erzählt von einem Verrat der Stadt durch Kleon; als Befehlshaber der Stadt wird hier Theodoros

genannt (identisch mit jenem Theotimos Hyperid. Euxen. III. 1?). Für § 18 der Sammlung würde also die Zeit kurz vor 360 recht passend sein.

§ 19. Die Ephesier.

Aus Geldnot verboten die Ephesier den Frauen Goldschmuck zu tragen, sondern die Stadt nahm das Gold als Anleihe; ferner setzten sie fest, für einen gewissen Preis die Namen derer, die ihn zahlten, auf die Säulen ihres Tempels zu schreiben, als hätten jene sie geweiht.

Beide Maßregeln gelten dem Wiederaufbau des Artemistempels in Ephesos nach dem Brande 356[1]. Das berichtet Strabo in seinem kurzen Abriß der Geschichte dieses Heiligtums C. 640 aus Artemidoros: *ἄλλον ἀμείνω κατεσκεύασαν συνενέγκαντες τὸν τῶν γυναικῶν κόσμον καὶ τὰς ἰδίας οὐσίας, διαθέμενοι δὲ τοὺς προτέρους κίονας· τούτων δὲ μαρτύριά ἐστι τὰ γενηθέντα τότε ψηφίσματα, ἅπερ ἀγνοῦντά φησιν ὁ Ἀρτεμιδῶρος τὸν Ταυρομενίτην Τίμαιον . . . λέγειν· ὡς ἐκ τῶν Περσικῶν παρακαταθηκῶν ἐποιή-σαντο τοῦ ἱεροῦ τὴν ἐπισκευήν.*

Artemidoros, der bekannte ephesische Geograph (um 100 v. Chr.), scheint hier sehr gut unterrichtet, er hat die *ψηφίσματα* gekannt, die damals von den Ephesiern für diese außerordentlichen Abgaben gefaßt wurden. Auf seine Quelle geht auch Ps. Aristot. zurück. Mit seinen Worten 1349 a. 9 *νόμον ἔθεντο* kann nur dieser Beschluß gemeint sein. Der Sammler nimmt die Merkwürdigkeiten heraus, die Einziehung des Schmuckes der Frauen und den Verkauf der Säulen und macht daraus zwei Geschichten; über ‚*τὰς οὐσίας*' geht er hinweg. Seine Einkleidung ist ganz dürftig, ihm genügt *δεηθέντεν χρημάτων*, es kommt ihm auch hier auf den Anlaß gar nicht an, er ist ja entbehrlich und für den Verkauf der Säulen genügt *ἐν τῷ νεῷ* 1349 a. 11.

Wichtig ist, daß Ps. Aristoteles manche Einzelheiten bewahrt hat, während Strabo die Maßregeln nur kurz aufzählt. Man erfährt, daß die Stadt den Schmuck der Frauen leihweise nahm; es ist eine Zwangsanleihe gewesen.

Für den Verkauf der Säulen (*τοὺς προτέρους κίονας* nach Strabo, es sind die Säulen des alten Tempels gewesen, die

[1]) Vgl. Benndorf, Abriß der Stadtgesch. von Ephesos in d. Forschungen des österr. archäol. Instituts. Bd. I. S. 86.

das Feuer verschont hatte) wird ein besonderes Verfahren von Ps. Aristoteles berichtet: für eine Geldsumme wird der Name des Käufers auf die Säule geschrieben, als hätte er sie geweiht, d. h. die alten verschont gebliebenen Säulen werden zu dem neuen Tempel wieder verwendet, und das wird als Einnahmequelle ausgenutzt.

Der neue Tempel ist gegen 334, als Alexander nach Asien kam, vollendet worden (Strabo a. a. O. Arr. Anab. I. 17. 10). Die Beschlüsse werden schon kurz nach 356 gefaßt worden sein. Die Geldverlegenheit der Ephesier mag aber nicht nur darauf beruhen, daß die schnelle Wiederherstellung des Tempels außerordentliche Anforderungen an die Staatskasse stellte; vielleicht war es auch sonst mit der Finanzlage der Stadt schlecht bestellt, wie es auch in den Nachbarstädten der Fall war. Die Parteistreitigkeiten, die zu Philipps und Alexanders Zeit die Stadt heimsuchten, mögen auch in den Jahren um 356 nicht geruht haben, wo wenigstens andere, Ephesos benachbarte Küstenstädte sich in stetem Aufruhr befinden.

§ 13. **Maussollos.**

Das Verhalten des Maussollos ist für die Politik der persischen Küstensatrapen bezeichnend (hierüber vgl. Judeih, Kleinasiat. Stud. S. 235). Maussollos wird bei Diod. XV. 90 unter den Aufständischen mit aufgezählt. Diodor erzählt den ganzen Satrapenaufstand und zugleich den Abfall Ägyptens unter Tachos und Nektanebos unter dem Jahre 362. Das ist aber nur das Jahr des Orontesaufstandes, dem bereits ein anderer seit 366 vorausgegangen ist. Im Jahre 362 tritt eine Wendung ein zugunsten des Königs, nicht zum wenigsten durch den Verrat des Orontes.

In diesem Jahre also werden eine Reihe Satrapen und Stämme den Tribut bereits wieder entrichtet haben. Der Erfolg ist ja überall auf Seiten des Königs. In dieser Zeit setzt Judeich sehr passend die beiden Beispiele in § 13. (Judeich, a. a. O. S. 235 ff.)

§ 13. 1. Als der König um Tribut schickte und Maussollos kein Geld hatte, ließ dieser die Reichsten seines Landes zusammenkommen und eröffnete ihnen seine Notlage. Sofort versprachen ihm gedungene Leute, wieviel sie jeder geben wollten, so daß die Reicheren wohl oder übel genötigt waren, diese Summe zu überbieten.

Aus der Angabe *πέμποντος βασιλέως πρὸς αὐτὸν ἐπὶ τῷ τοῦς φόρους δοῦναι* ist auf die wieder erstarkende Macht des Königs zu schließen.

Die Geldverlegenheit des Maussollos würde sich somit als eine Folge seines Aufwandes während der Rebellion erklären. (Belagerung von Sestos und Assos. Xen. Ages. II. 26.)

Auch die List § 13. 2 muß in diese Zeit gehören:

2. Ein andermal in Geldnot gab er vor, der König ziehe gegen Mylassa, und die Stadt müsse befestigt werden. Als er nun die Beiträge der geängsteten Bürger in Empfang genommen hatte, ließ er sagen, der Gott verbiete die Befestigung.

Maussollos muß in Wirklichkeit den Zorn des Königs zu fürchten gehabt haben, wenn er ihn vorschützen konnte, um seinem eigenen Geldbedarf aufzuhelfen. Nach Theopomp (bei Harpokration unter *Μαύσωλος*) war er zu derartigen Kniffen bereit: *φησὶ δὲ αὐτὸν Θεόπομπος μηδενὸς ἀπέχεσθαι πράγματος χρημάτων ἕνεκα* (um sich Geld zu verschaffen) = Müller. F. H. G. I. S. 297. Fr. 116. Die beiden Geschichten von Maussollos in der Ökonomik sind also in einem guten Zusammenhang erzählt gewesen.

Bei Polyän im Abschnitt über Maussollos VII. 23. 1 werden die beiden Geschichten der Ökonomik zu folgender geringwertigen Anekdote verarbeitet:

Μ. βασιλεὺς Καρίας χρήματα παρὰ τῶν φίλων ἐβούλετο λαβεῖν καὶ φανερῶς αἰτεῖν ὀκνῶν ὑπεκρίνατο· ‚βασιλεὺς ἀφαιρεῖταί με τὴν ἀρχήν‘. καὶ καλέσας τοὺς φίλους ἀντίον αὐτῶν προκομίζει τὰ κειμήλια, χρυσὸν, ἄργυρον, ἐσθῆτα καὶ ὅσα τοιάδε, ὡς ταῦτα βασιλεῖ πέμψων, ἐφ᾽ ᾧτε μὴ ἀφαιρεθῆναι τὴν πατρῴαν ἀρχήν κτλ.

Der Wert dieser Anekdote ist offenbar, wenn man fragt, was ihr wichtig ist. Alles ist den Pointen zuliebe zusammengeworfen. Polyän oder dem Sammler, dem er gefolgt ist, kam es darauf an, zwei Pointen anzubringen, einmal das Moment des *ὑποκρίνασθαι ‚βασιλεὺς ἀφαιρεῖταί με τὴν ἀρχήν‘* entsprchend dem *ἔλεγεν ὅτι . . . ὁ δὲ βασιλεὺς ἐπ᾽ αὐτὸν στρατεύει* aus § 13. 2; dann das *προκομίζειν* der *κειμήλια*, um die Sache glaubhaft zu machen, sicher auch, um die Freunde zu recht hohen Beiträgen zu verpflichten. Das geschieht bei Ps. Aristot. durch die *κατασκευαστοὶ ἄνδρες*, § 13. 1 ein Mittel, das der Notlage viel angemessener erscheint als die Vorführung von Kleinodien bei Polyän.

Die Pointen der Geschichten in der Ökonomik erscheinen also bei Polyän vereinigt, und außerdem ist in die Pointe der ersten Geschichte (§ 13. 1 in der Ökonomik) bei Polyän durch eine schlechte Kreuzung ein ganz unpassendes Moment hineingekommen.

Bei Pſ. Ariſtot. liegt der erſten Maßregel eine wirkliche hiſtoriſch nachzuweiſende Situation zugrunde. Das macht erſt die zweite glaubhaft, wo dieſe Situation betrügeriſch ausgenutzt wird.

Polyän wählt die Pointe der Täuſchung und erfindet eine Geſchichte: *M. χρήματα παρὰ τῶν φίλων ἐβούλετο λαβεῖν κτλ.*

§ 14. **Kondalos.**

In dieſen Anekdoten, die aus ihrem Zuſammenhang geriſſen hier aufgezählt ſind, ſind nur die Angaben hiſtoriſch wichtig, daß Kondalos der Hyparch des Mauſſollos war und über die Lykier gebot. Das ermöglicht gewiſſe Datierungsgrenzen für den Abſchnitt.

Die Lykier werden unter den Völkerſchaften, die ſich mit den Satrapen gegen den König erhoben haben, bei Diod. XV. 90 mit aufgezählt. Sie haben damals alſo noch nicht zum Reiche des Mauſſollos gehört; ſie werden als *ἔθνος* bezeichnet und ſcheinen ihre Selbſtändigkeit gewahrt zu haben, wenn auch unter perſiſcher Oberhoheit, vgl. Iſokr. 4. 161. *Λυκίας δ' οὐδ' εἷς πώποτε τῶν Περσῶν ἐκράτησεν* (im Jahre 380).

Zur Zeit des Aufſtandes wird derſelbe Perikles noch König von Lykien geweſen ſein, der vorher den Kampf gegen Talmeſſos führte (Theop. Fr. 111). Mauſſollos hat vielleicht ſchon damals nach Lykien übergegriffen und dieſe Stadt gegen Lykien unterſtützt. Man könnte daher mit großer Wahrſcheinlichkeit vermuten, daß im Jahre 362, wo der König ſeine Macht wiederherzuſtellen begann, und Mauſſollos ſich wieder fügte, dieſer ſich gegen die noch abtrünnigen Lykier gewandt und ſie unterworfen hat. Vielleicht hat hierbei Kondalos eine Rolle geſpielt und iſt dann durch ſeine Einſetzung als Hyparch dafür belohnt worden.

Dem Namen nach iſt er ein geborener Lykier; auf lykiſchen Inſchriften finden ſich anklingende Namen: ſo auf einer Inſchrift der Stadt Talmeſſos der Name ΨΟΔΑΛΙ = Khudali (bei Kalinka: Tit. Lyc. inscr. Telmessiurbis I. p. 15). Treuber will in dem Namen einer Grabinſchrift von Xanthos: Kindla eine lykiſche Form für *Κόνδαλος* erkennen (Treuber, Geſch. von Lykien, S. 106). Treuber vermutet, daß Kondalos vorher ein Unterfürſt des Perikles war (vgl. auch die ſonſtigen Hinweiſe auf die lykiſche Herrſchaft des Mauſſollos bei Judeich: Kl. Aſiat. Stud. S. 256).

Ohne Zweifel bilden §§ 13 und 14 eine chronologiſche Reihe und werden derſelben Quelle entnommen ſein. Für § 14 iſt die

untere Zeitgrenze das Jahr 351, das Todesjahr des Mauſſollos, die obere das Jahr 362.

Mit § 20 Dionyſios beginnt, wie ſich zeigen wird, eine neue chronologiſche Reihe; es wird hier zeitlich ein großes Stück zurückgegriffen, nachdem hier die vorhergehenden Beiſpiele ungefähr bis zum Jahre 350 herabgeführt ſind. Hier dürfte daher ein Überblick über die Anordnung der bisher behandelten Geſchichten nicht unangebracht ſein.

Für die Anekdoten, die ſich an die Namen der älteren Tyrannen knüpfen, genügen die traditionellen Datierungen:

§ 1. Kypſelos 657—629.
§ 2. Lygdamis 540—525.
§ 4. Hippias 527—510.

Zwiſchen §§ 2 und 4 iſt eine beſondere chronologiſche Reihe eingeſchoben, der Abſchnitt über die Byzantier. Ihre erſte Maßregel gehört, wie wir unterſucht haben, ſehr wahrſcheinlich in ältere Zeit, kann alſo zwiſchen den Abſchnitten über Lygdamis und Hippias chronologiſch eingeordnet ſein. Der Sammler iſt hier ſeiner Quelle erſt bis zu Ende gefolgt, ſo daß der großen chronologiſchen Reihe erſt wieder die Anekdoten von Hippias entſprechen. Mit § 5 (Potidäa), den wir 357 ſetzen können, tritt der Sammler ins 4. Jahrhundert. §§ 6 (Antiſſa) und 7 (Lampſakos) ſind nicht zu fixieren, gehören aber zeitlich wohl vor § 5 (Potidäa). Man könnte daraus ſchließen, daß § 5 zur Quelle von § 4 gehört, daß auch in den §§ 4 und 5 der Sammler erſt ſeiner Quelle gefolgt iſt. § 6 (Antiſſa) ſetzt alſo wohl die chronologiſche Hauptreihe fort und ſchließt als Glied dieſer Reihe an § 4 an. § 8 (Heraklea), vor 363, führt die Reihe richtig weiter, die dann § 9 (nach 365) und § 10 (362) ihre entſprechende Fortſetzung erhält, wenn die oben feſtgeſetzte Datierung für § 9 richtig iſt, nach der hier eine Situation des 4. Jahrhunderts zugrunde liegen ſoll, die Beſetzung von Samos durch die attiſche Kleruchie nach der Eroberung durch Timotheos.

§§ 10 (Kalchedon) und 11 (Kyzikos) gehören vermutlich zuſammen und fallen 362; § 12 (Chios) iſt nicht zu datieren. Dagegen ſetzt ſich die allgemeine chronologiſche Reihe mit § 13 (Mauſſollos) fort, die Maßregeln ſind kurz nach 362 zu ſetzen.

§ 14 (Kondalos) steht wohl mit § 13 (Maussollos) in Quellenzusammenhang, dem der Sammler hier wieder erst gefolgt ist; denn die Beispiele von Kondalos können für ein beliebig späteres Jahr seiner Regierung angenommen werden. Die chronologische Hauptreihe wird wohl § 15 (Phokäa) weitergeführt, dessen Zeit aber ebenso wie die von §§ 16 und 17 nicht festzusetzen ist. §§ 18 (Abydos) 361/0 und 19 (Ephesos), nach 356, entsprechen der allgemeinen chronologischen Ordnung.

Danach ist es mir sehr wahrscheinlich, daß der Sammler die §§ 1—19 genau chronologisch geordnet hat, und daß § 9 (Lakedäm.) in das 4. Jahrhundert fällt, wie ich oben nachzuweisen suchte. Nur wo er einen Quellenzusammenhang ausschrieb, ist der Sammler diesem nachgegangen und hat die Beispiele dieses Zusammenhanges zusammen stehen lassen; für die Einreihung ist ihm jedesmal das erste Beispiel maßgebend gewesen.

§ 20. **Dionysios I.**

Über die Finanzpolitik des Dionys haben wir nur Zeugnisse aus Quellen, wie sie in § 20 benutzt sind. Diese ganze Überlieferung ist erfüllt von dem Haß der durch Steuerlasten Bedrückten und Geschädigten; sie wird in Griechenland eifrig aufgenommen, ihr entnimmt die Akademie ihre Theorien über die Tyrannis. Für Verbreitung von solchem Material mag auch das populäre Geschichtswerk des Timaeus im 3. Jahrhundert gesorgt haben, eines erbitterten Gegners der Tyrannis, der auch über Dionys I. geschrieben hat (vgl. sein Urteil über Agathokles bei Polyb. XII. 15).

Die Untersuchung der Beispiele aus § 20 wird ergeben, daß die Finanzkniffe des Dionys nicht anders zu beurteilen sind als die anderer Feldherrn, Satrapen, Kondottieri des 4. Jahrhunderts, daß für die Forderungen seiner Lage im Einzelnen genau dieselben sind. Für den augenblicklichen Erfolg sind die verfügbaren Streitkräfte ausschlaggebend, sie gilt es unter allen Umständen zu erhalten, mit welchen Mitteln es auch sei. Darum Geldbeschaffung um jeden Preis.

1. D. ließ verkünden, die Demeter habe ihm befohlen, den Schmuck aller Frauen in ihren Tempel zu bringen; als die Frauen allen Schmuck zusammengebracht hatten, weihte er ihn und nahm ihn dann mit, als habe er ihn von der Göttin entliehen. Als die Frauen dann wieder Schmuck trugen, belegte er das Tragen von Schmuck mit einer Abgabe.

Frauenschmuck wird immer einer Göttin dargebracht, hier der Demeter, Periander beraubt die Frauen im Tempel der Hera (die Ephesier § 19 entleihen nur den Schmuck für den Bau ihres Tempels und werden ihn zu Gelde gemacht haben, allerdings auch hier für die Artemis). Bei Dionys läuft die Maßregel auf einen Tempelraub hinaus. Die Tempelschätze anzugreifen ist in der Antike bei dringenden Ausgaben oft der einzige Ausweg. In Athen geschieht es schon unter Perikles im 5. Jahrhundert für die großen Bauten auf der Burg, im peloponnesischen Kriege wird das ganze Tempelkapital aufgebraucht, es geschieht zwar unter dem feierlichen Versprechen, es den Göttern zurückzuzahlen; aber in wieviel Fällen war das wirklich durchzuführen! Von da ist es zum Raub nicht weit. Wahrscheinlich hatte Dionys schon das andere Tempelgut des Demetertempels eingezogen, so daß er genötigt war, diese Tempelsteuer zu erheben, um wieder Tempelkapital zu seiner Verfügung zu haben. Ein andermal hat er das Tragen von Schmuck mit einer Abgabe belegt. Das hängt zeitlich mit der vorausgehenden Tempelsteuer wohl nicht zusammen, wird aber hier so dargestellt, als ob die Abgabe erfolgt wäre, sobald die Frauen nach dieser Tempelsteuer wieder Schmuck getragen hätten.

2. Da er Schiffe bauen wollte, gab er vor, er brauche Geld für einen, der ihm eine Stadt verraten wolle; zwei oder drei Tage nachher gab er es zurück, als sei das Unternehmen aussichtslos, und machte so die Bürger sicher. Dann sammelte er wieder und nahm das Geld zum Schiffsbau.

Vgl. Diod. XIV. 42. *Ἤρξατο δὲ ναυπηγεῖσθαι τετρήρεις καὶ πεντηρικὰ σκάφη κτλ.* unter dem Jahre 399. Die Maßregel fällt also in die Zeit der großen Rüstungen und Befestigungen vor dem Kriege mit Karthago.

1349 a. 30 *πάλιν* ** . . . Riezler hat hier ganz richtig vermutet, daß man hinzudenken müsse, daß sich Dionys beim zweiten Male eine größere Summe geben ließ, im Text fehlt nach *πάλιν* nichts, diese Kürze ist dem Sammler eigentümlich an Stellen, wo ihm der Sinn nicht weiter darunter zu leiden scheint.

3. D. ließ eine Zinnmünze prägen und empfahl sie den Bürgern, die wohl oder übel sich bereit fanden, das in Zinn zu erhalten, was sie lieber in Silber genommen hätten.

Man muß hier voraussetzen, daß Dionys eine Anleihe gemacht hatte, die er den Bürgern zurückzuzahlen genötigt war.

νόμισμα καττιτέρου. Als ein Beleg für diese Münzverschlechterung des Dionys wird von Evans das uns erhaltene Exemplar eines Dekadrachmenstückes angesehen, das aus der Dionyszeit stammt und den Stempel des Euainetos trägt, des Meisters der damaligen Münzkunst. Das Stück ist aus Bronze mit Spuren eines weißen Metalls auf der Oberfläche. Evans meint, wenn D. Zinntetradrachmen hergestellt habe, so könne er auch Dekadrachmen geprägt haben, die, aus Bronze, mit Zinnplatten belegt waren.

Freilich bleibt immer die Frage offen, ob es sich hier in der Ökonomik um reine Zinnmünzen handelt, oder ob solche, wie die Dekadrachme bei Evans Zinnmünzen hießen, obgleich sie nur mit Zinn plattiert waren (wie Polyän IV. 10. 2. *χαλκόκρατον κασσίτερον*).

Daß die Zinnmünzen in der Ökonomik Tetradrachmenstücke waren, schließen Evans und andere aus Pollux IX. 79:

τοὺς μέντοι Συρακουσίους καττιτέρῳ ποτὲ ἀντ' ἀργυρίου νομίσαι Διονύσιος κατενάγκασεν· das stimmt zu dem Sachverhalt bei Ps. Aristot., weiter wird aber bei Pollux hinzugesetzt: *καὶ τὸ νομισμάτιον τέτταρας δραχμὰς Ἀττικὰς ἴσχυεν ἀντὶ μιᾶς*. Das kann man sehr verschieden auffassen: hatte die neue Zinnmünze den Metallwert einer Drachme attisch, aber die Form eines Tetradrachmenstückes oder nur die Form des Eindrachmenstückes und den Nennwert von 4 Drachmen? Es wäre aber doch sehr unwahrscheinlich, wenn außer der Verschlechterung des Metalls auch noch der Nennwert dermaßen erhöht worden wäre. Sollten hier nicht zwei ganz verschiedene Münzkniffe nebeneinander stehen? — Pollux hat seine Münznachrichten über Syrakus aus Aristoteles' Politie der Syrakusaner entnommen; auf eine ähnliche Quelle scheint Ps. Aristoteles zurückzugehen. Auch bei ihm lassen sich ja gehässige Zusammenarbeitungen von zeitlich verschiedenen Maßregeln nachweisen.

4. Als er wieder Geld von den Bürgern haben wollte, und diese sagten, sie hätten nichts, verkaufte er von dem Seinen und nahm den Käufern das Erstandene wieder ab.

Dieses Beispiel gehört zu den Kniffen, die sich gegen Verheimlichung des Besitzes durch die Syrakusaner richtet. Bei so großer finanzieller Unsicherheit ist ein solches Verhalten der Untertanen nicht weiter zu verwundern. Die gleiche Tendenz verfolgte die Maßregel für den Schiffsbau, wo D. den Bürgern den Gewinn aus der Eroberung einer Stadt in Aussicht stellte.

Dasselbe erzählt Polyän V. 2. 19.

Ps. Aristot.

πάλιν τε δεηθεὶς χρημάτων ἠξίου τοὺς πολίτας εἰσενεγκεῖν αὐτῷ· οἱ δ' οὐκ ἔφασον ἔχειν. ἐξενέγκας οὖν τὰ σκεύη τὰ παρ' αὐτοῦ ἐπώλει, ὡς δὴ δι' ἀπορίαν τοῦτο ποιῶν· ἀγοραζόντων δὲ Συρακουσίων ἀπεγράφετο τί ἕκαστος ἀγοράσειεν· ἐπεὶ δὲ τὴν τιμὴν κατέβαλον, ἐκέλευσε τὸ σκεῦος ἀναφέρειν ἕκαστον, ὃ ἠγόρασεν.

Polyän.

ἐν σπάνει χρημάτων παρὰ τῶν πολιτῶν εἰσφορὰς ᾔτει, τῶν δὲ πολλάκις δεδωκέναι φασκόντων βιάζεσθαι μὲν οὐκ ἔγνω, διαλιπὼν δὲ ὀλίγον ἐκέλευσε τοὺς ἄρχοντας, ὅσα ἦν ἀναθήματα ἐν Ἀσκληπιοῦ — πολλὰ δὲ ἦν ἀργύρου καὶ χρυσοῦ — ταῦτα ἔξω τοῦ ἱεροῦ κομίσαντας ὡς βέβηλα προκηρύττειν ἐπὶ τῆς ἀγορᾶς. Οἱ Συρακούσιοι μετὰ πολλῆς σπουδῆς ἐπρίαντο, ὥστε ἠθροίσθη χρημάτων πλῆθος· ὧν κρατήσας Δ. προσέταξε κηρῦξαι, εἴ τίς τι τῶν τοῦ Ἀσκληπιοῦ ἀναθημάτων ἠγόρασεν, αὐτίκα εἰς τὸ ἱερὸν ἀνακομίζειν κτλ.

Polyäns Fassung erläutert, was unter den *σκεύη τὰ παρ' αὐτοῦ* zu verstehen ist: es sind Weihgeschenke aus dem Asklepiostempel, wohl goldene und silberne Gefäße. Das *ἀναφέρειν* am Schluß bedeutet also das *σκεῦος* wieder in das Heiligtum zurückbringen, woher es genommen ist = Polyän: *εἰς τὸ ἱερὸν ἀνακομίζειν*. Die Darstellung bei Ps. Aristot. erscheint also als Kürzung der Geschichte Polyäns, mithin als Kürzung einer ausführlicheren Quelle.

Eine Verschlechterung dieser Geschichte findet sich unter den Beispielen bei Cic. nat. deor. III. 83.

Eundemque ferunt haec quae dixi, sublata de fanis in forum protulisse et per praeconem vendidisse exactaque pecunia edixisse, ut quod quisque a sacris haberet id ante diem certum in suum quisque fanum referret.

Der Wert dieser Fassung zeigt sich schon in der hier sich findenden Verallgemeinerung, daß die *σκεύη* hier aus allen möglichen Tempeln stammen.

Diese Geschichte, deren beste Fassung Polyän bewahrt hat, scheint dieselbe gehässige Tendenz der Quelle zu offenbaren, zur Erhöhung der Wirkung ganz verschiedene Maßregeln zu ver-

schmelzen. Ich glaube, man hat hier in einen Kniff gegen Verheimlichung des Besitzes noch die Beraubung des Asklepiosheiligtums hineingearbeitet.

5. D. hob eine Viehsteuer auf, weil die Bürger deshalb kein Vieh mehr aufzogen; als sie dann wieder Vieh hatten, verhängte er sie von neuem; die Bürger begannen infolgedessen das Vieh zu schlachten, dagegen stellte D. eine Bestimmung auf, daß nur eine bestimmte Anzahl Rinder an einem Tage geschlachtet werden dürfe; als sie daraufhin die Rinder als Opfertiere veräußerten, verbot er, Kühe zn opfern.

Ich möchte Riezler beistimmen, daß auch hier die Gehässigkeit eine Reihe ganz verschiedener Maßnahmen zu einer zusammenhängenden Geschichte verknüpft hat (Riezler S. 24). Indessen, zieht man die Maßregeln heran, die sich gegen Verheimlichung des Besitzes richten (s. o.), so mag man geneigt sein anzunehmen, daß der Tyrann sich genötigt sah, alle möglichen Auswege abzuschneiden, durch die man seinen Steuern zu entgehen suchte. Wieviel hier wahr und was übertrieben ist, läßt sich nicht sagen (vgl. auch Schneider S. 86).

6. D. nahm das Vermögen der Waisen für sich in Anspruch, bis diese herangewachsen waren.

Das tat auch Agathokles. Diod. XX. 45: *Ἀπορούμενος δὲ χρημάτων τά τε τῶν ὀρφανῶν παρὰ τῶν ἐπιτροπευόντων εἰςεπράξατο, φάσκων πολὺ βέλτιον ἐκείνων ἐπιτροπεύσειν καὶ τοῖς παισὶν εἰς ἡλικίαν ἐλθοῦσι πιστότερον ἀποδώσειν.*

Eine Dublette liegt hier nicht vor; Agathokles befindet sich in gleichen finanziellen Bedrängnissen und ist gleichsam als Epigone des Dionys von den gleichen Bedingungen abhängig; er nahm auch den Schmuck der Frauen, machte Anleihen bei den Kaufleuten und nahm die Weihgeschenke aus den Tempeln: *ἐδανείσατο δὲ καὶ παρὰ τῶν ἐμπόρων καί τινα τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς ἀναθημάτων ἔλαβε καὶ τῶν γυναικῶν τὸν κόσμον περιείλετο.* Diod. XX. 4.

7. Als D. Rhegion erobert hatte, versprach er, die Einwohner gegen Erlegung der Kriegskosten und einer Loskaufsumme, 3 Minen pro Mann, freizulassen. Die Rheginer holten ihren verborgenen Besitz hervor, um die Summe aufzubringen, und die Armen liehen von den Reichen, um sich loszukaufen. Als alles zusammengebracht war, verkaufte er sie doch in die Sklaverei und nahm auch noch ihren übrigen Besitz, den sie vor ihm verborgen hatten.

Vgl. Diod. XIV. 111 (Jahr 387/6): *Τὸ μὲν οὖν πλῆθος ἀποστείλας εἰς Συρακούσας ἐκέλευσε τοὺς δόντας ἀργυρίου μνᾶν ἀπολυτροῦσθαι· τοὺς δ' εὐπορῆσαι μὴ δυνηθέντας ἐλαφυροπώλησε.*

Dieser Sachverhalt ist bei Ps. Aristot. entstellt, nach Diodor wurden die Rheginer für eine Mine tatsächlich freigelassen. Bei Ps. Aristot. ist die Zusicherung der Freilassung nur ein Mittel, um verheimlichten Besitz herauszulocken. Auch hier also gehässige Vermischungen mit Stücken aus anderen Maßregeln.

8. D. hatte Anleihen bei den Bürgern gemacht; da sie ihr Geld forderten, ließ er alles Silbergeld einbringen, was jeder hatte, und gab bei der Umprägung der Drachme den erhöhten Nennwert von zwei Drachmen und deckte so seine Schuld bei den Bürgern und gab auch das eingesammelte Geld zurück.

Das heißt: Dionys gewann genau die Hälfte des gesamten umgeprägten Geldes; er tat ganz dasselbe, was Polyän von Leukon berichtet (VI. 91).

9. D. plünderte den Schatz des Tempels der Leukothea an der tyrrhenischen Küste. Als er hörte, daß auch seine Matrosen eine beträchtliche Summe mitgenommen hatten, ließ er sie bei Todesstrafe ihm die Hälfte ausliefern; als sie dann glaubten, die andere Hälfte sicher zu haben, nahm er ihnen auch diese.

Nach Diod. XV. 14 gehört diese Expedition ins Jahr 384. *Δ. δὲ χρημάτων ἀπορούμενος ἐστράτευσεν ἐπὶ Τυῤῥηνίαν ἔχων τριήρεις ἑξήκοντα, πρόφασιν μὲν φέρων τὴν τῶν ληστῶν κατάλυσιν, τῇ δ' ἀληθείᾳ συλήσων ἱερὸν ἅγιον γέμον μὲν ἀναθημάτων πολλῶν.*

Aus der Ökonomik erfährt man, daß er dort den Tempel der Leukothea beraubt hat. Hierher gehört auch Strabo V. 2. 8: *περὶ τῆς παραλίας τῆς Τυῤῥηνικῆς· ἀπὸ δὲ Γραβίσκων εἰς Πύργους μικρὸν ἐλάττους τῶν ἑκατὸν ὀγδοήκοντα, ἔστι δ' ἐπίνειον τῶν Καιρετανῶν ἀπὸ τριάκοντα σταδίων. ἔχει δὲ Εἰληθυίας ἱερόν, Πελασγῶν ἵδρυμα, πλούσιόν ποτε γενόμενον, ἐσύλησε δ' αὐτὸ Δ. ὁ τῶν Σικηλιωτῶν τύραννος κατὰ τὸν πλοῦν τὸν ἐπὶ Κύρνον.*

Nach dieser Stelle soll der Raubzug dem Tempel der Eileithyia in Pyrgi gegolten haben. Das stimmt insofern mit Ps. Aristot., als die Göttin Leukothea auch Eileithyia genannt wird, wahrscheinlich daher, weil die Griechen die mater Matuta der Italiker mit ihrer Leukothea identifizierten (vgl. Wissowa, Relig. der Röm. S. 98; Müller-Deecke, Etrusker II. S. 54; bei Plin. N. H. V. 9. (11.) 60 wird die ägyptische Stadt Eileithyia Leukothea genannt).

Nach Älians Bericht v. h. I. 25 hat Dionys bei den Tyrrhenern auch einen Tempel des Apollo beraubt: *πλεύσας δὲ ἐς Τυρρηνοὺς, τὰ τοῦ Ἀπόλλωνος καὶ τῆς Λευκοθέας ἅπαντα ἐσύλησε χρήματα κτλ.*

Bei Ps. Aristoteles ist die Hauptsache, daß er sich auch den Raub seiner Seeleute verschaffte. Der Kniff dabei liegt wieder darin, daß er die Leute sicher macht. Nachdem sie mit ihm geteilt haben, glauben sie die andere Hälfte nun sicher zu besitzen und können um so leichter auch darum gebracht werden. Dasselbe erzählt Polyän V. 2. 21.

Ps. Aristot.

Δ. εἰς Τυρρηνίαν τε πλεύσας ναυσὶν ἑκατὸν ἔλαβεν ἐκ τοῦ τῆς Λ. ἱεροῦ χρυσίον τε καὶ ἀργύριον πολὺ καὶ τὸν ἄλλον κόσμον οὐκ ὀλίγον. εἰδὼς δὲ ὅτι καὶ οἱ ναῦται πολλὰ ἔχουσι, κήρυγμα ἐποιήσατο, τὰ ἡμίσεα ὧν ἔχει ἕκαστος, ἀναφέρειν πρὸς αὐτόν, τὰ δ' ἡμίσεα ἔχειν τὸν λαβόντα· τῷ δὲ μὴ ἀνενέγκαντι θάνατον ἔταξε τὸ ἐπιτίμιον. ὑπολαβόντες δὲ οἱ ναῦται ἀνενεγκόντες τὰ ἡμίσεα τὰ κατάλοιπα ἔχειν ἀδεῶς, ἀνήνεγκαν. ὁ δ' ἐπείπερ ἐκεῖνα ἔλαβεν, ἐκέλευσε πάλιν τὰ ἡμίσεα ἀναφέρειν.

Polyän.

Δ. ἐς Τυρρηνίαν πλεύσας ἑκατὸν τριήρεσι καὶ ἱππαγωγοῖς, παρελθὼν ἐς τὸ τῆς Λ. ἱερὸν, λαβὼν νομίσματος τάλαντα πεντακόσια παραχρῆμα ἀπέπλευσεν. μαθὼν δὲ ἐν ἀπορρήτῳ χρυσίον τάλαντα χίλια, ἀργυρίου πολλῷ πλείονα ὑπὸ τῶν στρατιωτῶν καὶ τῶν ναυτῶν διηρπάσθαι, πρὶν ἐπιβῆναι τῆς γῆς ἐκήρυξε τοῖς ἔχουσι τὰ χρήματα προστάσσων τὰ μὲν ἡμίσεα ἀναφέρειν, τὰ δὲ ἡμίση συγχωρῶν· ἢ θανάτῳ ζημιώσειν τοὺς μὴ πεισθέντας. οἱ μὲν τὰ ἡμίση προσεκόμισαν· ὁ δὲ ἀπὸ τούτων καὶ τὰ λοιπὰ εἰςπράξας δωρεὰν ἔδωκεν αὐτοῖς μηνὸς σιταρκίαν.

Diese Gegenüberstellung zeigt wieder, daß die Geschichte bei Ps. Aristot. eine verkürzte Wiedergabe der Geschichte Polyäns ist. Die Quelle des Ps. Aristot. erzählte viel ausführlicher, und in der Sammlung sind abgesehen von den Kürzungen im Ausdruck viel wesentliche Dinge weggeblieben.

Diod. XV. 14 spricht nur von 60 Trieren, Ps. Aristot. von 100 Schiffen; wie aus Polyän hervorgeht, ist hier die Gesamtzahl der Schiffe überhaupt gemeint, es waren auch noch Transportschiffe *(ἱππαγωγοί)* dabei. In der Quelle des Ps. Aristot. war auch noch die Summe des geraubten Schatzes erwähnt: 500 Talente geprägt; die Schiffer und Soldaten hatten an Kleinodien 1000 Talente Gold und über 1000 Silber mitgenommen. Am Schluß ist bei Polyän der Zusatz zu beachten, daß der Tyrann die Schiffer für ihren Verlust durch eine doppelte Monatsration entschädigte.

Da durch die sonstige, auch formale Übereinstimmung der Ökonomik mit Polyän V. 2. 19 und 21 die Fassung der beiden Geschichten Ps. Aristot. § 20 Nr. 4 und 9 als eine direkte Kürzung der gemeinsamen Vorlage erscheint, bei Polyän die zwei Beispiele aber in einem Abschnitt stehen, der in bunter Reihenfolge verschiedene Geschichten beider Dionyse durcheinander enthält, so müßte man eigentlich auf eine Sammlung als gleiche Quelle schließen.

Aber die gleiche Tendenz in den einzelnen Beispielen in § 20 der Ökonomik und ihre chronologische Ordnung weisen auf einen größeren Zusammenhang, aus dem sie entstammen.

§ 20. 2 *τριήρεις ναυπηγεῖσθαι μέλλων* gehört nach Diod. XIV. 42 in das Jahr 399, in die Zeit der großen Rüstungen vor dem karthagischen Kriege.

§ 20. 7 *Ῥήγιόν τε καταλαβὼν* ... fällt nach Diod. XIV. 111 in das Jahr 387.

§ 20. 9 *εἰς Τυρρηνίαν τε πλεύσας* ... Diod. XV. 14 schließt sich an mit dem Jahre 384.

Dann werden wohl § 20. 1. 3. 4. 5. 6 auch mit den großen Vorbereitungen und Bauten des Dionys zusammenhängen.

Ps. Aristoteles steht somit der gemeinsamen Quelle viel näher. Da nun Polyän nur zwei vereinzelte Geschichten des Zusammenhangs der Ökonomik erhalten hat (nämlich § 20. 4 und § 20. 9), die bei ihm nicht einmal zusammenstehen (nämlich V. 2. 19 und V. 2. 21), aber doch in formaler Übereinstimmung mit Ps. Aristot. erzählt und dazu viel ausführlicher ist, so bleibt nur der Schluß, daß der Abschnitt von Dionys in der Ökonomik ursprünglich ebenfalls viel ausführlicher war und uns in einem Auszug vorliegt, so daß eine Abhängigkeit Polyäns von Ps. Aristot. auf irgendeinem Wege der Sammelüberlieferung für diesen Abschnitt nicht ausgeschlossen wäre.

Noch viele andere Heiligtümer hat Dionys ihrer Schätze beraubt, und aus den zahlreichen Anekdoten, die sich an diese Raubzüge knüpfen, sind noch die Namen der Tempel, vor allem derer in Syrakus selbst, erhalten.

Es gab ganze Sammlungen derartiger Anekdoten. Aus einer solchen Sammlung ist § 41 nachgetragen, dessen Quelle auf ähnliches Material weist wie Aelian. v. h. I. 25 und die Beispiele bei Cic. de nat. deor. III. 83f. = Val. Max. I. 1. 3.

Nach Stoffen und Pointen läßt sich dieses Material so ordnen:

Ps. Arist. § 41.	Ael. I. 25. v. h.	Cic. = Val. Max.	Philochoros (F. H. G. I. p. 387).
1. *εἰ μὲν τράπεζαν ἴδοι παρακειμένην χρυσῆν ἢ ἀργυρᾶν, ἀγαθοῦ δαίμονος κελεύσας ἐγχέαι ἐκέλευεν ἀφαιρεῖν.*	3. *πλεύσας δὲ ἐς Τυρρηνοὺς . . . τὴν παρακειμένην ἀργυρᾶν τῷ Ἀπόλλωνι τράπεζαν . . .*	3. Etiam menses argenteas de omnibus delubris iussit auferri.	*τῷ γὰρ Ἀσκληπιῷ ἐν ταῖς Συρακούσαις ἀνακειμένης τραπέζης χρυσῆς . . .*
2. *ὅσα δὲ τῶν ἀγαλμάτων φιάλην εἶχε προτετακότα εἴπας ἂν ὅτι δέχομαι ἐξαιρεῖν ἐκέλευσε.*		4. Idem Victoriolas aureas et pateras coronasque quae simulacrorum porrectis manibus sustinebantur . . . eaque se accipere non auferre dicebat.	
3. *τὰ θ' ἱμάτια τά τε χρυσᾶ καὶ τοὺς στεφάνους . . . περιῄρει τῶν ἀγαλμάτων.*	1. *τοῦ δ' ἀγάλματος τοῦ Διὸς περιεῖλε τὴν ἐσθῆτα καὶ τὸν κόσμον ὅς ἦν φασι χρυσίου πέντε καὶ ὀγδοήκοντα ταλάντων.*	1. Quicum ad Peloponnesum appulisset, et in fanum venisset Iovis Olympii aureum ei detraxit amiculum . . . eique laneum pallium iniecit.	
	Ael. = Plut. de Is. 71. 2. *καὶ τὸ ἄγαλμα δὲ τοῦ Ἀπόλλωνος περιεσύλησεν ἔχον καὶ αὐτὸ χρυσοῦς βοστρύχους . . .*	2. Idemque Aesculapii Epidauri barbam auream demi iussit.	

Hierzu noch Cic. a. a. O. cum fanum Proserpinae Locris expilasset.

Dieselben Pointen werden also auf die verschiedensten Tempelraubgeschichten übertragen.

Die Reihenfolge der Anekdoten ist willkürlich, nur Ps. Aristot. 1. und 2. (§ 41) stimmen mit Cic. 3. und 4. in der Reihenfolge, sie erzählen ihre Anekdoten auch von keinem bestimmten Tempel.

Die Überlieferung dieser Anekdoten durch die Sammelliteratur hat wohl auch die beiden Irrtümer bei Cicero (oben 1. 2.) verschuldet, nach denen Dionys auch im Peloponnes Tempelraub getrieben haben soll, in Olympia und in Epidauros. Das hat nämlich Sulla getan im mithridat. Kriege; vgl. Plut., Sulla 548. 8: *ἐπεχείρησε τοῖς ἱεροῖς ἄλσεσι . . . ἐκίνει τὰ τῆς Ἑλλάδος ἄσυλα, τοῦτο μὲν ἐξ Ἐπιδαύρου, τοῦτο δὲ ἐξ Ὀλυμπίας . . .* Die Übertragung auf Dionys mag dadurch geschehen sein, daß beide Machthaber die Tempel gleicher Gottheiten heimsuchten, der eine in Syrakus, der andere in Epidauros und Olympia.

Von einem Zeustempel in Syrakus, den Dionys besuchte, spricht Älian v. h. I. 25, von einem Asklepiosheiligtum Philochoros (F. H. G. I. S. 387). Zum Tempelraub der Tyrannen vgl. Xenoph. Hiero. IV. 11.

οἱ τύραννοι τοίνυν ἀναγκάζονται πλεῖστα συλᾶν ἀδίκως καὶ ἱερὰ καὶ ἀνθρώπους διὰ τὸ εἰς τὰς ἀναγκαίας δαπάνας ἀεὶ προσδεῖσθαι χρημάτων. ὥσπερ γὰρ πολέμου ὄντος ἀεὶ ἀναγκάζονται στράτευμα τρέφειν ἢ ἀπολωλέναι.

Vgl. ferner § 24 der Sammlung in der Ökon. (Datames); Agathokles beraubt Tempel in Syrakus, Diod. XX. 4; Pyrrhus plündert den Tempel der Proserpina in Lokri (was auch Dionys tat, Cic. nat. deor. III. 83), Diod. XXVII. 4. 3, App. Samnit. XII, Livius XXIX. 8. 9 und 18. 3; Tempelraub der Triumvirn, Dio Kass. 47. 16; des Oktavian, Appian. Civ. V. 24; Handlungsweise der phokischen Kondottieri im heiligen Kriege: Philomelos, Diod. XVI. 30. 1; Onomarchos, Diod. XVI. 32. 3; über Lachares Plut. de Is. cap. 71, Paus. I. 25. 7, 29. 16; über den Ätoler Timaios, Polyb. IX. 34. 9; von Verres, Cic. Verr. IV. 53 ff. usw. m.

Die sehr starken Kürzungen in § 41 der Sammlung hängen wohl damit zusammen, daß der § den Schluß der Sammlung bildet als letztes Beispiel im Nachtrag, es wird die Platzfrage dazu beigetragen haben.

§ 21. Mende.

1. Die Mendäer begnügten sich für die Verwaltung ihrer Stadt mit den Hafenzöllen und sonstigen Gefällen; Haus- und Grundsteuern aber schrieben sie sich gut und ließen nur im Bedarfsfalle die Bürger die Schuld entrichten.

Was also bei den anderen Griechen als außerordentliche *εἰσφορά* erscheint, ist in manchen Städten eine dauernde Abgabe gewesen.

Von diesen unterscheidet sich wieder Mende mit seiner Maßnahme, den Bürgern die Nutznießung dieses Steuerkapitals zu lassen, solange es die Stadt nicht benötigt.

2. Im Kriege mit Olynth beschlossen die Mendäer, daß jeder seine Sklaven, außer einem männlichen und einem weiblichen, dem Staat überlassen solle, der sie zu Geld machte und dieses Kapital den Bürgern verzinste.

Das wird in die Zeit fallen, wo Olynth seine Macht auch über die Pallene auszustrecken im Begriff ist. Im Jahre 382 erscheinen Gesandte von Akanthos und Apollonia in Sparta, um Hilfe gegen Olynth zu erbitten. Diod. XV. 19, Xen. Hell. V. 2. 11.

Ihr Sprecher Kleigenes aus Akanthos sagt unter anderem Xen. Hell. V. 2. 15: *ἐπεὶ δὲ καὶ Ποτείδαιαν ἔχουσιν ἐπὶ τῷ ἰσθμῷ τῆς Παλλήνης οὖσαν, νομίζετε καὶ τὰς ἐντὸς ταύτης πόλεις ὑπηκόους ἔσεσθαι αὐτῶν.* Danach haben die Mendäer im Jahre 382 und wohl auch noch vorher mit den Olynthiern Krieg geführt. Sehr wahrscheinlich gehört die Maßregel in diese Zeit. Schneider erwähnt einen Vertrag zwischen Amyntas und den Chalkidensern (Dittb. I. 77, Schneider S. 89 f.), wo Mende unter den Städten genannt ist, die zu Olynth und dem chalkidischen Bunde in einem gewissen Gegensatz stehen. Das gilt für die Zeit zwischen 389 und 383.

§ 22. Kallistratos.

Gemeint ist der berühmte Staatsmann und Redner aus Aphidnae (siehe die Zeugnisse in Kirchners Prosopogr. s. v.).

Er soll in Makedonien den Hafenzoll von 20 auf 40 Talente erhöht haben, indem er in den Pachtbestimmungen die Summe für die Bürgschaft verringerte und Teilbürgschaften einführte.

Das muß in der Zeit seiner Verbannung geschehen sein. (Eisangelie und Verbannung des Kallistratos nach der Niederlage des Leosthenes gegen Alexander von Pherä 361, Diod. XV. 95, Hyperid. pro Euxen. col. 18.) Damit stimmen die Nachrichten von einem Rückkehrversuch des Kallistratos bei Ps. Demosth. 50. 46: *ἀφικνεῖται ἐκ Μεθώνης τῆς Μακεδονίας ὑπηρετικὸς εἰς Θάσον ἄγον ἄνδρα καὶ ἐπιστολὰς παρὰ Καλλιστράτου ὡς Τιμόμαχον, ἐν αἷς ἦν . . . ἀποπέμψαι αὐτῷ τριήρη τὴν ἄριστα πλέουσαν, ἵν' ἀφίκηται ὡς αὐτόν.*

Er hat sich also in Methone aufgehalten, wo auch diese Finanzmaßregel von ihm eingeführt sein wird. Die Zeit ist Ende 361,

noch vor Januar 360; denn Apollodor hatte damals 4 Monate über die gesetzliche Frist hinaus die Trierarchie übernommen, die er im August 362 antrat. Ps. Demosth. 50. 4 und 39. Kallistratos wurde dann von Kallippos nach Thasos geholt (Ps. Demosth. 50. 52: noch im Jahre 361).

Die Glaubwürdigkeit für seine finanzielle Wirksamkeit in der Fremde wird durch seine Tätigkeit bei den Thasiern gestützt, denen er half, an der gegenüberliegenden Küste die Stadt Daton neu zu besiedeln (Skylax. 67, Diod. XVI. 3, Jahr 359; vgl. auch Isokrates VIII. 24 und die Stellen bei Schäfer, Demosth. u. s. Z. I. S. 135 A).

Die Lage dieser Kolonie und die Nähe des goldreichen Pangaion gewährleisteten ein rasches Aufblühen (vgl. Strabo VII. 36).

Über die finanzielle Geschicklichkeit des Kallistratos vgl. Xenoph. Hell. VI. 2. 39 und Riezler S. 28.

Die Maßregel gehört in das Jahr 361.

§ 23. Timotheos.

(Nachweise bei Kirchner Prosopogr. s. v.)

1. T. prägte vor Olynth Kupfermünzen und zahlte damit Sold. Die Kaufleute hatte er überredet, für dieses Geld den Soldaten Lebensmittel zu verkaufen. Von ihnen löste er dann die Kupfermünze mit Erzeugnissen des Landes und Beutestücken wieder ein; hatte einer dann noch von dem Kupfergeld übrig, dem gab er Silber dafür.

Timotheos ging 364 als Nachfolger des Iphikrates nach Amphipolis und dem Chersonnes, Demosth. 23. 149; das Jahr aus Schol. Aesch. II. 31, Diod. XV. 81. 5; Nepos, Timoth. I, Isokrat. XV. 113.

καὶ ἀπορούμενος ἀργυρίου:

Isokrat. XV. 108. *Ποτείδαιαν δὲ καὶ Τορώνην τῶν ἐπὶ Θρᾴκης; ἃς ἐκεῖνος ἁπάσας κτησάμενος παρέδωκεν ὑμῖν, οὐ δαπάναις μεγάλαις, οὐδὲ τοὺς ὑπάρχοντας συμμάχους λυμηνάμενος, οὐδὲ πολλὰς ὑμᾶς εἰσφορὰς ἀναγκάσας εἰσενεγκεῖν.*

und XV. 113. *τὸ δὲ τελευταῖον Ποτείδαιαν εἰς ἣν ἡ πόλις τετρακόσια καὶ δισχίλια τάλαντα τὸ πρότερον ἀνήλωσε, ταύτην εἷλεν ἀπὸ τῶν χρημάτων, ὧν αὐτὸς ἐπόρισε καὶ τῶν συντάξεων τῶν ἀπὸ Θρᾴκης· καὶ πρόσετι Χαλκιδέας ἅπαντας κατεπολέμησεν.*

Das Finanzstrategem des Timotheos § 23. 1 ist also in dem richtigen Zusammenhang erzählt.

Auch Polyän überliefert die Geschichte in seinem Abschnitt über Timotheos III. 10. 14.

Polyän.	Ps. Aristot.
Τ. Χαλκιδεῦσι πολεμῶν μετὰ Περδίκκου Κύπριον χαλκὸν Μακεδονικῷ νομίσματι μίξας ἐπίσημον ἔκοψε,	*κόψας χαλκόν . . .*
ὥστε τὰς παλαιὰς πεντεδραχμίας ἔχειν ἀργυρίου τετάρτην μοῖραν, τὸ δὲ λοιπὸν χαλκοῦ φαύλου, πλείστης εὐπορήσας μισθοδοσίας τοὺς ἐμπόρους καὶ τοὺς ἀπὸ τῆς χώρας ἔπεισε πρὸς χαλκὸν πιπράσκειν· ἀντιφορτιζομένων δὲ τὰ παρ' ἀλλήλων οὐδὲν τοῦ νομίσματος ἐφύλαττον, ἀλλὰ τοῦτο περιῄει πάλιν εἰς τὴν μισθοφορὰν τὴν στρατιωτικήν.	*τοῖς δ' ἐμπόροις προεῖπεν, ὃν ἄντις λάβῃ χαλκὸν τοῦτον πάλιν ἀγοράζειν τὰ ἐκ τῆς χώρας ὤνια . . . ὃς δ' ἂν περιλειφθῇ αὐτοῖς χαλκός, πρὸς αὐτὸν ἀναφέροντας ἀργύριον λαμβάνειν.*

Der Sachverhalt ist in beiden Fassungen im ganzen der gleiche. Nur bringt Polyän statt der einfachen Prägung einer Kupfermünze eine Münzmischung, die auf die ganze Maßregel gar keinen Einfluß weiter hat. Das Geld kommt nach seinem Kreislaufe doch wieder in die Hand des Timotheos (vgl. § 16. 2 das Eisengeld der Klazom.). Außerdem sind mazedonische Fünfdrachmenstücke nirgends bezeugt. Bei Polyän wird wohl eine Kreuzung vorliegen, und die Fünfdrachmenstücke werden erst dann, als sie durch die Kreuzung in diesen Zusammenhang kamen, als mazedonische bezeichnet worden sein. Eine Spur, daß bei Polyän auch vorher nur von Kupfermünzen die Rede war, ist das *πρὸς χαλκὸν πιπράσκειν*[1].

Ps. Aristoteles ist auch insofern besser, als er das Ende dieses Kreislaufs der Kupfermünzen darstellt: was nämlich zuletzt den Leuten noch in Händen blieb, wechselte dann Timotheos in Silber um. Das hat Polyän offenbar weggelassen.

---

[1]) Melber freilich will gerade der erwähnten Münzmischung wegen den Abschnitt Polyäns für den besseren halten.

Eine ähnliche Maßregel erzählt Polyän III. 10. 1: *Τ. ἔπεισε τοὺς ἐμπόρους χρῆσθαι νομίσματι τῇ ἑαυτοῦ σφραγίδι, ἀπαλλασσομένους δὲ ἀποδιδόναι τὴν σφραγίδα καὶ τὸ ἀργύριον λαμβάνειν.*

Danach hat Timotheos statt des Geldes seinen Siegelabdruck gegeben, den die Kaufleute aufbewahrten, bis er wieder Geld hatte und ihn einlöste.

ἀπαλλασσομένοις αὐτοῖς ἐν τῷ τέως εὐπορήσας χρημάτων Τ. τὴν τιμὴν διέλυσε τὴν ὡμολογημένην.

Das halte ich für keine Variation der vorigen Maßregel, wie Schneider will, als ob Timotheos öfter dergleichen unternommen habe, sondern sehe darin nur eine schlechte Dublette von Polyän III. 10. 14, wie Polyän III. 10. 5 nur eine schlechte Verallgemeinerung ist von Polyän III. 10. 9 und 10; vgl. Schneider S. 94, der unter den Variationen auch die Münzmischung (Polyän III. 10. 14) mit aufzählt, die ich oben auf eine Kreuzung Polyäns mit einer anderen Quelle zurückgeführt habe.

2. Als die Soldaten in den Kämpfen bei Kerkyra ihren Sold forderten, und Timoth. kein Geld hatte, gab er vor, daß er viel Geld habe, es könne nur wegen der Stürme nicht zu ihm gelangen, und damit sie an seinen Reichtum glaubten, machte er ihnen den früher ausbezahlten Lohn von 3 Monaten zum Geschenk.

Das gehört in die Zeit der Umseglung des Peloponnes durch Timotheos und der daranschließenden Kämpfe im jonischen Meere. Xen. Hell. V. 4. 63, Diod. XV. 36 unter dem Jahre 376, doch besser für 375 nachgewiesen von Schäfer, Demosth. u. s. Z. I. S. 45 A. 2. Riezler: eine Anekdote. — Ähnliches wohl überall und zu allen Zeiten.

Doch ist die Geschichte in einem Zusammenhang erzählt, für den die Geldverlegenheit des Timotheos ebenfalls gut bezeugt ist:

Xenoph. Hell. V. 4. 66 für die Zeit nach dem Siege bei Alyzia: *χρήματα μέντοι μετεπέμπετο Ἀθήνηθεν· πολλῶν γὰρ ἐδεῖτο ἅτε πολλὰς ναῦς ἔχων.* Dazu vgl. Isokr. XV. 109: *ἀλλ' εἰς μὲν τὸν περίπλουν τὸν περὶ Πελοπόννησον τρία καὶ δέκα μόνον τάλαντα δούσης τῆς πόλεως καὶ τριήρεις πεντήκοντα Κόρκυραν εἷλε, πόλιν ὀγδοήκοντα τριήρεις κεκτημένην . . .*; vgl. auch 108: *Κόρκυραν . . . οὐ δαπάναις μεγάλαις.*

Seine Verlegenheit entstand also infolge der Vermehrung seiner Streitkräfte zur See durch seine Erfolge. Nach Xenoph. Hell. V. 4. 66

ließ er sich Geld von Athen nachkommen; leicht möglich also, daß Timotheos zu dem hier erzählten Mittel griff, um die Soldaten einstweilen hinzuhalten, bis er von Athen den gewünschten Zuschuß erhielt.

In ähnlicher Lage befand sich einmal Iphikrates (Polyän III. 9. 59).

3a. Timoth. verkaufte in Samos die Erzeugnisse des Bodens an die Samier selbst und besoldete von dem Ertrage die Soldaten.

b. T. verbot bei einem Mangel an Lebensmitteln während der Belagerung von Samos Mehl zu verkaufen. Ungemahlenes Getreide und Flüssigkeiten durften nur im ganzen verkauft werden, so daß nur Taxiarchen und Lochagen es kaufen konnten, die es nur an Soldaten abgaben, die Ankömmlinge aber darauf angewiesen waren, ihren Unterhalt sich anderswoher zu beschaffen.

Die Athener schickten den Timotheos dem Ariobarzanes, dem Satrapen von Phrygien zu Hilfe, der sich wohl mit anderen Küstensatrapen verfeindet hatte; denn die Expedition fällt kurz vor den Satrapenaufstand. Infolge des offenen Abfalls des Ariobarzanes zog es Timotheos dann vor, sich gegen Samos zu wenden; denn er hatte ausdrücklichen Befehl erhalten, nur so weit vorzugehen, als der 371 erneuerte Friede mit dem Großkönig nicht verletzt würde. So wandte er sich lieber gegen Samos und belagerte den Kyprothemis, einen Archon des Tigranes, der, wohl Satrap von Lydien, wider den Frieden seine Hand nach der Insel ausgestreckt hatte (Demosth. XV. 9; Schäfer, Dem. u. s. Z. I. S. 98 A. 4; Diod. XVIII. 18 und hierzu Schäfer, a. a. O. S. 99 A. 1 über das Jahr).

Über die Geschicklichkeit des Timotheos bei der Auszahlung und Verpflegung der Truppen in Samos vgl. Isokr. XV. 111: *μετὰ δὲ ταύτας τὰς πράξεις ἐπὶ Σάμον στρατεύσας, ἣν Περικλῆς ... ἀπὸ διακοσίων καὶ χιλίων ταλάντων κατεπολέμησε, ταύτην οὔτε πλέον οὔτ' ἔλαττον παρ' ὑμῶν λαβὼν οὔτε παρὰ τῶν συμμάχων ἐκλέξας, ἐνδέκα μησὶν ἐξεπολιόρκησεν ὀκτακισχιλίοις πελτασταῖς καὶ τριήρεσι τριάκοντα, καὶ τούτοις ἅπασιν ἐκ τῆς πολεμίας τὸν μισθὸν ἀπέδωκεν.* Die letzten Worte erhalten bei Ps. Aristot. ihre nähere Erläuterung § 23. 3a; vgl. auch Leben der X. Redn. 837 c: *ἐδωρήσατο αὐτῷ (Ἰσοκράτει Τιμόθεος) τάλαντον τῶν ἀπὸ Σάμου περιγενομένων* und Schäfer, Demosth. I. S. 98 A. 4.

Die beiden Geschichten aus der Ökonomik § 23. 3 stehen auch bei Polyän im Abschnitt über Timotheos III. 10. 9 und 10, bei

ihm sind sie nämlich getrennt: er hat aus der einheitlichen Erzählung seiner Quelle zwei Beispiele gemacht, jedes mit besonderer Einkleidung.

Polyän III. 10. 9.	Ps. Aristot.	Polyän III. 10. 5.
T. ἐπολιόρκει Σάμον ξενολογήσας στρατιώτας ἑπτακισχιλίους· οἷς οὐκ ἔχων δοῦναι μισθὸν ἔγκαρπον ὁρῶν τὴν νῆσον ἐξελὼν χωρίον ἐς προνομὴν τῶν ἄλλων καρποὺς ἀποδόμενος ἀσφάλειαν τοῖς καρπολόγοις παρασχὼν εὐπορήσας χρημάτων ἀπὸ τούτων, μέρος τῶν μισθῶν διανείμας προθυμοτέροις χρησάμενος τοῖς στρατιώταις κατὰ κράτος εἷλε τὴν Σάμον.	*Σάμον δὲ πολιορκῶν* ... *τοὺς καρποὺς καὶ τὰ ἐπὶ τῶν ἀγρῶν ἀπεδίδοτο αὐτοῖς τοῖς Σαμίοις, ὥστε εὐπόρησε χρημάτων εἰς μισθοὺς τοῖς στρατιώταις.*	*T. πόλιν περιστρατοπεδεύσας ἀφώριζε τὸν τόπον τοῖς στρατιώταις, ὅθεν δὴ προνομεύσουσι· τὸ δὲ λοιπὸν μέρος τῆς χώρας καὶ ὅσον ἦν ὄφελος αὐτῆς ἀπεδίδοτο κτλ.*

Auch hier wird durch Polyän eine starke Kürzung in der Fassung des Ps. Aristot. erwiesen.

Sehr wichtig ist, daß Timotheos ein Gebiet zum Fouragieren für sich behielt, von dem er nicht verkaufte; dann, daß er den Samiern, welche die gekauften Früchte ernteten, Sicherheit gewährte, schließlich, daß er nur einen Teil des Soldes verteilen konnte.

In der zweiten Maßregel vor Samos ist Polyän für das Verständnis des Ps. Arist. ganz unentbehrlich.

Polyän III. 10. 10.	Ps. Aristot.
T. πολιορκῶν Σάμον, ἐπεὶ πολλοὶ ξένοι εἰς πλέοντες συχνὰ τῶν ἐπιτηδείων ἀνήλισκον καὶ διὰ τοῦτο σπάνις ἦν, παρήγγειλε μὴ πωλεῖν ἄλευρον μηδὲ κοτύλην ἐλαίου ἢ οἴνου, ἀλλὰ σίτον μὲν μέδιμνον μὴ ἔλαττον, τῶν δὲ ὑγρῶν μετρητὴν τοὐλάχιστον, τὰς δὲ σιτουργοὺς μύλας μη-	*τῶν δὲ ἐπιτηδείων ἐπεὶ σπάνις ἦν ἐν τ. στρ. διὰ τοὺς ἀρικνουμένους ἀπηγόρευσε μὴ πωλεῖν σῖτον ἀληλεσμένον μήτε μέτρον ἔλασσον ἢ μέδιμνον μηδὲ τῶν ὑγρῶν μηθὲν ἔλαττον ἢ μετρητήν. οἱ μὲν οὖν ταξίαρχοι καὶ*

Polyän III. 10. 10.	Ps. Aristot.
δένα ἔχειν ἢ τοὺς ἐν τοῖς λόχοις, οὕτω δὴ συνέβη . . .	*λοχαγοὶ ἀγοράζοντες ἀθρόα διεδίδοσαν τοῖς στρ. οἱ δὲ . . .*

Daß Timotheos verbietet, gemahlenes Getreide überhaupt zu verkaufen, wird erst durch eine zweite Bestimmung klar, die nur Polyän hat: *τὰς δὲ σιτουργοὺς μύλας μηδένα ἔχειν ἢ τοὺς ἐν τοῖς λόχοις.*

Da so niemand von den Ankömmlingen (Boten, Kaufleuten, Gauklern usw. Schneider S. 96) Mühlen zur Verfügung hatte, war auch der Aufkauf des Getreides den Lochen vorbehalten, die Mühlen hatten. Mehl aber war nicht verkäuflich (vgl. Riezler S. 29). Also die Worte bei Ps. Aristot. 1350 b. 9: *μηδὲ μέτρον* . . . beziehen sich auf ungemahlenes Getreide.

Ps. Aristot. weiß noch, daß diese ankommenden *ξένοι*, die nun ihre Verpflegung sich anderswoher beschaffen mußten, bei ihrem Weggang ihre übrig gebliebenen Lebensmittel den Zurückbleibenden verkauften. Polyän hat das wohl ausgelassen und begnügt sich mit seinem rhetorischen Schluß: *οὕτω δὴ συνέβη* . . .

Wenn auch Polyän hier erst zum rechten Verständnis der Maßregeln bei Ps. Aristot. verhilft, so steht dieser doch der gemeinsamen Quelle insofern näher, als aus ihm erst hervorgeht, daß Polyän III. 10. 9 und III. 10. 10 in einem Zusammenhang unter einer Situation verbunden waren, wie es bei ihm noch ist. Auch hier zwingt die sonstige formale Übereinstimmung zu dem Schluß, zu dem wir schon in § 20 (Dionys) gelangen mußten, daß die Fassung bei Ps. Aristot. einst ausführlicher gewesen ist, daß wir also nur eine Epitome der Ursammlung besitzen. Eine schlechte Verallgemeinerung dieser Geschichte ist Polyän III. 10. 5.

§§ 23. 2 (Kerkyra 375) und 23. 3 (Samos 365) folgen sich chronologisch, sind also wahrscheinlich aus einer Quelle, freilich hätte sich Polyän die Maßregel in Kerkyra nicht entgehen lassen, wenn er dieselbe Überlieferung benutzt hätte. Vielleicht sind alle 3 Maßregeln aus verschiedenen Quellen zusammengetragen. — § 23. 1 (Olynth 364) ist den Beispielen 2 und 3 nachzeitig, stammt also sicher aus anderer Quelle. Riezler S. 29. Diese Überlieferung konnte durch allerlei Kanäle fließen.

Derartige Geschichten werden bei dem aufsehenerregenden Prozeß des Timotheos viel erzählt worden sein und können in den Gerichtsreden zu seiner Verteidigung angeführt gewesen sein. Im letzten Glied geht solche Überlieferung auf mündlichen und brieflichen Bericht von Augenzeugen zurück; vgl. Ps. Demosth. 49. 13: *ἔτι δὲ τῶν ἀφικνουμένων ἀπὸ στρατεύματος ἀπαγγελλόντων ἐν τῷ δήμῳ τὴν παροῦσαν ἔνδειαν καὶ ἀπορίαν, τὰ δὲ καὶ δι' ἐπιστολῶν ἑκάστου πυνθανομένου παρὰ τῶν οἰκείων καὶ ἐπιτηδείων ὡς διέκειντο* . . .

§ 24. **Didales.**

Die Form des Namens ist verderbt, die Übereinstimmung mit Polyän VII. 21. 1 lehrt, daß hier der Name *Δατάμης* gemeint ist.

Er war nach Nepos, Dat. I. Satrap Ciliciae partis iuxta Cappadociam, quam incolunt Leucosyri; dagegen nach Diod. XV. 91: *τῆς Καππαδοκίας* . . . Mit der Angabe Diodors stimmt auch die Nachricht des Ps. Aristot. und Polyän, daß ihm die Küstenstadt Amisos gehört habe. Bei Nepos wäre also eine Verwechslung zu verbessern. Ed. Meyer fordert deshalb für die Primärquelle Cappadociae partis iuxta Ciliciam. (Ed. Meyer, Gesch. d. Königr. Pontus S. 27.)

Datames täuscht die Soldaten, die den Sold fordern, durch einen scheinbar sehr reichen Tempelraub und gibt vor, er müsse das geraubte Metall erst prägen und zwar in Amisos, wohin der Weg weit und sehr beschwerlich war.

Datames gilt als einer der ersten aufständischen Satrapen. Trog. prol. X nennt ihn noch vor Ariobarzanes; vgl. Diodor XV. 90.

Nach großen Erfolgen in Asien gegen Thys und Aspis wurde er im Begriff, als Oberbefehlshaber der Flotte nach Ägypten aufzubrechen, durch Verleumdungen am königlichen Hofe genötigt, sich in seine Satrapie zurückzuziehen. Bald begann er mit Ariobarzanes heimlich zu unterhandeln. Sein Abfall wurde erst durch den Verrat seines Sohnes dem König entdeckt (Nepos, Dat. 3. 4 und 7).

Indessen hatte er seine Satrapie befestigt und erweitert, er hatte auf eigene Hand sich das übrige Kappadokien und Paphlagonien unterworfen (Nepos, Dat. 8), er hat auch Sinope belagert und erobert, wie die Münzen beweisen, die er dort schlug mit der Legende *ΔΑΤΑΜ* (Babelon, Catal. des monn. — Les Perses Achém. introduction p. XV; catal. p. 28. 200; table IV. 22).

Diese Münze spricht dafür, daß Datames auch in Amisos hat prägen lassen. Deshalb wird auch von Babelon und Judeich die

List in der Ökonomik in jene Zeit gesetzt, wo Datames mit Eroberungszügen im Norden beschäftigt war, jedenfalls ehe Autophradates gegen Datames jenen vergeblichen Krieg begann (vgl. Judeich, Kleinasiat. Studien S. 193 und 194 A). Dagegen möchte ich lieber Rehdantz zustimmen, der das Strategem in die Zeit jenes Krieges selbst rückt (vitae Chabr. Iphicratis, Timoth. cap. V. 1). Das würde vor allem geographisch stimmen, es ist ausdrücklich in der Ökonomik gesagt, daß es von dem *ἱερόν* nach Amisos viele Tagemärsche weit ist, und daß der Weg rauh ist: *χειμέριος*, wohl, da er durch gebirgiges Land führte. Datames wird in Syrien stehen und den Feind erwarten; er hat ja dann den Euphrat überschritten. Polyän VII. 21. 3. *Δ. Εὐφράτην διαβὰς* ... Die Zeit wäre dann der Beginn des Satrapenaufstandes 366/5.

Dieselbe Geschichte erzählt Polyän in seinem Abschnitt über Datames VII. 21 § 1. Melber[1] hat in diesem Abschnitt Polyäns über Datames die §§ 2. 3. 4 (aus Poly. VII. 21) wegen chronologischer Ordnung auf dieselbe Quelle zurückgeführt; § 1 dagegen schloß er als wertlose Anekdote von den guten Quellen aus; ausschlaggebend für den Wert von § 1 war ihm die Übereinstimmung mit § 24 der Ökonomik, deren zweites Kapitel er für eine wertlose Anekdotensammlung ansah. Diese Geschichte von Datames läßt sich aber in einen Zusammenhang bringen und enthält Angaben, die sich verwerten und prüfen lassen, deshalb hat Riezler auch diesen § 1 bei Polyän VII. 21 jener Quelle zugeschrieben, die Melber für §§ 2. 3. 4 festsetzte. Dem widerspricht nun die Datierung, die oben für den Abschnitt angenommen worden ist; denn § 2 bei Polyän VII. 21 handelt es sich um Sinope, also um frühere Zeit, als, nach unserer Annahme, in § 1. Ich möchte hier Melber beistimmen: Poly. VII. 21. 1 fällt aus dem Kreise der Überlieferung von §§ 2. 3. 4 heraus, aber nicht, weil das Stück mit oec. § 24 übereinstimmt, sondern weil Polyän hier eine stark anekdotenhafte Behandlung zeigt, man sieht es äußerlich an der Einführung direkter Rede; es kommt ihm durchaus nur auf die Pointe des Betrugs an, darauf steuert seine Darstellung los, wobei natürlich viele Einzelheiten zu kurz kommen. Das ersieht man aus der Fassung bei Ps. Aristoteles, der hier viel besser ist als Polyän.

So fehlen Polyän die Angaben, daß Datames die Soldaten zwar verpflegen, aber ihnen keinen Sold zahlen konnte. Ps. Aristot.:

[1]) a. a. O. S. 466.

τὰ μὲν καθ' ἡμέραν πορίζειν ἐδύνατο ἐκ τῆς πολεμίας ... und am Schluß *τὰ ἐπιτήδεια μόνον διδούς;* dann, daß er schon eine Zeitlang den Sold schuldig war. Ps. Aristot.: *χρόνου γενομένου οὗ ὤφειλε* ...

Vor allem steht Ps. Aristoteles durch die Worte *κοῖλος ἄργυρος* der gemeinsamen Quelle näher. Polyän schreibt *ἀργυρίου τάλαντα τριάκοντα.* Durch ‚*κοῖλος ἄργυρος*‘ wird der Betrug am glaubwürdigsten: *ἐπισκευάσας τὰς ἡμιόνους ὥς ἀγούσας ἀργύριον παραφαινούσας τε ταῦτα ἐβάδιζεν. ἰδόντες δὲ οἱ στρατιῶται καὶ νομίσαντες ἅπαντα εἶναι ἄργυρον τὰ ἀγόμενα* ...

Das ist bei Polyän verdorben, weil er von einem geraubten Tempelschatz von 30 Talenten spricht: *ὀλίγα μὲν ἀγγεῖα πληρώσας πολλὰ δὲ κατασκευάσας ὁμοίως τοῖς πεπληρωμένοις. ἐπεὶ δέ τινα τῶν πεπληρωμένων ἔδειξε τοῖς στρατιώταις* ...

Polyän hat also in seiner Pointe eine Kreuzung erlitten. Für die Durchführung des Betrugs war es gar nicht notwendig, daß Datames einige Gefäße wirklich füllte und den Soldaten zeigte (vgl. Riezler S. 30).

Polyän bietet also außer seiner anekdotenhaften Fassung auch keine reine Überlieferung. Daß bei ihm aber eine gute Quelle nur verschlechtert vorliegt, dafür bürgt die Fassung bei Ps. Aristoteles.

Polyän VII. 21. 1 gehört also nicht zu der Quelle von §§ 2. 3. 4, sondern steht vereinzelt. Darum ist auch hier der Datierung von § 1 = oec. § 24 in eine spätere Zeit, als die von § 2 ist, nichts im Wege.

Melber hat das ganze Material über Datames bei Polyän auf Deinon zurückgeführt, auch § 1 wird schließlich auf diese Quelle zurückgehen, wahrscheinlich steht Ps. Aristot. § 24 in direkter Beziehung zu dieser Quelle.

§ 25. **Chabrias.**

(Vgl. die Nachweise bei Kirchner in der Prosopogr.)

Ταῷ τῶν Αἰγυπτίων βασιλεῖ ἐκστρατεύοντι συνεβούλευε ...

Chabrias und Agesilaos kamen dem Taos zu Hilfe. Chabrias übernahm die Flotte, Agesilaos gebot über das Landheer. (Diod. XV. 90. 92 unter dem Jahre 362. Das Jahr Diodors wird richtig sein; denn der König konnte nicht eher an eine ägyptische Expedition denken, ehe er nicht sich den Aufständischen an der Küste überlegen fühlte, 362 aber fällt der Verrat des Orontes.)

Den Inhalt des § 25 bildet eine Aufzählung von Steuern, die Chabrias dem Taos anriet; das weist auf eine gute Vorlage, nur die erste Geschichte von der Täuschung der Priester ist pointenhaft erzählt. Der Sammler hat das Passende seiner Vorlage herausgesucht und unter einem Hauptverbum zusammengereiht: *συνεβούλευε καλεῦσαι*, das 1351 a. 3 und 15 durch ein *ἐκέλευσε* aufgenommen wird. Davon sind alle Infinitive abhängig. Die Situation ist für alle Maßregeln die gleiche: *ἐκστρατεύοντι* vgl. 1351 a. 12 *ἐκστρατεύειν δ' αὐτῷ μέλλοντι ἐκ τῆς χώρας*.

Der Kniff, daß Taos den Priestern verkündete, er müsse wegen des zu großen Aufwandes einige Heiligtümer einziehen, so daß sie ihm alle zu Willen waren und ihm privatim Geld boten und sich noch Steuern und Anleihen auferlegen ließen, nur um ihre Priesterstelle zu behalten, dieser gleiche Kniff wird in der Sammlung noch von Kleomenes erzählt, aber als reine Anekdote, ohne die Angabe einer Situation und stark zusammengefaßt (§ 33 am Schluß).

Es wird sich hier um eine bloße Übertragung auf Kleomenes handeln, da es nicht wahrscheinlich ist, daß dieselbe List 30 Jahre später noch einmal versucht worden ist und ebenso wirksam war. Der Sammler fand beide Geschichten in seinen Quellen vor. Die Übertragung muß also schon bei Entstehung der Vorlagen stattgefunden haben, was bei dem gleichen Schauplatz, den die Überlieferung aufweist, sehr leicht möglich war.

Die Steuern 1351 a. 10: *ἀπὸ τῶν πλοίων τε καὶ ἐργαστηρίων καὶ τῶν ἄλλην τινὰ ἐργασίαν ἐχόντων τῆς ἐργασίας μέρος τὸ δέκατον κελεῦσαι ἀποτελεῖν* sind durch eine ägyptische Quelle bezeugt. Wilcken hat dieselben Steuern auf der Naukratisstele nachgewiesen (Zeitschr. f. ägypt. Sprache Bd. XXXVIII. S. 127 ff.).

Nektanebos II., der nach Absetzung des Taos sich zur Herrschaft aufgeschwungen hatte, behält hier diese Steuer bei und schenkt sie dem Tempel der Neith.

Auch durch diese Parallele ist eine Kürzung bei Ps. Aristot. verständlich geworden, dem *ἀπὸ τῶν πλοίων* entspricht nämlich auf der Stele, was Wilcken übersetzt: „von allem anderen, was vom griechischen Meere herkommt". Also liegt hier keine Besteuerung der ‚*ναύκληροι*' vor, wie es aus der griechischen Abkürzung *ἀπὸ τῶν πλοίων* verstanden werden könnte, sondern ein Einfuhrzoll, und zwar, da man nicht annehmen kann, daß ein Einfuhrzoll vorher nicht bestanden habe, eine Erhöhung des Einfuhrzolls auf 10 %,

also auch hier ein Hinweis auf ursprüngliche größere Ausführlichkeit bei Ps. Aristoteles.

Eine weitere Kürzung findet sich im letzten Beispiel von § 25, wie aus Polyän III. 11. 5 hervorgeht, der zwar eine stark schematische Einkleidung hat, aber sonst recht ausführlich ist.

Chabrias riet dem Taos, sich alles ungeprägte Silber und Gold bringen zu lassen; die Bürger sollten sich dann bei den Nomarchen aus den Einkünften entschädigen.

Polyän III. 11. 5.	Ps. Aristot.
τοὺς κεκτημένους ἱκανὴν οὐσίαν . . . ὅσον τις ἔχοι.	*εἴτις ἔχοι . . . ἐνεγκάντων δὲ τῶν πλείστων.*

Aus Polyän folgt, daß er sich nur an die Reichen gewandt hat; in der kürzeren Darstellung bei Ps. Aristot. dürfte die Maßregel als eine ziemlich drückende erscheinen.

Ps. Aristoteles steht durch den ganzen Zusammenhang, den er ausschreibt, der gemeinsamen Quelle näher, auch hier steht Polyän vereinzelt, ist aber doch ausführlicher; also wieder ein Nachweis, daß Ps. Aristoteles wohl eine ausführlichere Sammlung exzerpiert hat.

Zu diesem Abschnitt über Chabrias gehört noch § 37 aus dem Nachtrag. *Χαβρίας πληρωμάτων τε κατειλεγμένων εἰς ἑκατὸν καὶ εἴκοσι ναῦς, τῷ δὲ Ταῷ ἑξήκοντα μόνον οὔσης χρείας.* Daß das Beispiel früher dem § 25 wohl noch angereiht gewesen ist, zeigt das stehengebliebene *τε*. Das Beispiel wird weggelassen und später nachgetragen worden sein, indem man den Namen *Χαβρίας* davorsetzte, aber das *τε* stehen ließ. § 37 wird also zu der gleichen Quelle gehören, aus der § 25 stammt. Chabrias ist hier Befehlshaber der Flotte (Diod. XV. 90. 92).

Auch §§ 38 und 39 im Nachtrag haben ein verbindendes *τε* im Anfang bewahrt.

§ 38. *Ἀντιμένης τούς τε θησαυροὺς . . .*

§ 39. *Κλεομένης προσπαρενομένης τε νουμηνίας . . .*

Sie werden also auch früher den Abschnitten über Antimenes und Kleomenes in §§ 34 und 33 angereiht gewesen sein.

Vielleicht ist die Sache so gewesen: der Epitomator, mit dem man hier doch nun rechnen muß, nach dem, was über die Kürzungen bei Ps. Aristoteles zu folgern war, hat nur eine Auswahl von Beispielen aus der Ursammlung exzerpiert und dann, als er in seinem Buche am Schluß noch Platz hatte, noch einige Beispiele

nachgetragen. § 41 gehört wahrscheinlich gar nicht zu dem Nachtrag des Epitomators, sondern ist wohl von anderer Hand auf dem letzten Stückchen freien Raumes hinzugefügt. Daher auch die sehr starke Zusammenziehung in § 41, dessen Apophthegmata sich übrigens mit dem sonstigen Charakter der Sammlung wenig decken.

§§ 26 und 27. **Iphikrates und Kotys.**

Beide Maßregeln beziehen sich auf die Werbung von Söldnern für Kotys.

In § 26 rät Iphikrates die Maßnahme:

Kotys soll jedem seiner Untertanen befehlen, ein Stück Land für ihn zu bebauen, damit er aus dem Ertrag der Ernte sich Geld verschaffe.

Die Maßregel muß vor 360 fallen, wo Iphikrates den Kotys verließ, weil er diesem nicht dazu verhelfen wollte, die Städte auf dem Chersonnes zu gewinnen. (Eroberung von Sestos 360 vgl. § 18 (Abydos); Demosth. XXIII. 129—132; Schäfer, Dem. u. s. Z. I. S. 157.)

§ 27. Kotys wollte für die Werbung von Soldaten bei den Perinthiern eine Anleihe machen; da sie sich weigerten, ihm Geld zu geben, forderte er sie auf, Leute zu stellen zu den Besatzungen für seine Kastelle. Die Perinthier hofften so dieser Festungen Herr zu werden und taten, wie er wollte. Da tat er diese Leute in Gewahrsam und erpreßte so die Anleihe.

Danach hatte Kotys Perinth und die umliegenden Kastelle in seinem Besitz, er hat es erobert und hält es mit Gewalt, wie das gespannte Verhältnis zwischen ihm und den Bürgern beweist.

Kotys machte schon vor 360 einen Anschlag auf Sestos, als es noch dem Ariobarzanes gehörte; der Anschlag wurde damals vereitelt (Xen. Ages. II. 26). Das muß vor 365 geschehen sein; denn seit diesem Jahre geht der Besitz von Sestos und Krithote von Ariobarzanes auf Timotheos über (Nep. Tim. I; Isokr. XV. 112).

Damals kann Kotys Perinth schon besessen haben. Vielleicht beziehen sich die beiden Finanzkniffe der §§ 26 und 27 auf die gleiche Situation; denn Iphikrates operierte ungefähr 368—364 in Thrakien.

§ 26 hat eine Dublette in Polyän VII. 32, wo dasselbe von Seuthes, einem Hyparchen des Korsobleptes erzählt ist. Die besondere Situation fehlt, man liest nur: *ἐν σπάνει χρημάτων.* Ich

möchte deshalb an eine Übertragung glauben, um so eher, als Polyäns Dublette von demselben Schauplatz stammt.

Polyäns Darstellung zeigt wieder, daß bei Ps. Aristot. Wesentliches weggelassen ist, obgleich er auch hier der Quelle näher steht.

Ps. Aristot.: *τῶν ἀνθρώπων ὧν ἦρχε . . . προστάξαι.*

Polyän: *τῶν γεωργῶν* (genauer).

Bei Ps. Aristot. muß vor *τῶν ἀνθρώπων* eine Spezialisierung ausgefallen sein, etwa *τοῖς γεωργοῦσιν.*

Polyän: *ὑφέμενός τι τῆς τιμῆς:* für den schnellen Verkauf des Geernteten sehr wichtig.

Man kann auch hier nur bei Ps. Aristot. spätere Kürzung einer ausführlicheren Form der Beispiele annehmen.

§ 28. **Mentor.**

Mentor gehörte mit seinem Bruder Memnon und seinem Schwager Artabazos zu den Aufständischen, erscheint aber nach der Unterwerfung Ägyptens als Statthalter der ganzen Küste Asiens, und als solcher handelt er in § 28 in der Ökonomik (Diod. XVI. 50, Jahr 350, hier wird der ganze ägyptische Krieg abgewickelt, der nach Isokr. Phil. 101 erst nach 346 beendigt sein kann). Erst 344 verließ Aristoteles den Hermias (Dion. Hal. ad Amm. p. 728). Strabo XIII p. 610 motiviert die Abreise der Philosophen mit der Krisis des Hermias (fälschlich Memnon statt Mentor), aber nach Dem. X. 32 und Schol. ist Hermias erst im Jahre 341 vom König gestürzt worden.

Die List des Mentor in § 28 wird also nach 341 zu setzen sein:

Als Mentor den Hermias gefangengenommen und seine Festungen besetzt hatte, ließ er erst seine Statthalter im Lande und wartete, bis sie ihren verborgenen und in Sicherheit gebrachten Besitz wieder bei sich hatten, dann nahm er sie fest und beraubte sie ihres Besitzes.

Über die Quelle ist nur so viel zu sagen, daß die Geschichte in einer Vorlage, wie sie Diodor ausschrieb, gestanden haben kann. Vgl. bei Diod. die List des Mentor gegen die Städte des Hermias XVI. 52 = Polyän VI. 48.

Theopomp hat die Katastrophe und die ganze Tyrannis des Hermias ausführlich beschrieben, er vertritt die gegnerische Über-

lieferung, anders Kallisthenes, der die Verehrung der Philosophen teilt und den Hermias verherrlicht. Aus einer solchen perserfeindlichen Überlieferung, wie sie die Freunde des Hermias verbreiteten, wird auch die Geschichte in der Ökonomik von der Hinterlist des Mentor entnommen sein, vielleicht aus Kallisthenes selbst (vgl. Didymos Pag., Berl. Pag. Heft I. ed. Diels-Schubart col. IV. 59).

§ 29. Memnon.

1. Memnon legte den reichen Lampsakenern eine Zwangsanleihe auf, sie sollten sich dann von den anderen Bürgern entschädigen lassen. Als die nun das Ihre beisteuern wollten, nahm er auch dies als Anleihe.

Memnon scheint damals in Lampsakos residiert zu haben, auch Kastelle von ihm um Lampsakos werden erwähnt (Polyän IV. 3. 15 *χωρία*) und ein Landgut, auch ein Grabmal an der Mündung des Aisepos (Strabo XIII. 587).

Vielleicht war Memnon der direkte Nachfolger des Mentor und setzte die Wiedergewinnung der Küste Asiens fort, freilich wissen wir nicht, wann Mentor gestorben ist. Aber Memnon hat Lampsakos nach Ps. Aristot. erobern müssen *(κυριεύσας)*, das macht seine Stellung als Nachfolger seines Bruders sehr wahrscheinlich. Wem er Lampsakos entrissen hat, ist freilich nicht festzustellen. Die untere Grenze der hier in Betracht kommenden Zeit ist 336, das Jahr, wo die Makedonen nach Asien übersetzen. Die Maßregel fällt sicher später als die des Mentor in § 28.

2. Die zweite Geschichte erzählt eine Variation der ersten Maßregel, für die Beisteuern der Bürger stehen hier die *πρόσοδοι*.

Auch diese Maßregel wird durch die vorausgegangenen Kämpfe um Lampsakos zu motivieren sein.

3. und 4. sind Kniffe, die Soldaten um ihre Löhnung zu bringen. Unter 4. wird erzählt, wie den Söldnern durch allmähliche Verschiebung des Zahltages unvermerkt eine ganze Monatsrate entzogen wird. Das tat auch Kleomenes, vgl. § 38, und auch für spätere Zeit ist das nichts Fremdes.

So enthält eine pergamenische Inschrift unter den Bedingungen, welche die aufständischen Garnisonen von Philhetairia und Attalia dem Eumenes I. stellen, folgende Forderung (Fränkel, Pergam. Inschr. I. 13. 5): *ὑπὲρ τοῦ ἐνιαυτοῦ ὅπως ἂν ἄγηται (δω)δεκάμηνος, ἐμβόλιμον δὲ οὐκ ἄξει.*

Die Soldaten sind also um den Sold des *ἐμβόλιμον* betrogen worden, sie haben in einem Schaltjahr nicht mehr erhalten als in dem gewöhnlichen Jahr. Sie fordern deshalb die Bezahlung nach einer besonderen Zeitrechnung, nach dem 10 monatigen Jahre, mit dem auch andere Geldverträge im Altertum rechnen.

Diese Zustände des Söldnerwesens illustriert auch § 40 im Nachtrag (Stabelbios, Name verderbt?), die List eines Myserführers, ein Söldnerheer ganz still aufzulösen, um sich der Soldzahlung zu entziehen.

§ 29. 3 handelt von der Solderspärnis durch Feiertage (Riezler S. 32).

§ 29. 3 und 4 gehören wohl derselben Quelle an, wie § 29. 1 und 2, ihre Situation und ihr Schauplatz sind weggelassen, § 29. 3 ist als Gewohnheit hingestellt *(παρῃτεῖτο)*.

§ 30. Charidemos.

(Vgl. die zusammengestellten Zeugnisse bei Kirchner in der Prosopogr.)

Ὠρείτης ἔχων τῆς Αἰολίδος τινὰ χωρία, ἐπιστρατεύοντος Ἀρταβάζου ...

Hauptquelle für die Fahrten dieses Söldnerführers ist die Rede des Demosth. gegen Aristokrates. (XXIII) § 149 werden die Begebenheiten chronologisch aufgezählt.

Demosth. XXIII. 154: *ἐκεῖνος ὡς ἀπόμισθος γίγνεται παρὰ τοῦ Τιμοθέου τότε, ἀπ' Ἀμφιπόλεως ἀναχωρῶν διαβὰς εἰς τὴν Ἀσίαν διὰ τὴν σύλληψιν τὴν Ἀρταβάζῳ συμβᾶσαν πόθ' ὑπ' Αὐτοφραδάτου, μισθοῖ τὸ στράτευμα καὶ αὐτὸν τοῖς Ἀρταβάζου κηδεσταῖς, λαβὼν δὲ πίστεις καὶ δοὺς ὀλιγωρήσας τῶν ὅρκων ἀφυλάκτων ὄντων ὡς ἂν πρὸς φίλον τῶν ἐν τῇ χώρᾳ καταλαμβάνει Σκῆψιν καὶ Κεβρῆνα καὶ Ἴλιον αὐτῶν.* Das sind die *Αἰολίδος χωρία* bei Ps. Aristoteles.

Der Übergang nach Asien und die Besetzung der äolischen Plätze ist 362/1 erfolgt, Artabazos gehört zum Orontesaufstand. Diod. XV. 90.

Weitere Zeugnisse für Ps. Aristoteles folgen Dem. a. a. O. § 165: *ἐγκρατὴς δὲ γενόμενος τούτων τῶν χωρίων, πρᾶγμα ἔπαθεν τοιοῦτον, οἷον οὐχ ὅτι στρατηγὸς ἂν ἠγνόησέ τις εἶναι φάσκων, ἀλλ' οὐδ' ὁ τυχὼν ἄνθρωπος. οὐδ' ὁτιοῦν γὰρ ἔχων χωρίον ἐπὶ θαλάττῃ, ὅθεν ἂν σιτοπομπείας ηὐπόρησε τοῖς στρατιώταις, οὐδ' αὖ σῖτον ἔχων ἐν τοῖς χωρίοις ὑπέμειν' ἐν τοῖς τείχεσιν καὶ οὐ*

διαρπάσας ᾤχετ', ἐπειδὴ γ' ἀδικεῖν ἔγνω ὡς δὲ συλλέξας δύναμιν παρῆν ὁ 'Αρταβάζος, ἀφειμένος παρὰ τοῦ Αὐτοφραδάτου, τῷ μὲν ὑπῆρχ' ἐπισιτισμὸς ἐκ τῆς ἄνωθεν Φρυγίας καὶ Λυδίας καὶ Παφλαγονίας οἰκείας οὔσης, τῷ δ' οὐδ' ὁτιοῦν ἄλλο πλὴν πολιορκία περιειστήκει.

Ps. Aristot. *χρημάτων ἐδεῖτο εἰς τοὺς στρατιώτας:* das paßt zu dem was Demosth. sagt; die Ursache der Geldverlegenheit des Charidemos war die Schwierigkeit der Verproviantierung; er hatte den Fehler gemacht, sich keines Platzes an der See zu versichern, die Verpflegung wird infolgedessen äußerst erschwert und sehr kostspielig gewesen sein. Das wird schon, ehe Artabazos heranzog, seine Mittel sehr in Anspruch genommen haben.

In der Datierung wird man wohl bis 360 herabgehen müssen; denn zwischen 362 dem Aufstand des Artabazos und seinem Angriff auf die äolischen Plätze liegt seine Gefangenschaft.

In diesen Zusammenhang gehören die beiden Maßregeln § 30, die eng zusammengehören; denn in § 30. 2 sind mit *ἐν ταῖς πόλεσιν ὧν ἦρχε* dieselben äolischen Städte gemeint, wie oben mit *Αἰολίδος χωρία.*

§ 30. 1 richtet sich gegen Verheimlichung des Besitzes; *οὐκέτι ἔφασαν ἔχειν.*

Ch. überredete der drohenden Belagerung wegen die Bürger des reichsten Platzes, ihre Schätze und Kostbarkeiten in eine andere Stadt in Sicherheit zu bringen und versprach sicheres Geleite. Unterwegs überfiel er sie dann und nahm ihnen wieviel er brauchte.

Dieselbe List hat nach Diod. XX. 4 Agathokles angewandt: *διεκελεύετο οὖν σώζειν ἑαυτοὺς (Συρακουσίους) μετὰ τῶν ἰδίων κτήσεων τοὺς μὴ βουλομένους ὑπομένειν, ὅτι ποτ' ἂν δοκῇ τῇ τύχῃ πάσχειν* (es steht die Belagerung durch die Karthager zu erwarten nach der Schlacht bei Himera vgl. Diod. XX. 3). *ἐξορμησάντων δὲ ἐκ τῆς πόλεως τῶν μάλιστ' εὐπόρων καὶ μισούντων τὸν δυνάστην τούτους μὲν ἀποστείλας τινὰς τῶν μισθοφόρων ἀνεῖλε καὶ τὰς οὐσίας εἰς αὑτὸν ἀνέλαβε.*

Eine Dublette liegt hier nicht vor. Die beiden gleichen Maßregeln entsprechen nur ähnlichen Zeitumständen, beide sind in ihren Einzelheiten verschieden motiviert und durchaus in dem Rahmen des zugehörigen Zusammenhangs erzählt.

§ 30. 2 enthält den Kniff, daß Charidemos ein wenig beachtetes Gesetz, das den Besitz von Waffen mit Geldstrafe belegte, plötzlich sehr streng durchführte; vgl. Antimenes § 34. 1.

Mit § 31 beginnen die Maßregeln aus der Alexanderzeit, für deren Untersuchung auf Wilckens Resultate im Hermes 36 S. 191 ff. zu verweisen ist.

Nur wenig wäre hinzuzufügen.

§ 31. Philoxenos.

Φιλόξενός τις ... Zu dem *τις* bringt Wilcken in Beziehung aus Reitzensteins Fragm. Vatik. die Angabe: *ἕνα τῶν ἀφανῶν Μακεδόνων,* woraus hervorgehen würde, daß der Philoxenos, der im Fragm. Vatik. Cilicien erhielt (321), derselbe ist, der in der Ökonomik als Satrap von Karien genannt wird. Die Zeit ist 331—323 (vgl. Wilcken a. a. O.). Über die Maßregel selbst vgl. das zu § 4 Bemerkte S. 22 f.

§ 33. Kleomenes.

Die Darstellung stammt von ägyptischer oder griechischer Seite, von den Leuten, die von der gewandten Finanzwirtschaft des Kleomenes den Schaden hatten.

Zu der Quelle, aus der § 33 ausgeschrieben ist, wird auch § 32 Euaises zu rechnen sein. Wilcken hält den Euaises für den Vorgänger des Kleomenes in der letzten persischen Zeit. Die ganze Quelle ist wohl hier eingereiht, da der Abschnitt über Kleomenes der größere ist. Maßregel 1 und 5 (1352 b. 14) sehr ausführlich bei Riezler S. 33 ff. nach (Demosth.) 56. 7 ff.

Wilckens Bemerkung zu *σατραπεύων*, daß die Maßregeln erst in die letzte Satrapenzeit des Kleomenes gehören (er wurde Ende 323 getötet; Paus. I. 6. 3), stimmt mit der Datierung, die aus der Ps. Demosthenischen Rede 56. 7 gefolgert werden kann.

ἦσαν γὰρ (Dareios und Pamphilos) *ὑπηρέται καὶ συνεργοὶ πάντες οὗτοι Κλεομένους τοῦ ἐν τῇ Αἰγύπτῳ ἄρξαντος,* er ist es also zur Zeit des Sprechers nicht mehr, wie auch aus § 8 folgt: *ὅθενπερ οὐχ ἥκιστα ... συνετιμήθη τὰ περὶ τὸν σῖτον ἐκ τῶν τοιούτων ἐπιστολῶν καὶ συνεργεῶν.* Nach § 16 ist die Sache 2 Jahre her, also ist die in der Ökonomik überlieferte Finanzpolitik des Kleomenes für das Jahr 324 recht zutreffend.

§ 34. Antimenes.

ἡμιόδιος γενόμενος 'Αλεξάνδρου ...

Zu *ἡμιόδιος:* Wilcken vermutet *ἡμεροδρόμος* Hermes 36 S. 194. Dagegen Riezler, der glaubt, hier stecke die Situation: *ἐν τῇ*

ὁδῷ (?) γενομένου Ἀλεξάνδρου περὶ Βαβυλῶνα. Der Gedanke ist richtig, aber mit ἐν τῇ ὁδῷ ist das ἡμιόδιος nicht ersetzt, es wird wohl von der Situation γενομένου Ἀλ. zu trennen sein.

G. Schneider: ἡμιόλιος, das von Susemihl verworfen wird. Doch auch bei Polybios gibt es eine solche Zubenennung aus hellenistischer Zeit.

Polyb. V. 42. 5 Θεόδοτον τὸν ἡμιόλιον; daß der Beiname richtig ist, beweisen andere Stellen, so V. 79. 5 Θ. ὁ καλούμενος ἡμιόλιος: wörtlich „der sogenannte Anderthalbe". Was das bedeuten sollte, ist nicht zu ermitteln, deswegen braucht diese Zubenennung ἡμιόλιος nicht angefochten zu werden, und eine Verbesserung ἡμιόδιος in ἡμιόλιος ist begründet. Vielleicht soll sich das γνώριμος am Rande von P[1] darauf beziehen, und ἡμιόλιος ist eine Bezeichnung für adelige Herkunft.

Die §§ 34. 2 und 38 hat Wilcken a. a. O. S. 195 ganz richtig als dem Beispiel § 34. 1 zeitlich vorausgehend erwiesen. Diese Umkehrung wird darin ihre Ursache haben, daß § 34. 1 mit der besseren Einkleidung von der Quelle aus ausgestattet war und so am besten an die Spitze trat.

§ 35. **Ophellas.**

Ὀφέλλας Ὀλύνθιος (Wilcken a. a. O. S. 195).

Daß der Olynthier Ophellas mit dem Pelläer identisch ist, könnte insofern angenommen werden, als er aus Olynth zwar gebürtig war und dann nach Zerstörung Olynths nach Pella übersiedelte. Wenn das der Fall ist, fällt die Maßregel erst nach Alexanders Rückkehr aus Indien, wo ja Ophellas aus Pella mit ihm war (Arrian, Ind. 18. 3). Ophellas hätte dann erst unter Ptolemäus die Athribis verwaltet, wohl zu derselben Zeit, als Kleomenes zum Hyparchen degradiert wurde (Arr. succ. 5), was nach 323 stattfindet. Diese Auffassung wird auch dadurch ganz wahrscheinlich, daß bei der Ordnung Ägyptens 331 von Arrian Anab. III. 5. 4 ein Ophellas nicht genannt wird.

§ 36. **Pythokles.**

Ἀθηναῖος: die Stelle ist bei Kirchner Prosop. nicht berücksichtigt.

Daß hier der Staatsmann gemeint ist, der 318 mit Phokion hingerichtet wurde, ist nicht zu erweisen. Schäfer, Dem. u. s. Z.

II. S. 312 A. 2 erwähnt den gleichen Namen für jene Zeit aus verschiedenen Demen; dazu kommen die Namen aus den Inschriften bei Kirchner.

Verwertung der gewonnenen Resultate für die Gesamtheit der Beispiele und Folgerungen daraus für die ganze Schrift.

Die Untersuchung über die Anordnung der Beispiele in den §§ 1—20 hatte für 2 Fälle mit ziemlicher Sicherheit ergeben, daß der Sammler dann die allgemeine chronologische Reihe verließ, wenn er einer Quelle ein Stück gefolgt war; so in § 3, wo er erst der Quelle über die Byzantier bis ins 4. Jahrhundert hinein folgt, ehe er wieder zum 6. Jahrhundert zurückkehrt und die allgemeine chronologische Reihe mit den Geschichten von Hippias weiterführt. Ebenso folgt er dieser attischen Quelle (§ 4 und 5) bis 357 hinab, um dann wieder mit Beispielen aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts die große Reihe fortzusetzen (§ 8 Heraklea fällt vor 363).

Auch für die folgenden §§ von § 20 an scheint dieses oben beobachtete Anordnungsgesetz zu stimmen. Mit § 20 wird zeitlich bis zum Jahre 400 zurückgegriffen, und es beginnt eine neue chronologisch geordnete Reihe mit Beispielen nur aus dem 4. Jahrhundert. In dem Abschnitt über Dionys hatte sich chronologische Ordnung feststellen lassen für die Jahre 399—384. Die zweite Maßregel der Mendäer (§ 21) fällt nicht unwahrscheinlich in die 80er Jahre des 4. Jahrhunderts. Also auch hier wäre der Sammler erst der sizilischen Quelle nachgegangen, so daß § 21 chronologisch an das erste Beispiel der sizilischen Quelle anreiht.

Dann folgt § 22 (Kallistr.) mit der sicheren Datierung 361. §§ 22 und 23. 1 stören die Regelmäßigkeit.

§ 22. Kallistratos 361.

§ 23. 1. Timotheos (Olynth) 364.

Das mag so gekommen sein, daß die Beispiele § 21 Mende, § 22 Kallistr. (Methone), § 23. 1 Timoth. (Olynth) aus einer Quelle stammten, sie gehören ja alle nach Makedonien, und daß dann, da ein Abschnitt über Timotheos zufällig folgte, der Autor die Reihenfolge von Timotheos 1 und Kallistratos umkehrte, um die Maßregeln des Timotheos beisammen zu haben. Diese Vermutung

ist um so wahrscheinlicher, als Timotheos 2 (Kerkyra) mit dem Jahre 375 sich an die vermutete Zeit für den § 21 (Mende) 2 reihen würde, welchen wir in die 80er Jahre des 4. Jahrhunderts ververwiesen hatten.

Timotheos 3 (Samos) schließt sich mit dem Jahre 365 gut an. Von den folgenden §§ gehören zunächst Datames § 24 und Chabrias § 25 sehr wahrscheinlich zusammen. Es ist sehr leicht möglich, daß in einer Quelle nach dem Satrapenaufstande vom ägyptischen Krieg die Rede war. Es ist daher nicht undenkbar, daß die Ratschläge des Chabrias, die er dem Taos gab im Jahre 362, bei demselben Deinon erzählt waren, dem Wilcken und Riezler (nach Melbers Vorgehen für Polyän) die Geschichte von Datames (im Jahre 366) zuschrieben. Ferner gehören wohl Iphikrates und Kotys zusammen, §§ 26 und 27; die beiden §§ werden in dieselbe Situation gehören aus der Zeit ihres Zusammenwirkens in den Jahren zwischen 368 und 364. Diese Datierung würde sich an das Jahr von § 25 (Chabrias 362) nicht anschließen können, aber an das Jahr von § 24 (Datames 366), so daß die Zusammengehörigkeit von §§ 24 und 25 hierdurch erwiesen würde.

§ 28. Mentor nach 341.

§ 29. Memnon später als § 28.

§ 30. Charidemos 360.

An §§ 26 und 27 (Iphikr., Kotys) schließt sich in der großen chronologischen Reihe erst § 30 (Charidemos 360) an; denn die dazwischenstehenden §§ 28 und 29 beziehen sich auf spätere Zeit und scheinen vielmehr nach unsern bisherigen Resultaten die Quelle Iphikrates-Kotys fortzusetzen.

Es folgen die Satrapen Alexanders.

§ 31. Philoxenos (zwischen 331 und 321).

§ 32. Euaises (vor 331). Hier ist eine Ausnahme gemacht, wohl, da Kleomenes in derselben Quelle behandelt war. Von ihm sammelte der Autor eine große Reihe Geschichten und hat sich bei der Anordnung dieser Quelle nach dem größeren Abschnitt gerichtet, nach § 33, dessen Beispiele gegen 324 zu setzen sind.

§ 34. Antimenes 323 und vorher. Wilcken hat nachgewiesen, daß die Maßregel des Antimenes § 34. 2 und die nachgetragene § 38 vor 323 fallen. Der Sammler hat die Maßregel vom Jahre 323 wahrscheinlich deshalb vorgestellt, weil sie die beste Einkleidung hatte.

§ 35. Ophellas 323—308.

§ 36. Pythokles vor 318?

Wir können also folgendes feststellen: der Sammler hat zwei große chronologische Reihen aufgestellt, die eine reicht vom 7. Jahrhundert bis circa 350, die andere ungefähr von 400—300. Innerhalb dieser chronologischen Reihenfolgen hat sich der Sammler nach seinen Quellen gerichtet; er verläßt den Faden der chronologischen Reihe, so oft er aus einer Quelle mehrere Beispiele auszuschreiben hat, so daß nur das erste Beispiel dieses Zusammenhangs der allgemeinen Zeitordnung der Beispiele unterworfen ist. Die Abweichungen von dieser Regel, an die er sich ziemlich genau zu halten scheint, mögen der Klarheit und Übersicht wegen geschehen sein (so die Umstellung von §§ 23. 1 und 22, vgl. Euaises § 32, Antimenes § 34).

Der Sammler hat demnach eine ganze Reihe von Quellen ausgeschrieben. Es wird davon keine vor der Mitte des 4. Jahrhunderts entstanden sein; denn die ältesten Maßregeln der Byzantier gehören zu einer Quelle, die bis in diese Zeit reichte, und die Tyrannengeschichten weisen ebenfalls auf Quellen des 4. Jahrhunderts. So ist § 4 (Hippias) aus einer Atthis entnommen, die wohl auch den § 5 (Potidäa) enthielt, also auch frühestens in der Mitte des 4. Jahrhunderts abgefaßt sein kann.

Die Quellen charakterisieren sich durchweg als Lokalüberlieferung, was für das Material von Sammlungen ganz einleuchtend ist, wo Nebensachen zu Hauptsachen gemacht werden; solche spezielle Nachrichten haften am Schauplatz. Und wenn sie nicht aus einer Chronik, sondern aus einem Geschichtswerk genommen sind, dann wird anzunehmen sein, daß der Verfasser in der betreffenden Stadt gelebt hat, vielleicht selbst Augenzeuge war oder Berichte von Augenzeugen kannte, kurz in Beziehung zu jenen Einzelüberlieferungen stand.

Haben wir es mit einer Sammlung aus erster Hand zu tun, dann mag in ihren Beispielen die Überlieferung noch ungetrübt vorliegen, wie es hier bei Ps. Aristoteles durchaus der Fall ist. Anders wird es, wenn die einzelnen aus ihrem Zusammenhang gelösten Beispiele weiter von Sammlern benutzt und bearbeitet werden, wenn sie zu dem Gut einer Sammelliteratur geworden sind, die darauf ausgeht, recht schlagende Pointen und nette Anekdoten zu bekommen. Es entstehen Vermischungen des Materials, Kürzungen,

die Angaben, die das Beispiel noch mit seinem Zusammenhang verbanden, für den Inhalt des Beispiels aber meist unwesentlich sind, schwinden mehr und mehr, es genügt eine schematische Angabe, die nichts besagt.

Diese schematischen Zusätze als Ersatz des zugehörigen Zusammenhangs stammen oft schon von Sammlern, die direkte Quellen ausschreiben, in der Ökonomik ist an vielen Stellen die einzige Angabe der Situation ein *δεηθέντες χρημάτων* u. dgl.

Durch die Loslösung von ihrem Zusammenhang, zu dem sie gehörten, werden nun die einzelnen Beispiele vielen Zufällen ausgesetzt, besonders in der Zeit der fortgeschritteneren Sammelliteratur. Es entstehen durch Übertragung Dubletten, d. h. dieselbe Maßregel wird einem anderen Namen angeheftet, Verallgemeinerungen kommen vor, die ein Strategem aus einer ganz bestimmten Situation als einen gewöhnlichen und öfter gewählten Ausweg dessen bezeichnen, der es damals in jener bestimmten Situation einmal unternahm.

Solchen Zufällen sind die Beispiele in der Ökonomik nicht ausgesetzt gewesen. Das geht schon aus ihrer sonstigen Zuverlässigkeit hervor, das zeigen aber auch gelegentliche Dubletten in anderem Material und nicht zuletzt die Dubletten und Parallelen bei Polyän.

Was von Kypselos erzählt wird § 1, daß er 10 Jahre lang den Zehnten genommen habe vom ganzen Vermögen seiner Untertanen, dasselbe wird von 5 Jahren und dem 5. Teil über Dionys I. berichtet. Ob hier eine Übertragung stattgefunden hat, ist nicht zu ersehen, aber die natürliche und selbständige Entstehung der Geschichte von Kypselos ist durch die Untersuchung sehr wahrscheinlich.

Was in § 9 von den Samiern überliefert wird, dasselbe weiß Plutarch von den Smyrnäern. Doch § 9 läßt sich historisch begründen und einreihen, für die Smyrnäer kann keine passende Situation nachgewiesen werden.

Was den Unterschied zwischen Aristoteles und Polyän betrifft, so hat die Ökonomik meist da einen Quellenzusammenhang, wo Polyän ein einzelnes Beispiel bringt.

1. Ps. Aristot. § 4. 1 Hippias = Polyän III. 9. 30 Iphikrates.

Hier hat Ps. Aristot. den Quellenzusammenhang §§ 4 und 5, im ganzen 5 Maßregeln aus einer Quelle, gegenüber einem vereinzelten Beispiel bei Polyän. Die Entstehung der Anekdote bei

Ps. Aristot., wie wir sie oben vermutet haben, läßt nur eine Übertragung auf Iphikrates zu.

2. Ps. Aristot. § 9 Die Lakedaimonier = Polyän I. 46 Agis.

Die Sache liegt hier so, daß sie ein altes Strategem der Lakedaimonier, nach dem sie bei Hungersnot die Syssitien einen Tag aussetzen, später auch bei Geldbedarf anwenden, da sie später wohl nur Geldbeiträge zu den Syssitien lieferten.

Die Maßnahme kann also öfter geschehen sein und ist bei beiden Sammlern im rechten Zusammenhang überliefert.

3. Ps. Aristot. § 13. 1. 2 Maussollos = Polyän VII. 23. 1.

Ps. Aristot. bietet hier eine historische Folge §§ 13 und 14, Polyän hat die beiden Pointen zu einer schlechten Anekdote verwertet.

4. Ps. Aristot. § 23. 1 Timoth. (Olynth) = Polyän III. 10. 14.

Polyän hat hier eine Kreuzung erfahren; statt der Kupfermünzen, von denen Ps. Aristot. spricht, prägt Timoth. hier Fünfdrachmenstücke aus einem verschlechterten Metall. Für die Maßnahme hat das gar keinen Zweck.

5. Ps. Aristot. § 24 Datames = Polyän § 21. 1.

Auch hier hat Polyän eine Kreuzung erfahren, und Ps. Aristot. steht der gemeinsamen Quelle näher. Bei Ps. Aristot. liegt der Betrug in den Worten *κοῖλος ἄργυρος*, bei Polyän werden einige Gefäße mit Geld gefüllt. Auch sonst zeigt die Fassung in der Ökonomik, daß bei Polyän die Geschichte anekdotenhaft ausgeschmückt ist.

6. Ps. Aristot. § 23. 3 Timoth. (Samos) = Polyän III. 10. 9 und 10.

Ps. Aristoteles hat noch den Zusammenhang verbunden, aus dem Polyän zwei Beispiele zurechtgemacht hat. Der Sammelcharakter ist in der Sammlung Polyäns viel weiter ausgebildet. Das zeigen auch die Verschlechterungen, die sich neben den besser erzählten Beispielen im Abschnitt über Timotheos bei Polyän finden (Polyän III. 10. 5 und 10. 1).

Zusammen zu beurteilen sind:

7. Ps. Aristot. § 20. 5 Dionys = Polyän V. 2. 19.
8. „ „ § 20. 9 Dionys = „ V. 2. 21.
9. „ „ § 25. 5 Chabrias = „ III. 11. 5.
10. „ „ § 26 Iphikrates = „ VII. 32, Seuthes.

Für diese 4 Fälle hat die Untersuchung ergeben, daß Ps. Aristot. immer einen Zusammenhang ausschrieb, wo Polyän eine vereinzelte

Geschichte hat. § 20. 5 und 9 gehören zur sicilischen Quelle des § 20 über Dionys, § 25. 5 Chabrias gehört zur Gesamtquelle des § 25, Iphikrates' Maßregel gehört zu der des Kotys, zur Quelle §§ 26—27. Deshalb ist auch leicht möglich, daß bei Polyän, der in seiner vereinzelten, ohne Zusammenhang berichteten Anekdote dasselbe von Seuthes erzählt, nur eine Übertragung stattgefunden hat.

Obgleich aber Ps. Aristot. den gemeinsamen Quellen viel näher steht, ist Polyän, der mit ihm starke formale Übereinstimmung zeigt, viel ausführlicher, ja, Polyän muß von uns zum Verständnis des Ps. Aristot. an manchen Stellen herangezogen werden. Da nun beide Fassungen formell übereinstimmen, so bleibt nur der Schluß, daß Ps. Aristot. nicht direkt aus den Quellen gekürzt ist, wie Schneider annahm, sondern auf eine reicher ausgeführte Beispielsammlung zurückgeht, mithin, daß die Sammlung bei Ps. Aristot. doch eine Epitome einer Ursammlung ist, wie Riezler voraussetzt.

Die Übereinstimmungen mit Polyän lassen erkennen, daß Polyän in Beziehungen zu dieser Ursammlung der Ökonomik gestanden hat, wenn auch nur indirekt; denn sonst würde er andere Strategeme sich nicht haben entgehen lassen und nicht nur vereinzelte Beispiele mit der Sammlung gemeinsam haben. Außerdem lehren die oben behandelten übrigen Fälle, daß Polyän Kreuzungen erfahren hat und daß er auch sonst Verschlechterungen des Materials ins Anekdotische übernommen oder auch selbst verschuldet hat. Es mag also geschehen sein, daß die Ursammlung in anderen Sammlungen von Strategemen aufging, daß ihre Beispiele vereinzelt, teils auch verschlechtert wurden oder Kreuzungen mit anderem Material erlitten. Diesen Niederschlag aus verschiedenen Sammlungen mag Polyän benutzt haben. Das Schema wäre dann:

Ursammlung

Epitome oec. II. — Verarbeitung in ältere Sammlungen

×

Polyän.

Aber nicht bloß eine Epitome, sondern dazu nur eine Auswahl von Beispielen aus der Ursammlung ist uns überkommen. Das folgt aus den Spuren, welche die §§ 37. 38. 39 im Nachtrag bewahrt haben. Sie haben ein *τε* im Anfang behalten, ein Zeichen

ihrer Zugehörigkeit zu den entsprechenden Abschnitten in der Sammlung. Deshalb glaube ich auch, daß der Nachtrag mit § 37 beginnt.

Der Epitomator hat also nicht alle Beispiele der Ursammlung exzerpiert, hat aber dann am Ende seines Buches noch Platz gehabt und was ihm besonders passend war, nachgetragen. Zum Nachtrag gehören noch §§ 40 und 41. § 41 stammt aus einer schlechten Apophthegmensammlung und stimmt wenig zum Charakter der übrigen Sammlung. Vielleicht hat der Epitomator diesen § aus einer schlechten Sammlung selbst zugefügt. Wie reichhaltig also die ursprüngliche Sammlung der Ökonomik war, ist nicht festzustellen. Deswegen ist auch nicht zu sagen, ob Polyän auch in anderen Geldmaßregeln, die sich bei ihm finden, auf die Sammlung zurückgeht.

Dieses Resultat über den Wert der Sammlung in der Ökonomik widerlegt nun auch endgültig die Ansicht Melbers[1], gegen die sich Riezler schon an mehreren Stellen wandte. Für Melber galt eine Übereinstimmung von Ps. Aristot. und Polyän als ein Zeichen schlechter Anekdotenüberlieferung, da er die Sammlung der Ökonomik als wertlose Anekdotensammlung ansah. Wir haben gesehen, daß Ps. Aristoteles direkte Überlieferung ausschrieb, eine genauere Übereinstimmung Polyäns mit Ps. Aristot. ist also eine Gewähr dafür, daß Polyän in diesen Beispielen zuverlässiges Material bietet.

Der Nachweis, daß die Sammlung eine Epitome ist, bringt die Frage nach der Entstehung des Buches wieder zu der Lösung, die Riezler gefunden hat. Man muß annehmen, daß dem Epitomator ein Buch vorlag, das genau so angeordnet war, wie das uns vorliegende: Ein Traktat über die verschiedenen Arten der Wirtschaft war mit einer Sammlung von Beispielen der *χρηματιστική* vereinigt.

Riezler hat die Zusammengehörigkeit beider Teile des Buches durch eine Stelle aus Aristot. Rhetorik nachgewiesen, (A. 4. 1359 b. 21—32), wo Aristoteles selbst dazu auffordert, über die *πόροι* einer *πόλις* sich nicht mit den Erfahrungen in der eigenen Stadt zu begnügen, sondern auch *τῶν παρὰ τοῖς ἄλλοις εὑρημένων ἱστορικὸν*

---

1) Melber a. a. O. S. 470 zu Mausſollos; S. 574 f. Timotheos; S. 472 Seuthes; S. 503 Dionys; S. 466 Datames; S. 579 Chabrias; S. 569 Hippias vgl. S. 20 dieser Schrift.

εἶναι, nach den bei anderen herausgefundenen Mitteln sich zu erkundigen.

Der Autor der Ökonomik legt an der Stelle, wo er die gleichen Einkünfte erwähnt, wie Aristot. an jener Stelle der Rhetorik, den Ton auf Polis und Satrapie: 1346 a. 17 *πάλιν νοητέον ἡμῖν ἡ σατραπεία, περὶ ἣν ἂν πραγματευώμεθα, ἢ πόλις, πότερον ἅπαντα ἄρτι διειλόμεθα ἢ τὰ μέγιστα τούτων εἰ δυνατὴ φέρειν ἐστί, τούτοις χρηστέον, μετὰ δὲ τοῦτο ποῖον τῶν προσόδων* . . . (es folgt die Parallele zu Aristot. Rhet. 1359 b. 23). Die Sammlung enthält in der Tat die Mehrzahl Beispiele aus dem Gebiete der Polis und der Satrapie, daneben freilich auch Maßregeln von Tyrannen, Feldherrn und Söldnerführern. Es scheint also eine Grenze nicht gewahrt zu sein. Aber auch die Maßregeln von Polis und Satrapie in der Sammlung bewegen sich wenig in den Grenzen und Interessen beider Arten von Wirtschaft, die ganze Sammlung erscheint gegenüber den Aufstellungen des Traktats als etwas ganz Heterogenes. Das erklären nur die Zeitverhältnisse, für die der Autor schreibt: 1346 a. 30 *ἔστι γὰρ ὅτε τούτων ἐφαρμόσει τοῖς οἷα ἂν αὐτὸς πραγματεύηται.* Der Verfasser hält seine Sammlung für ein Lehrbuch, er empfiehlt die praktischen Beispiele zur Nachahmung. Es konnte ihm also nur an solchen Beispielen liegen, wie sie die Bedingungen seiner eigenen Zeit erforderten.

Die Beispiele, die er ausschreibt, sind bis auf die älteren aus § 3 (Byzantier) alle aus dem 4. Jahrhundert, auch die Tyrannengeschichten sind vom Standpunkt dieser Zeit aus erzählt. Mit dem 4. Jahrhundert beginnt der wirtschaftliche Niedergang der griechischen Staaten, die maßgebenden Faktoren werden persönliche Machttendenzen, gestützt auf das wachsende Söldnerwesen. Es ringen die tyrannischen Bestrebungen Einzelner mit dem Widerstand selbstbewußter Gemeinden, und in den Städten selbst rivalisieren die Parteien. Von geordneten wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte oder der Satrapen kann nicht die Rede sein. Das Bedürfnis des Augenblicks unterscheidet die Maßregeln der Gemeinden und Satrapen oft durchaus nicht von denen der Söldnerführer. In noch höherem Maße gelten diese wirtschaftlichen und politischen Bedingungen für die Zeit der Diadochen und Epigonen, aus der sich eine große Menge von Parallelen zu unserer Sammlung finden ließe. Allerdings dürfte es auch nicht an gleichen Maßregeln in den römischen Bürgerkriegen fehlen. Aber die Erwähnung der

Satrapien setzt für die Zeit unseres Autors als untere Grenze das Jahr 188, das Jahr der Auflösung des Seleukidenreiches.

Riezler ist in der Datierung der ganzen Schrift von Wilcken beeinflußt, der die Entstehung der Sammlung kurz nach dem frühesten Beispiel in die Zeit kurz nach Alexanders Tod setzte. Riezler hatte beide Teile der Schrift als zusammengehörig erwiesen und setzte nun die ganze Schrift in jene Zeit. Das *τινὲς τῶν πρότερον* (§ 8) erklärte er als Zusatz des späteren Epitomators.

Aber Wilckens Datierung ist nicht zwingend. Der Autor, um den es sich hier handelt, ist doch ein Sammler, der nur schriftliche Quellen ausschreibt und verarbeitet, also ganz von den Quellen abhängig ist, die ihm vorlagen. Die Zeit seines frühesten Beispiels zeigt nur an, wie weit sein Material sich erstreckte, das er benutzte, auf die Zeit, in der die Sammlung entstand, kann aus ihm nicht geschlossen werden. Man braucht Wilckens Datierungsweise nur auf Polyän anzuwenden, um zu sehen, wie wenig zwingend sie ist. Polyäns spätestes Beispiel fällt in das Jahr 44 v. Chr. (VIII. 24 *Σεβαστός*) und er schrieb doch erst unter Antoninus und Verus; Ps. Skymnos, der nachweislich den Ephoros benutzt, schreibt zur Zeit des Nikomedes von Bithynien; ferner reichen die *ἀποφθεγμ. βασιλέων καὶ στρατηγῶν* des Plutarch bis Augustus, aber nicht bis in Plutarchische Zeit.

Demnach kann angenommen werden, daß der Autor der Ökonomik das *τινὲς τῶν πρότερον* in § 8 sehr wohl selbst geschrieben hat. So fiele die Entstehung der Schrift vor das Jahr 188 v. Chr. und so lange nach dem letzten Beispiel der Sammlung, daß der Verfasser schreiben konnte: *τινὲς τῶν πρότερον.* Das ist wieder die Datierung Niebuhrs, der schon in seinen „Kleinen Schriften" I. S. 413 ff. als Terminus post quem der Entstehung der Schrift ungefähr das Jahr 250 ansetzte (vgl. Susemihl, praef. seiner Ausg. p. XII).

Lebenslauf.

Am 1. April 1883 wurde ich, Otto Schlegel, zu Weida b./Gera im Neustädter Kreis geboren als Sohn des Ministerialsekretärs Rat Oskar Schlegel und seiner Gemahlin Marie, geb. Wolf. 1884 siedelten meine Eltern nach Weimar über, wo ich dann meine ganze Schulbildung genossen habe. Ich bin im evangelischen Glauben erzogen. Nach dreijährigem Besuch der Volksschule trat ich in die Sexta des Wilh. Ernst-Gymnasiums zu Weimar ein und bestand hier nach 9jährigem Besuche die Reifeprüfung Ostern 1902.

Zum Studium der klassischen Philologie begab ich mich zuerst nach Leipzig, dann Ostern 1903 nach München und Ostern 1904 nach Berlin.

Ich hörte die Vorlesungen und beteiligte mich an den Übungen besonders folgender Herren Professoren:

in Leipzig: Prof. Brugmann, Immisch, Kärst, Lipsius, Wachsmuth;

in München: Prof. Crusius, Lipps, v. Müller, Pöhlmann, v. Wölfflin;

Seminarübungen: Prof. Crusius und Pöhlmann;

in Berlin: Prof. Diels, Ed. Meyer, Paulsen, Roethe, Vahlen, v. Wilamowitz;

Seminarübungen: Prof. Vahlen und später Prof. Ed. Meyer.

Allen diesen Herren sei an dieser Stelle der schuldige Dank ausgesprochen, namentlich Herrn Prof. Ed. Meyer, der mir bei Abfassung meiner Dissertation zur Seite stand und mich auch sonst wissenschaftlich vielfach beeinflußt hat.

Die Promotionsprüfung bestand ich am 12. November 1908.